

Niederschrift

über die 32. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 12. Dezember 2017

Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:10 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz

- 2. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
- 3. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
- 4. Ratsmitglied Coenen, Theodor
- 5. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
- 6. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
- 7. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
- 8. Ratsmitglied Goertz, Marco
- 9. Ratsmitglied Gotzen, Hans Peter
- 10. Ratsmitglied Gumbel, Lars
- 11. Ratsmitglied Haese, Detlef
- 12. Ratsmitglied Jans, Trudis
- 13. Ratsmitglied Korth, Helga
- 14. Ratsmitglied Krämer, Andreas
- 15. Ratsmitglied Lachmann, Joerg
- 16. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
- 17. Ratsmitglied Lipp, Marianne
- 18. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
- 19. Ratsmitglied Meisel, Iris
- 20. Ratsmitglied Meyer, Detlef
- 21. Ratsmitglied Meyer, Hermann
- 22. Ratsmitglied Michiels, Walter

- 23. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
- 24. Ratsmitglied Polmans, Matthias
- 25. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich
- 26. Ratsmitglied Schmitz, Manfred
- 27. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich
- 28. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
- 29. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
- 30. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz

Seitens der Verwaltung:

- 1. Herr Schippers
- 2. Herr Bonus
- 3. Herr Hinsen
- 4. Frau Schrievers
- 5. Herr Kriegers
- 6. Frau Hartwig

Es fehlen:

- 1. Ratsmitglied Hommen, Werner
- 2. Ratsmitglied Schouren, Marion
- 3. Ratsmitglied Siegers, Beate
- 4. Ratsmitglied Szallies, Christoph
- 5. Ratsmitglied Tekolf, Michael

Öffentlicher Teil

1)	Fragestunde für Einwohner	
2)	Sitzungskalender für das Jahr 2018	785-2014/2020
3)	Niederkrüchten Kompass 2035 - Ziele und Maßnahmen der Gemein-	743-2014/2020
	deentwicklung	1. Ergänzung
4)	Erstellung eines "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde	782-2014/2020
	Niederkrüchten	
5)	Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der	769-2014/2020
	Gemeinde Niederkrüchten	
6)	Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festset-	771-2014/2020
	zung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung	
7)	Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der	772-2014/2020
	Gemeinde Niederkrüchten	
8)	Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüch-	773-2014/2020
	ten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	
9)	Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2018	770-2014/2020
10)	Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß	784-2014/2020
	§ 9 Abs. 2 GemHVO NRW	
11)	Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018	783-2014/2020
12)	Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten	787-2014/2020
13)	Bekanntgabe der Niederschrift der 6. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020	788-2014/2020
	- des Sport- und Kulturausschusses vom 28. November 2017	
14)	Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sit-	790-2014/2020
	zung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses	
	vom 5. Dezember 2017	
15)	Bekanntgabe der Niederschrift der 5. Sitzung – Wahlperiode	789-2014/2020
	2014/2020 - des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialange-	
	legenheiten vom 7. Dezember 2017	
16)	Mitteilungen des Bürgermeisters	

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 5. Dezember 2017 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung sagt Bürgermeister Wassong, dass als Ersatzbewerber der Partei SPD, Herr Andreas Krämer, für das verstorbene Ratsmit-

glied Georg Daamen in den Rat der Gemeinde Niederkrüchten einrücke. Herr Krämer habe mit Erklärung vom 28. November 2017 sein Mandat angenommen.

Sodann verpflichtet Bürgermeister Wassong das Ratsmitglied Andreas Krämer in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Der Verpflichtungsvermerk ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Öffentlicher Teil

Fragestunde für Einwohner

Bürgermeister Wassong eröffnet die Fragestunde und bittet die Anwesenden, von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen.

Da keine Fragen gestellt werden, schließt Bürgermeister Wassong die Fragestunde.

2) Sitzungskalender für das Jahr 2018

785-2014/2020

Die Verwaltung hat entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. Januar 1990 den Entwurf eines Sitzungskalenders für das Jahr 2018 erstellt und diesen soweit möglich mit bestehenden Terminen abgestimmt. Die Termine für die Sitzungen der Fraktionen werden noch in den Sitzungskalender aufgenommen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Sitzungskalender für das Jahr 2018 wird beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Sitzungskalenders für das Jahr 2018 ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

3) Niederkrüchten Kompass 2035 - Ziele und Maßnahmen der Gemeindeentwicklung 743-2014/2020 1. Ergänzung

In der Ratssitzung am 22. November 2016 sind die Ergebnisse des Berichtes zum demographischen Wandel in der Gemeinde Niederkrüchten vorgestellt worden. Die Mitglieder des Rates brachten zum Ausdruck, dass der Bericht eine gute Orientierungshilfe für künftige Planungsentscheidungen gebe und Perspektiven für weitere zukünftige Überlegungen biete. Der Bericht zeigte insbesondere die folgenden aufgeführten Trends und Handlungsempfehlungen auf:

Bei einer stagnierenden bzw. leicht rückläufigen Bevölkerungsentwicklung wird gleichwohl bis zum Jahr 2025 ein Anstieg der Haushalte um 450 bis 650 prognostiziert. Die Zahl alter Menschen wird sich in den nächsten Jahren beinahe verdoppeln. Die Zahl der Jugendlichen wird um ein Drittel abnehmen, während die Zahl der Familien und Kleinkinder leicht zunehmen wird. Neben den Auswirkungen auf die Bildungs- und Be-

treuungsangebote erfordern diese Entwicklungen neue Wege in der Planung von Wohnraum. So besteht die Handlungsempfehlung zur Schaffung von kleinen Wohnungen in zentralen Lagen z.B. durch Aktivierung von Baulücken oder Leerständen und zur Erhöhung des Anteils preisgünstiger Mietwohnungen. Da die Möglichkeiten zur Ausweisung von Baugebieten in integrierten Lagen begrenzt sind, wird auch für die Bereitstellung von Wohnraum für Familien die Maxime "Bestandsentwicklung vor Neubau" empfohlen.

Neben dem demographischen Wandel steht mit der gewerblichen Entwicklung des ehemaligen Militärflugplatzes eine weitere prägende Veränderung an. Gleichzeitig ist gemäß dem Bericht von einer Halbierung der Erwerbsfähigen auszugehen. Die Empfehlungen lauten daher, Maßnahmen zur Fachkräftesicherung zu ergreifen, z.B. durch Verbesserung der Standortfaktoren (Wohnangebote, Kinderbetreuung, Nahversorgung), Bestandspflege ansässiger Unternehmen oder Verbesserung des Übergangs von Schule und Beruf. Im Kern sind aus den Ergebnissen des Berichtes zum demographischen Wandel zwei zentraleHandlungsfelder für die künftige Entwicklung der der Gemeinde Niederkrüchten herzuleiten: "Wohnen und Wirtschaft".

Mit der Intention anhand dieser Erkenntnisse konkrete Ziele und Maßnahmen für die Gemeindeentwicklung zu entwickeln, hat am 01. Juli 2017 ein Workshop mit Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern stattgefunden. In zwei Arbeitsgruppen wurden die beiden Handlungsfelder beraten. Demnach braucht es für das Handlungsfeld "Wohnen" neue Methoden bei der Schaffung von Wohnraum. Ideen wurden u.a. zu den Themen Gemischte Quartiere, Innenentwicklung und Nachverdichtung, alternative Wohnformen, Wohnberatung, "Jung kauft Alt" vorgetragen. Die Grundlage dazu könne ein "Masterplan Wohnen" bieten. Zudem sind Ideen zu den wohnaffinen Themen Pflege, Nahversorgung oder Mobilität erarbeitet worden.

Für das Handlungsfeld "Wirtschaft" wurde als Fazit erarbeitet, eine eigene Wirtschaftsförderung zu etablieren und die Entwicklung des ehemaligen Militärflugplatzes als Schlüssel für die weitere Entwicklung zu forcieren insbesondere durch vorrangiges Entwickeln einer Teilfläche (20 ha). Außerdem wird der Weiterentwicklung des Tourismus und der interkommunalen (grenzüberschreitenden) Zusammenarbeit eine große Bedeutung beigemessen.

Aus den Ergebnissen des Workshops sind Ziele, Handlungsperspektiven und Maßnahmen für eine Gemeindeentwicklung entwickelt worden (Kompass 2035). Sie bilden
eine ganzheitliche Sicht auf eine Schwerpunktsetzung zur Zukunftsgestaltung der gemeindlichen Entwicklung ab. Dieser Katalog soll der Rahmen für das Handeln von Rat

und Verwaltung in den nächsten Jahren sein, an dem sich Entscheidungen in den Bereichen "Wirtschaft" und "Wohnen" orientieren.

Nach Beratung der Angelegenheit in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.11.2017 wurde den Fraktionen bis zum 30.11.2017 Gelegenheit gegeben, Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Seitens der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion wurden Änderungsvorschläge formuliert, die in die vorliegende Darstellung der Ziele und Maßnahmen für eine Gemeindeentwicklungsplanung eingeflossen sind. Seitens der SPD-Fraktion wurde zudem der Vorschlag unterbreitet, in einem Zeitintervall von 2-3 Jahren einen Soll-Ist-Vergleich vorzunehmen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die allen Ratsmitgliedern vorliegenden Ziele und Maßnahmen für eine Gemeindeentwicklungsplanung (Kompass 2035) bilden den Orientierungsrahmen für das künftige Handeln von Rat und Verwaltung. Die Verwaltung wird beauftragt, die formulierten Ziele zum Ende des Jahres 2020 einem Soll-Ist-Vergleich zu unterziehen und den Rat über die Ergebnisse zu unterrichten.

4) <u>Erstellung eines "Business Case" zur B\u00e4dersituation in der Gemeinde</u> 782-2014/2020 Niederkr\u00fcchten

Mit Schreiben vom 20.11.2017 beantragt die SPD-Fraktion, die Verwaltung zu beauftragen, ein "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten zu erstellen. Die von der SPD-Fraktion formulierten Fragestellungen sind dem allen Ratsmitgliedern vorliegenden Antragsschreiben zu entnehmen.

Entgegen der üblichen Beratungsfolge schlägt die Verwaltung vor, bei diesem Antrag auf einen Verweis des Rates zur anschließenden Beratung in einem Fachausschuss zu verzichten. Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 die Verwaltung beauftragt, eine Bäderkommission einzurichten, zu der Vertreter der Fraktionen eingeladen werden. Die von der SPD-Fraktion formulierten Fragen dienen der Vorbereitung des ersten Termins der Bäderkommission, der für Januar 2018 vorgesehen ist. Die Verwaltung schlägt vor, dazu das von der SPD-Fraktion beantragte "Business Case" vorzubereiten. Die Ergebnisse werden im Anschluss im Rat vorgestellt und beraten.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten mit den im Antrag der SPD-Fraktion formulierten Fragenstellungen zu erstellen.

5) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der 769-2014/2020 Gemeinde Niederkrüchten

Für die Straßenreinigungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 das Straßenverzeichnis für die zu reinigenden Straßen geändert. Aufgrund dieser Änderung ergibt sich insgesamt eine Erhöhung der Kehrmeter; hierdurch sind die Unternehmerkosten für die Kehrleistung entsprechend erhöht.

Die Kehrichtmengen der Jahre 2015 und 2016 haben im Durchschnitt 180 t betragen, die Hochrechnung für 2017 ergibt 178 t. Für die Kalkulation 2018 wird daher von einer Menge von 180 t (Vorjahr 190 t) ausgegangen. Hieraus ergibt sich eine Senkung beim Verwertungsentgelt.

Die Veranlagungsmeter wurden ebenfalls dem neuen Straßenreinigungsverzeichnis angepasst, hier ergibt sich eine entsprechende Erhöhung.

Für das Jahr 2017 hat die festgesetzte Gebühr je Ifdm. 0,75 € betragen.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2018 beträgt 0,73 € je Ifdm. Aufgrund der letzten Berechnungen der Über- und Unterdeckungen sind noch Überdeckungen von insgesamt rund 3.300,00 € auszugleichen. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Durch den Einsatz aus Überdeckungen in Höhe von 1.000,00 € beträgt der Gebührensatz 0,72 € je Ifdm.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

6) <u>Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festset-</u> 771-2014/2020 zung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung

Für die Gebühren für die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Bei den Kosten hat sich der Unterhaltungsbeitrag an den Schwalmverband um rund 2.870,00 € erhöht. Kosten für den Gewässerausbau fallen in 2018 wie im Vorjahr nicht an. Bei den Fremdkosten waren im Vorjahr die Kosten für die Aufbereitung der vorhandenen Datenbank der Verwaltung auf die neuen Berechnungsgrundlagen angesetzt. Die geänderte Datenbank liegt der Verwaltung nunmehr seit Mitte Oktober vor.

Diese Daten können nach Einarbeitung der letzten vorliegenden Änderungen dem Rechenzentrum übergeben werden, welches dann die erforderliche Programmierung für die Übernahme in das Veranlagungsprogramm des Steueramtes vornehmen muss. Die Kosten hierfür betragen voraussichtlich rund 2.000,00 €, da es sich um einen Sonderauftrag handelt. Die Verwaltungskosten haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert, da nur noch die Aufwendungen für die laufende Bearbeitung anfallen.

Für die Kalkulation wurden die mit Stand vom 14. November 2017 festgestellten Flächen im Schwalmverbandsgebiet zu Grunde gelegt. In der Vorjahreskalkulation konnten die befestigten und unbefestigten Flächen der Wirtschaftswege und der Straßen ohne Ableitung nur sorgfältig geschätzt werden. Diese Flächen wurden inzwischen erfasst. Nach Vorliegen dieser Flächen ergeben sich im Verhältnis zum Vorjahr größere versiegelte und geringere unversiegelte Flächen, was eine minimale Verringerung bei den Gebühren für die versiegelten Flächen nach sich zieht.

Der umzulegende Aufwand beträgt insgesamt 166.956,38 €.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

- 1) für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 150.260,74 €
- 2) für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 16.695,64 €.

Diese Kosten sind auf die Flächen nach Quadratmeter Grundstücksfläche zu verteilen. Als Verteilungsflächen wurden für die versiegelten Flächen 3.997.355 m² und für die unversiegelten Flächen 43.038.154 m² ermittelt.

Die Gebühren betragen hiernach

- 1. für die versiegelten Flächen 0,0376 € je m² (Vorjahr 0,0379 €)
- 2. für die unversiegelten Flächen 0,0004 € je m² (Vorjahr 0,0004 €).

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

7) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der 772-2014/2020 Gemeinde Niederkrüchten

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Zahlen der Behälter sind sowohl bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2017 gestiegen; insofern erhöhen sich die Unternehmerkosten entsprechend. Die Kosten beim Änderungsdienst sind gesunken.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr und Bündelabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung und der abgefahrenen Vorjahresmenge geringere Abfuhrmengen anzusetzen, so dass sich hier ebenfalls geringere Kosten ergeben.

Beim Aufwand für die Entsorgungskosten, die an den Kreis Viersen zu zahlen sind, ergeben sich deutliche Kostensenkungen. Der Kreis Viersen hat bereits im Jahr 2017 die Sätze für die Entsorgungsgebühren gesenkt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation für 2017 lagen diese Informationen jedoch noch nicht vor. Für das Jahr 2018 wird für die Abfuhr von Restmüll und Altholz nochmals eine leichte Senkung der Gebührensätze des Kreises erwartet. Im Vergleich zur Kalkulation 2017 ergeben sich hieraus Kostensenkungen bei den Entsorgungskosten von rund 60.000,00 €.

Im Bereich der Personalkosten konnten die Kosten der Sachbearbeiterin im Abfallbereich herabgesetzt werden. Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes für die Leerung von Abfallbehältern können ebenfalls geringere Kosten angesetzt werden.

Insgesamt sind somit die Ausgaben im System Graue Tonne um rund 89.500,00 € ge-

genüber dem Vorjahr gesunken.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2018 nach Auskunft des Kreises Viersen voraussichtlich 55,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr wiederum gestiegen. Es wird für 2018 von einem Durchschnittswert von 73,00 €/t ausgegangen. Somit wurde als Erstattungspreis ein Betrag von insgesamt 128,00 €/t (Vorjahr 70,00 €/t) angesetzt.

Die Erstattungen für die Altkleider und –schuhe wurden nach den voraussichtlichen Mengen ermittelt. Aufgrund der Sammelergebnisse und der gestiegenen Anzahl der Container ist in 2018 von einer höheren Erstattung auszugehen.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen.

Ohne den Einsatz aus Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich aufgrund der gesunkenen Kosten ein Gebührensatz in Höhe von 73,13 €.

Aus Vorjahren sind noch Überdeckungen in Höhe von insgesamt rund 69.600,00 € auszugleichen. Hiervon ist zwingend im Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von 1.955,88 € in die Kalkulation einzusetzen, da dieser Betrag noch aus Überdeckungen aus dem Jahr 2014 stammt. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen Um einen glatten Gebührensatz zu erhalten, wird ein Betrag in Höhe von 2.150,00 € eingesetzt, so dass sich für das Jahr 2018 ein Gebührensatz von 73,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert ergibt. In 2017 hat der Gebührensatz unter Einsatz einer Zuführung von 57.900,00 € aus der Überdeckung 79,70 € betragen.

Der verbleibende Betrag aus den Überdeckungen soll in den kommenden Jahren eingesetzt werden, um mögliche Mehrkosten oder Mindereinnahmen (z.B. aus den kalkulierten Papiererstattungen) aufzufangen.

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Aufgrund der Senkung der Entsorgungskosten ist ab 2018 der bisherige Gebührenabschlag von 30,00 € auf **25,00** € zu senken. Dies entspricht einem Abschlag von 29,7 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde sich rechnerisch auf 3,52 € erhöhen. Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen- Verhältnisses möglich ist, kann eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht erstellt werden. Bisher wurde eine gerundete Gebühr von 3,50 € festgesetzt. Da dieser Gebührensatz für

2018 weiter beibehalten werden soll, wird der Fehlbetrag in Höhe von 54,00 € aus der Rücklage zugeführt.

Der Gebührensatz für den Abfallsack bleibt damit unverändert.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Da für das Jahr 2018 aufgrund der voraussichtlich höheren Entsorgungskosten sowie des gestiegenen Euwid-Preises die Papiererstattungen deutlich steigen werden, kann seit 2012 erstmals wieder die Blaue Tonne als Zusatzbehälter kostenfrei zu Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird auch der gewerblichen Sammlung von Papier entgegengewirkt.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 I – Behälter und 240 I – Behälter zur Verfügung gestellt. Die Gebühren hierfür wurden mit 58,50 € für den 120 I – Behälter (Vorjahr 61,00 €) und mit 89,50 € für den 240 I – Behälter (Vorjahr 94,50 €) berechnet

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

 8) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüch- 773-2014/2020 ten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Für das Jahr 2018 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Für das Jahr 2018 wurden die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten im Vergleich zum Vorjahr um 2.000,00 € auf 6.000,00 € gesenkt. Hierin sind die laufenden Kosten enthalten; außerdem wurden Kostenansätze berücksichtigt, die 2018 im Zusammenhang mit neuen Bestattungsformen entstehen können. Wegeinstandsetzungen sind für das kommende Jahr nicht vorgesehen.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten konnten die Kosten im Vergleich zum

Vorjahr wieder gesenkt werden, da die Arbeiten der Mitarbeiter für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Neuausschreibung der Verträge abgeschlossen sind. Es mussten jedoch 15.000,00 € eingesetzt werden, die als Fremdkosten für die notwendige Durchführung der Ausschreibung anfallen. Die Ausschreibung der Leistungen für Friedhofsunterhaltung aller Friedhöfe wird im kommenden Jahr erfolgen. Die Verträge sollen zum 01.01.2019 wirksam werden.

Die übrigen Kosten bleiben unter Berücksichtigung einzelner Schwankungen insgesamt etwa gleich. So ist mit Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 191.011,61 € (Vorjahr 182.282,14 €) zu rechnen.

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 171.910,45 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2018 zu verteilen. Obwohl die Fallzahlen von Jahr zu Jahr schwanken, wird wie im Vorjahr von der gleichen Anzahl von Bestattungen und Grabnutzungsrechten ausgegangen. Hierbei wurde die Einführung der neuen Bestattungsform "pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe" insoweit berücksichtigt, als dass 2 Fälle angesetzt worden sind, die die Anzahl der Urnenwahlgräber entsprechend verringert. Für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe wurden die voraussichtlich anfallenden Kosten je Grab für die Pflege sowie die Stele mit Namensplatte kalkuliert. Diese Kosten (Teilgebühr II) betragen 400,00 €.

Aus Vorjahren sind insgesamt noch Überdeckungen von rund 44.400,00 € auszugleichen. Hiervon stammen noch 32.637,02 € aus dem Jahr 2014. Diese müssen nach den Vorschriften des KAG NRW, wonach Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen sind, in voller Höhe in die Kalkulation 2018 eingesetzt werden. Dieser Rücklagenbetrag wurde in der Weise eingesetzt, dass die Gebühren für Bestattungen, Nutzung des Trauerraumes und Zellennutzung gehalten werden können. Für die Grabnutzungsgebühren ist danach ein Betrag in Höhe von 30.007,02 € zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich im kommenden Jahr eine leichte Gebührensenkung bei den Grabnutzungsgebühren.

Der verbleibende Betrag aus Überdeckungen 2015 und 2016 von insgesamt rund 11.800,00 € soll in den nächsten Kalkulationen eingesetzt werden.

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr bisher	Änderung um
			- 29,00€
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.605,00€	1.628,00 €	- 23,00€
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.765,00 €	1.788,00 €	- 23,00 €
Wahlgrabstätte	2.059,00€	2.075,00 €	- 16,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.218,00 €	2.231,00 €	-13,00 €

Urnenwahlgrabstätte	1.148,00 €	1.178,00 €	- 30,00€
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.228,00€	1.258,00 €	- 30,00€
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	1.548,00 €	Neue Bestat	tungsform
Anonyme Urnengrabstätte	1.013,00€	1.046,00 €	- 33,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte	69,00€	69,00 €	0,00€
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	74,00 €	74,00 €	0,00€
Nacherwerb Urnenwahlgrabstät-	46,00 €	47,00 €	- 1,00€
te			

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass – auch vor dem Hintergrund der Einführung von weiteren neuen Bestattungsformen, die ab dem Jahr 2019 vorgesehen sind (Kolumbarien etc.) – der bisherige Verteilungsmaßstab künftig nicht mehr beibehalten kann. Nach der derzeitigen Rechtsprechung soll bei der Verteilung der Kosten für die Grabnutzungsgebühren neben dem Faktor "Zeit" der Faktor "Wahl und Gestaltung" zu Grunde gelegt werden. In diesem neuen Faktor sind der neben der Fläche (die auch bisher einbezogen wird) auch noch weitere Komponenten durch entsprechende Äquivalenzziffern zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wird daher die Gebührenkalkulation nach diesem System neu erstellt. Hierdurch wird sich voraussichtlich eine andere Struktur bei den Differenzen der Gebühren für die einzelnen Grabarten zueinander ergeben. Im Rahmen der Neuaufstellung der Kalkulation werden dann auch nochmals die Fallzahlen bei den einzelnen Bestattungsarten überprüft, die seit 2013 beibehalten worden sind.

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurde ebenfalls wieder von der Fallzahl der Vorjahre ausgegangen. Insofern sind die Leistungen der Fremdfirmen für die Bestattungen in gleicher Höhe anzusetzen wie im Vorjahr. Im Bereich der Personalkosten ist wiederum eine leichte Erhöhung zu verzeichnen. Es sind im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 28.881,73 € anzusetzen (Vorjahr 28.654,59 €).

Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird im Bereich der Bestattungsgebühren ein Betrag in Höhe von 580,00 € aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr	Änderung um

		bisher	
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	228,00 €	228,00€	Keine Änderung
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	404,00€	404,00€	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	228,00€	228,00€	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	401,00€	401,00€	Keine Änderung
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00€	483,00€	Keine Änderung
Urnenbeisetzungen	155,00 €	155,00 €	Keine Änderung

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes (ehem. Bezeichnung "Trauerhalle")

In der neuen Friedhofssatzung wurden redaktionelle Änderungen der Bezeichnungen für die einzelnen Teile der Friedhofshallen vorgenommen. Diese Bezeichnungen werden auch in die Gebührensatzung entsprechend übernommen.

Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Für die Nutzung der Trauerräume ist die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Insgesamt entstehen für die Trauerräume Kosten in Höhe von 11.561,68 € (Vorjahr 12.493,85 €).

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 199,00 €. Um die bisherige Gebühr von 198,00 € halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 100,00 € eingesetzt.

Gebühren Zellen

Auch im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Zellen können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Im Bereich der Zellennutzung ist jedoch ein weiterer Rückgang zu verzeichnen, der zu berücksichtigen ist. Dadurch reduzieren sich die Kosten für den Fremdunternehmer. Insgesamt sind Kosten von 7.360,16 € (Vorjahr 8.878,90 € €) anzusetzen.

Aufgrund der geringeren Fallzahlen betragen die Gebühren 160,00 € für die Aufbahrung in der Zelle und 80,00 € für die Aufbewahrung einer Urne. Um die Gebühren mit 118,00 € und 59,00 € beibehalten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.950,00 € eingesetzt.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

	Gebühr	Änderung um
Ausgrabungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00€	Keine Änderung
Ausgrabung einer Urne	215,00 €	Keine Änderung
Umbettungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurück- liegt	788,00 €	Keine Änderung
Umbettung einer Urne	236,00 €	Keine Änderung

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen bleiben mit 26,00 € gleich.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

9) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2018

770-2014/2020

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Im Bereich der Abschreibungen wurden neu zu aktivierende Maßnahmen eingestellt

(u.a. Kanalleitungen im Neubaugebiet NIE – 63 Oberkrüchtener Weg, neue Messeinrichtungen und der neue PKW der Kläranlage). Insgesamt sind die Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr um rund 22.600,00 € gestiegen. Die Kosten der Verzinsung sind um rund 4.000,00 € gestiegen.

Die laufenden Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung werden im kommenden Jahr in gleicher Höhe angesetzt, wie im Vorjahr.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beschäftigten der Gruppenkläranlage haben sich gegenüber dem Jahr 2017 um rund 9.700,00 € erhöht. Eine Kostenerhöhung ist auch im Bereich der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz zu verzeichnen; dies wirkt sich auch auf den sächlichen Verwaltungskosten im Rathaus aus.

Die weiteren Aufwendungen wurden dem voraussichtlichen Bedarf angepasst. Insgesamt werden sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rund 38.600,00 € erhöhen.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2016 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls weiter erhöht.

Aus Überdeckungen aus Vorjahren sind noch insgesamt rund 424.000,00 € aufzulösen. Hiervon sollen in 2018 im Bereich "Kanal" insgesamt 176.000,00 € eingestellt werden. Hierdurch können die bisherigen Gebührensätze gehalten werden. Die restlichen Beträge sollen in den kommenden Jahren eingesetzt werden. Ohne Berücksichtigung eines Betrages aus Überdeckungen würde sich für das Schmutzwasser ein Gebührensatz von 2,83 € je m³ (Vorjahr 2,82 €/m³) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus den Überdeckungen beträgt der Gebührensatz wie bisher 2,68 € je m³. Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Niederschlagswasser ein Gebührensatz von 0,93 € je m² (Vorjahr 0,92 €/m²) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie bisher 0,86 € je m².

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Die Kosten für die Abfuhren sind gestiegen, da der bisherige Vertrag mit dem Unternehmer ausgelaufen ist. Die neuen Entgelte für die Abfuhren sind höher als bisher.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 25,34 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,27 €/m³). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Rücklagen im Bereich Abwasser soll für 2017 ein Betrag von insgesamt 1.177,00 € eingesetzt werden (Rücklageneinsatz Vorjahr 387,00 €); damit kann der bisherige Gebührensatz von 17,45 €/m³ beibehalten werden.

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 19,60 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 15,11 €/m³). Auch hier kann durch den Einsatz eines Anteils aus der Rücklage in Höhe von 9.475,00 € (Vorjahr 2.550,00 €) der bisherige Gebührensatz von 13,40 €/m³ beibehalten werden.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze der Abwasserbeseitigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

10) Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß 784-2014/2020 § 9 Abs. 2 GemHVO NRW

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Doppelhaushalt für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist im Haushaltsplan enthalten. Sie wird sowohl im Ergebnis- und Finanzplan als auch in jedem produktorientierten Teilplan abgebildet.

Nach § 9 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) ist im Falle einer Haushaltsplanung für 2 Jahre dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die dem 2. Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre – also die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 - vorzulegen. Einer Beschlussfassung hierzu bedarf es nicht, da mit der Fortschreibung der mittelfristigen Planung die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 nicht verändert wird. Die endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2019 ff. bleiben somit den künftigen Haushaltsberatungen vorbehalten.

In die jedem Ratsmitglied vorliegenden Übersichten der Fortschreibung der Ergebnisund Finanzplanung 2019 bis 2021 sind die aktuell zu erwartenden wesentlichen Veränderungen – basierend auf einer Prognoserechnung für das Haushaltsjahr 2018 – eingeflossen. Hauptsächlich sind Anpassungen bei den Steuern, innerhalb der Positionen des Finanzausgleichs und bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen vorgenommen worden.

Aktuell bleibt die Gewerbesteuer (Ergebnis 2016: 3.296.837,84 €) mit einem zu erwartenden Ergebnis von 2.856.971,17 € nahezu **650 T**€ unter dem Haushaltsansatz in Höhe von 3.500.000,00 €. Diese negative Entwicklung wirkt sich somit im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung durch große Ertragseinbußen - beginnend in **2019** mit rd. **-0,5 Mio.** € - aus.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sind jedoch bei allen Zuweisungen beachtliche Zuwächse zu erwarten, sodass in allen Jahren sogar mit insgesamt höheren ordentlichen Erträgen gerechnet werden kann.

Bei den Aufwendungen bleibt lediglich die durchaus positiv zu bewertende Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes zu erwähnen. So kann hier für das Jahr 2018 mit einer Senkung von voraussichtlich 2,86 %-Punkten gerechnet werden. Diese Senkung bedeutet unter Einbeziehung der höheren Umlagegrundlage – also durch den sogenannten "Mitnahmeeffekt" eine Einsparung in Höhe von rd. 140 T€ gegenüber dem Ansatz 2018. Gleichzeitig steigt jedoch der Umlagesatz für die Mehrbelastung "Jugendamt" um weitere 0,9 %-Punkte. Gegenüber der Veranschlagung fehlen hier rd. 350 T€, sodass trotz der Senkung der allgemeinen Kreisumlage insgesamt in 2018 dennoch 210 T€ mehr an den Kreis zu zahlen sind! Diese neuen Erkenntnisse sind unter Anwendung der Orientierungsdaten für die Folgejahre hochgerechnet worden.

Insgesamt verbessern sich die zu erwartenden Jahresergebnisse 2019 - 2021 gegenüber den bisherigen Planungen um bis zu 90 T€. Diese Änderungen innerhalb der Ergebnisplanung sind auch bei der korrespondierenden Finanzplanung aufgenommen worden.

Des Weiteren entwickeln sich nach den aktuellen Informationen im Planungszeitraum die investiven Zuweisungen (Investitions-, Schul- und Sportpauschale) entsprechend positiv, sodass diese Beträge in Zeile 18 aktualisiert worden sind. Aufgrund des noch

zu beschließenden Brandschutzbedarfsplans schlagen sich die hieraus resultierenden Neubeschaffungen von Fahrzeugen für die freiwillige Feuerwehr, die mit einem Investitionsvolumen von rd. 1,6 Mio. € um 760 T€ über den bisherigen Festsetzungen liegen, deutlich nieder.

Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass sich alle anderen Veränderungen und Verschiebungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Budgets ausgleichen. Unter Berücksichtigung dieser Prämissen wird sich der Bestand an liquiden Mittel am Ende des Planungszeitraums per Saldo nur unwesentlich (um 61.633 €) verringern.

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO liegt dieser Fortschreibung auch der letzte beschlossene Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH bei.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

11) Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018

783-2014/2020

Die bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 14.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beinhaltet in § 6 auch die Festsetzung der Steuerhebesätze.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 kann von einer beachtlichen Verbesserung bei den Schlüsselzuweisungen ausgegangen werden, die jedoch trotz Senkung der allgemeinen Kreisumlage um 2,86 %-Punkte einen Mehraufwand bei den Gesamtzahlungen an den Kreis nach sich zieht. Dennoch kann mit diesen Verbesserungen aus dem Finanzausgleich der Rückgang der Gewerbesteuer kompensiert werden, sodass sich das prognostizierte Ergebnis nur geringfügig verändern wird (siehe hierzu auch "Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung"). Aus diesen Gründen kann derzeit davon ausgegangen werden, dass auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden kann.

Im Einzelnen sieht der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 die gleichen fiktiven Hebesätze wie in 2017 vor:

Steuerart	vorauss. fiktiver Hebesatz GFG 2018	Gemeinde Niederkrüchten seit 2015		
Grundsteuer A	217 v. H.	255 v. H.		
Grundsteuer B 450 v. H.	429 v. H.	450 v. H.		
Gewerbesteuer	417 v. H.	420 v. H.		

Da bereits eine satzungsrechtliche Regelung besteht, ist kein erneuter Beschluss für die Beibehaltung der Steuerhebesätze erforderlich.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Informationen zu den Steuerhebesätzen mit der Prognose für das Haushaltsjahr 2018 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

12) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten

787-2014/2020

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 21.11.2017 wurden die Ergebnisse der Ist-Analyse zum Thema Breitbandversorgung in der Gemeinde Nieder-krüchten einschließlich der Erkenntnisse des Markterkundungsverfahrens sowie des Interessenbekundungsverfahrens durch Herrn Bergeritz, Geschäftsführer der EFN Eifel-Net GmbH, vorgestellt und ausführlich erläutert.

Inzwischen liegen nun auch die kreisweiten Untersuchungsergebnisse vor, welche ebenfalls von der EFN Eifel-Net GmbH ermittelt wurden. Anhand dieser Ergebnisse sind die eigenwirtschaftlichen Ausbauplanungen der Telekommunikationsunternehmen in den nächsten 36 Monaten zu erkennen und welche unterversorgten Gebiete anschließend noch vorhanden sind. Als "unterversorgt" gelten Haushalte, die weniger als 30 Mbit/s im Download aufweisen und die auch in den nächsten Jahren nicht mit einem Ausbau rechnen können. Für den Ausbau dieser unterversorgten Bereiche wäre die Inanspruchnahme von Förderprogrammen möglich, wobei die Fördersumme bis maximal 90 % der Wirtschaftlichkeitslücke abdeckt. Die restlichen 10 % müsste die Gemeinde aus Eigenmitteln finanzieren.

Gleichzeitig mit dem Markterkundungsverfahren hat das Büro EFN Eifel-Net ein unverbindliches Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchgeführt. Hierbei wurde bei den Telekommunikationsunternehmen abgefragt, ob bei einer Schließung der sogenannten

Wirtschaftlichkeitslücke Interesse an dem Ausbau der unterversorgten Gebiete besteht. Für einen kreisweiten flächendeckenden Ausbau der unterversorgten Gebiete müssen nach einer Analyse der Firma EFN Eifel-Net voraussichtlich rund 40 Millionen Euro investiert werden. Für das Niederkrüchtener Gemeindegebiet beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke max. 3,7 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an einem neuen Bundesförderprogramm, das im Frühjahr 2018 vorgestellt werden soll, werden im Regelfall 90 Prozent dieser Kosten von Bund und Land getragen.

Im Haushaltsentwurf 2018 des Kreises Viersen sollen Aufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro sowie Erträge aus Fördermitteln in Höhe von 37 Mio. Euro veranschlagt werden. Der vorgesehene Eigenanteil ist geringer als 10 %, da die Kommunen mit Haushaltssicherung keinen Eigenanteil erbringen müssen. Der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten würde sich auf maximal 370.000,00 Euro belaufen und sollte zunächst in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 fällig werden. Möglicherweise kann nach Abstimmung mit dem Kreis Viersen sowie allen kreisangehörigen Kommunen die 10 %ige Summe der Eigenbeteiligung auch über einen Zeitraum von 7 Jahren verteilt werden.

Durch die Federführung des Kreises sind eine enge Verzahnung mit der fachlichen Koordination und eine Bündelung der Interessen des gesamten Kreisgebietes gegenüber den Fördergebern (Bund und Land) gewährleistet. Aufgrund der unterschiedlichen Eigenanteile der Kommunen ist eine Kostenerstattung der jeweiligen Kommune an den Kreis Viersen erforderlich. Zur Durchführung dieses interkommunalen Projektes ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, es sei dem Bürger nur schwer zu vermitteln, zur Anbindung von nur 86 Objekten einen so hohen finanziellen Aufwand zu betreiben.

Ratsmitglied Mankau spricht sich für den Beschlussvorschlag aus und sagt, gegebenenfalls müssten einzelne Anschlusssituationen noch betriebswirtschaftlich betrachtet werden.

Ratsmitglied Lachmann spricht sich ebenfalls für den Beschlussvorschlag aus und begründet dies.

Bürgermeister Wassong beantwortet eine Frage des Ratsmitglieds Coenen zu den Netzanbietern und sagt, es bestehe nun die Chance, Randsiedlungsbereiche anzubinden und ein fast flächendeckendes Glasfasernetz zu erhalten.

Ratsmitglied Gumbel befürwortet den Beschlussvorschlag.

Herr Kriegers weist darauf hin, dass die Gemeinde mit dem Glasfasernetz auch ein umfassendes Mobilfunknetz im neuen 5G-Standard erhalten werde.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, aus Gründen der Kostenersparnis sollten Wochenendhausgebiete nicht angeschlossen werden könnte.

Bürgermeister Wassong führt aus, dass der bisherige Beschlussvorschlag gegebenenfalls wie folgt erweitert werden könnte:

Die Definition des im Rahmen der geplanten Breitbandförderung beabsichtigten Ausbaugebietes beschränkt sich auf Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung. Ein Ausbau von Wochenendhausgebieten ist nicht vorgesehen. Strategische Gesichtspunkte sollen im Rahmen der Fördermaßnahmen Berücksichtigung finden.

Ratsmitglied Wallrafen erscheint zur Sitzung.

Ratsmitglied Stoltze sagt, unter dem Aspekt der Tourismusförderung sei es kontraproduktiv, touristisch genutzte Bereiche von einer modernen Internet-Anbindung auszuschließen.

Die Ratsmitglieder Berlin und Lipp erscheinen zur Sitzung.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Wahlenberg, Lasenga, Krämer und Degenhardt sowie Bürgermeister Wassong, Herr Hinsen und Herr Kriegers beteiligen, beantragt Ratsmitglied Mankau, über die drei Beschlussvorschläge einzeln abzustimmen.

Der Rat beschließt einstimmig, entsprechend dem Vorschlag des Ratsmitglieds Mankau zu verfahren.

Sodann lehnt der Rat mit 17 Stimmen bei 11 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen den von Bürgermeister Wassong formulierten Vorschlag zur Erweiterung des Beschlussvorschlags ab.

Weiterhin beschließt der Rat mit 19 Stimmen bei 11 Gegenstimmen, einer öffentlichrechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung des geförderten Breibandausbaus im Kreis Viersen zuzustimmen und den Bürgermeister zu ermächtigen, diese Vereinbarung abzuschließen. Abschließend beschließt der Rat mit 19 Stimmen bei 11 Gegenstimmen, den 10 %igen Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von max. 370.000,00 EUR außerplanmäßig bereitzustellen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

13) <u>Bekanntgabe der Niederschrift der 6. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020</u> 788-2014/2020 - des Sport- und Kulturausschusses vom 28. November 2017

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 6. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Sport- und Kulturausschusses vom 28. November 2017. Über die Beschlüsse ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die o. a. Sitzung des Sport- und Kulturausschusses vom 28. November 2017 bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Sport- und Kulturausschusses.

14) <u>Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 5. Dezember 2017</u>

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Nieder-krüchten vom 5. Dezember 2017. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben, ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in der o. a. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gefassten Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

15) <u>Bekanntgabe der Niederschrift der 5. Sitzung – Wahlperiode</u> 789-2014/2020 2014/2020 - des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 7. Dezember 2017

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 5. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 7. Dezember 2017. Über die Beschlüsse ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die o. a. Sitzung des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 7. Dezember 2017 bekannt.

Herr Schippers erläutert eine Anfrage der SPD-Ratsfraktion zu den Themen Bedarfsplanung der Kinderbetreuung 2018/2019, Einpendlersaldo und Prognose für das Jahr 2019/2020 sowie die Einrichtung einer zusätzlichen Gruppe bei der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Bartholomäus in Niederkrüchten.

Weiterhin beantwortet Herr Schippers Fragen der Ratsmitglieder Coenen und Mankau.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig den in dieser Sitzung gefassten Beschluss des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten.

16) Mitteilungen des Bürgermeisters

- 1. Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass zum 1. Januar 2018 mit der Budgetierung einzelner Bereiche zur dezentralen Ressourcenplanung begonnen werde.
- 2. Bürgermeister Wassong gibt bekannt, die Präsidentin des Landgerichts Mönchengladbach habe mit Schreiben vom 9. November 2017 mitgeteilt, dass im Jahr 2018 die Wahl von Schöffen, Jugendschöffen und Hilfsschöffen für die Amtszeit 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 durchzuführen und eine entsprechende Vorschlagsliste seitens der Gemeinde Niederkrüchten aufzustellen sei.

Er bittet um Benennung geeigneter Personen seitens der Ratsfraktionen. Entsprechende Anschreiben mit Vordrucken würden den Ratsfraktionen in Kürze durch die Verwaltung übersandt. Weitere Informationen stünden interessierten Bürger/Innen

unter den Adressen <u>www.schoeffen-nrw.de</u> und <u>www.schoeffenwahl.de</u> zur Verfügung.

Anschließend bedankt sich Bürgermeister Wassong bei allen Ratsmitgliedern für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die fairen Diskussionen. Es seien grundlegende Dinge nach vorne gebracht worden. Abschließend wünscht Bürgermeister Wassong allen Anwesenden friedvolle Feiertage und ein gutes neues Jahr.

Ratsmitglied Wahlenberg dankt Bürgermeister Wassong und allen Bediensteten für die geleistete Arbeit und Unterstützung. Für das neue Jahr wünscht Ratsmitglied Wahlenberg Allen viel Glück und Erfolg.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Sitzung sind als Anlagen beigefügt:

- 1. Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2018
- 2. Entwurf der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
- 3. Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung
- 4. Entwurf der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
- 5. Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
- 6. Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung des Breitbandausbaus im Kreis Viersen

gez. Wassong gez. Bonus
Bürgermeister Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus Aktenzeichen: 10 24 10 Niederkrüchten, den 24.11.2017

Vorlagen-Nr. 785-2014/2020

Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 05.12.2017 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12.12.2017

Sitzungskalender für das Jahr 2018

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. Januar 1990 den Entwurf eines Sitzungskalenders für das Jahr 2018 erstellt und diesen soweit möglich mit bestehenden Terminen abgestimmt. Die Termine für die Sitzungen der Fraktionen werden noch in den Sitzungskalender aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Sitzungskalender für das Jahr 2018 wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Anlage:

Sitzungskalender 2018

gez. Wassong

Entwurf



Sitzungskalender 2018

- Gemeinde Niederkrüchten -

Stand: 24. November 2017

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Rat		20. Di.	13. Di.		8. Di.	26. Di.			25. Di.		13. Di.	11. Di.
Haupt- und Finanzausschuss		6. Di.	6. Di.	24. Di.		12. Di.			11. Di.	30. Di.	27. Di.	
Rechnungsprüfungsausschuss	30. Di.										29. Do.	
Schulausschuss				26. Do.					13. Do.			
Sport- und Kulturausschuss				12. Do.							22. Do.	
Bauausschuss		27. Di.		17. Di.		5. Di.			18. Di.		6. Di.	
Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss		26. Mo.		16. Mo.		4. Mo.			17. Mo.		5. Mo.	
Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten			1. Do.							9. Do.		
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremde verkehr, Forst und Liegenschaften	n-			19. Do.							15. Do.	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss												
CDU – Ratsfraktion 19:30	Uhr											
SPD – Ratsfraktion 19:30	Uhr											
Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Ortsverein 19:30	Uhr											
FDP – Ratsfraktion 18:30	Uhr											
CWG-Ratsfraktion 19:30	Uhr											
Ratsfraktion Die Linke 18:30	Uhr											

Entwurf



Sitzungskalender 2018

- Gemeinde Niederkrüchten -

Stand: 6. Dezember 2017

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Rat		20. Di.	13. Di.		8. Di.	26. Di.			25. Di.		13. Di.	11. Di.
Haupt- und Finanzausschuss		6. Di.	6. Di.	24. Di.		12. Di.			11. Di.	30. Di.	27. Di.	
Rechnungsprüfungsausschuss	30. D	i.									29. Do.	
Schulausschuss				26. Do.					13. Do.			
Sport- und Kulturausschuss				12. Do.							22. Do.	
Bauausschuss		27. Di.		17. Di.		5. Di.			18. Di.		6. Di.	
Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschus	s	26. Mo.		16. Mo.		4. Mo.			17. Mo.		5. Mo.	
Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten			1. Do.								15. Do.	
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremo verkehr, Forst und Liegenschaften	len-			19. Do.						11. Do.		
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss												
CDU – Ratsfraktion 19:3	0 Uhr											
SPD – Ratsfraktion 19:3	0 Uhr											
Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Ortsverein 19:3	0 Uhr											
FDP – Ratsfraktion 18:3	0 Uhr											
CWG-Ratsfraktion 19:3	0 Uhr											
Ratsfraktion Die Linke 18:3	0 Uhr											



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Planen und Umwelt Aktenzeichen: 61 10 01 Niederkrüchten, den 04.12.2017

Vorlagen-Nr. 743-2014/2020 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

<u>Beratungsweg</u>

Haupt- und Finanzausschuss 07.11.2017 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12.12.2017

Niederkrüchten Kompass 2035 - Ziele und Maßnahmen der Gemeindeentwicklung

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 22. November 2016 sind die Ergebnisse des Berichtes zum demographischen Wandel in der Gemeinde Niederkrüchten vorgestellt worden. Die Mitglieder des Rates brachten zum Ausdruck, dass der Bericht eine gute Orientierungshilfe für künftige Planungsentscheidungen gebe und Perspektiven für weitere zukünftige Überlegungen biete. Der Bericht zeigte insbesondere die folgenden aufgeführten Trends und Handlungsempfehlungen auf: Bei einer stagnierenden bzw. leicht rückläufigen Bevölkerungsentwicklung wird gleichwohl bis zum Jahr 2025 ein Anstieg der Haushalte um 450 bis 650 prognostiziert. Die Zahl alter Menschen wird sich in den nächsten Jahren beinahe verdoppeln. Die Zahl der Jugendlichen wird um ein Drittel abnehmen, während die Zahl der Familien und Kleinkinder leicht zunehmen wird. Neben den Auswirkungen auf die Bildungs- und Betreuungsangebote erfordern diese Entwicklungen neue Wege in der Planung von Wohnraum. So besteht die Handlungsempfehlung zur Schaffung von kleinen Wohnungen in zentralen Lagen z.B. durch Aktivierung von Baulücken oder Leerständen und zur Erhöhung des Anteils preisgünstiger Mietwohnungen. Da die Möglichkeiten zur Ausweisung von Baugebieten in integrierten Lagen begrenzt sind, wird auch für die Bereitstellung von Wohnraum für Familien die Maxime 'Bestandsentwicklung vor Neubau' empfohlen.

Neben dem demographischen Wandel steht mit der gewerblichen Entwicklung des ehemaligen Militärflugplatzes eine weitere prägende Veränderung an. Gleichzeitig ist gemäß dem Bericht von einer Halbierung der Erwerbsfähigen auszugehen. Die Empfehlungen lauten daher, Maß-

nahmen zur Fachkräftesicherung zu ergreifen, z.B. durch Verbesserung der Standortfaktoren (Wohnangebote, Kinderbetreuung, Nahversorgung), Bestandspflege ansässiger Unternehmen oder Verbesserung des Übergangs von Schule und Beruf.

Im Kern sind aus den Ergebnissen des Berichtes zum demographischen Wandel zwei zentrale-Handlungsfelder für die künftige Entwicklung der der Gemeinde Niederkrüchten herzuleiten: "Wohnen und Wirtschaft".

Mit der Intention anhand dieser Erkenntnisse konkrete Ziele und Maßnahmen für die Gemeindeentwicklung zu entwickeln, hat am 01. Juli 2017 ein Workshop mit Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern stattgefunden. In zwei Arbeitsgruppen wurden die beiden Handlungsfelder beraten. Demnach braucht es für das Handlungsfeld "Wohnen" neue Methoden bei der Schaffung von Wohnraum. Ideen wurden u.a. zu den Themen Gemischte Quartiere, Innenentwicklung und Nachverdichtung, alternative Wohnformen, Wohnberatung, "Jung kauft Alt" vorgetragen. Die Grundlage dazu könne ein "Masterplan Wohnen" bieten. Zudem sind Ideen zu den wohnaffinen Themen Pflege, Nahversorgung oder Mobilität erarbeitet worden.

Für das Handlungsfeld "Wirtschaft" wurde als Fazit erarbeitet, eine eigene Wirtschaftsförderung zu etablieren und die Entwicklung des ehemaligen Militärflugplatzes als Schlüssel für die weitere Entwicklung zu forcieren insbesondere durch vorrangiges Entwickeln einer Teilfläche (20 ha). Außerdem wird der Weiterentwicklung des Tourismus und der interkommunalen (grenzüberschreitenden) Zusammenarbeit eine große Bedeutung beigemessen.

Aus den Ergebnissen des Workshops sind Ziele, Handlungsperspektiven und Maßnahmen für eine Gemeindeentwicklung entwickelt worden (Kompass 2035). Sie bilden eine ganzheitliche Sicht auf eine Schwerpunktsetzung zur Zukunftsgestaltung der gemeindlichen Entwicklung ab. Dieser Katalog soll der Rahmen für das Handeln von Rat und Verwaltung in den nächsten Jahren sein, an dem sich Entscheidungen in den Bereichen "Wirtschaft" und "Wohnen" orientieren.

Nach Beratung der Angelegenheit in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.11.2017, wurde den Fraktionen bis zum 30.11.2017 Gelegenheit gegeben, Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Seitens der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion wurden Änderungsvorschläge formuliert, die in die beigefügte Darstellung der Ziele und Maßnahmen für eine Gemeindeentwicklungsplanung eingeflossen sind. Seitens der SPD-Fraktion wurde zudem der Vorschlag unterbreitet, in einem Zeitintervall von 2-3 Jahren einen Soll-Ist-Vergleich vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die dieser Vorlage beigefügten Ziele und Maßnahmen für eine Gemeindeentwicklungsplanung (Kompass 2035) bilden den Orientierungsrahmen für das künftige Handeln von Rat und Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die formulierten Ziele zum Ende des Jahres 2020 einem Soll-Ist-Vergleich zu unterziehen und den Rat über die Ergebnisse zu unterrichten.

Finanzielle Auswirk	kungen:		Ja [Nein	3
Es stehen Mittel zu	ır Verfügung:		Ja [Nein	
PSP-Element bzw.	Kostenstelle/ Sad	chkon-			
to:				1	
Kosten der Maßna	hme in Euro				
Folgekosten in Eur	0				
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage		vertragliche Verpflichtung	Freiwillige Selbstver- waltungs- angelegenheit	

Anlage(n):

1. Ziele und Maßnahmen für eine Gemeindeentwicklungsplanung

Gez. Wassong



Niederkrüchten Kompass 2035 - Ziele & Maßnahmen für eine Gemeindeentwicklungsplanung

Viederkrüchten – natürlich mit Perspektive

Ziel im Handlungsbereich "Wohnen":

Nachhaltige, bedarfsgerechte und attraktive Wohn- und Lebensbedingungen in **Niederkrüchten** schaffen

Ziel im Handlungsbereich "Wirtschaft":

Niederkrüchten als hochwertigen, innovativen und attraktiven Gewerbestandort entwickeln

Handlungsperspektiven und Maßnahmen:

"Wohnen": Schaffung von 500 WE bis 2025

- Bestands- und Bedarfsermittlung an barrierearmen Wohnungen
- Schaffung kleiner Wohnungen in zentralen Lagen für jung und alt
- ➤ Erhöhung des Anteils an preisgünstigen Mietwohnungen, ggf. im sozialen Wohnungsbau
- Bestandsentwicklung vor Neubau durch Förderung des Generationenwechsels in vorhandenen Einfamilienhäusern
- Leerstands- und Baulückenaktivierung
- Moderate Entwicklung von Baugebieten

Handlungsperspektiven und Maßnahmen:

"Pflegen": Standortmarketing; Unterstützung und Begleitung ortsansässiger Unternehmen

- Installierung einer gemeindeeigenen Wirtschafts- und Tourismusförderung
- Bestandserfassung und Aufbau einer aktuellen Firmen-, Immobilien- und Projektentwicklerdatei
- Organisation und Betreuung von Unternehmernetzwerken
- Kontinuierliche Firmenbesuche daraus Entwicklung von Kooperationsideen



Niederkrüchten Kompass 2035 - Ziele & Maßnahmen für eine Gemeindeentwicklungsplanung

"Leben": Sicherung der Grundversorgung (Einzelhandel, Ärzte, Pflege, Kinderbetreuung, Schule und Bildung)

- Erhalt und Weiterentwicklung einer integrierten Nahversorgung (Einzelhandel) - Vollsortimenter und Discounter in den Ortslagen Elmpt und Niederkrüchten
- Zukunftssicherung der medizinischen Versorgung
- ➤ Hilfe und Unterstützung pflegebedürftiger und alter Menschen (Beratungsdienste, ambulante Pflegedienste, betreutes Wohnen, Therapieangebote)
- ➤ Bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote (Kita, Tagesmütter, OGS)
- ➤ Erhalt der 2 Grundschulen und Sicherung einer weiterführenden Schule
- Sicherung und Entwicklung ortsnaher Angebote in den Bereichen Jugend (Jugendfreizeiteinrichtungen und mobile Jugendarbeit), Kultur und Weiterbildung (VHS)
- ➤ Breitbandversorgung von über 95 % der Haushalte (bis 2020 mit mindestens 50 mbit)
- > Ausbau der E-Mobilität-Infrastruktur

"Optimieren": Verbesserung des Arbeits- und Tourismusstandortes Niederkrüchten

- Schaffung bedarfsgerechten Wohnraums
- Sicherung der Grundversorgung
- Verbesserung der ÖPNV-Anbindung
- Ausbau der Fahrrad- und E-Mobilität-Infrastruktur
- Flächendeckende Versorgung der Gewerbegebiete mit leistungsfähigen Datennetzen und schneller Kommunikationstechnik
- Fachkräftesicherung in Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren (z.B. Hochschulen)
- Schaffung von Ausbildungsplätzen durch Kooperation und Vernetzung mit ortsansässigen Unternehmen, Schulen, Arbeitsagentur
- ➤ Intensivierung touristischer Kooperationen und Angebote mit Nachbargemeinden und grenz-überschreitend (Niederrhein-Tourismus, Naturpark Maas-Schwalm-Nette)
- Vergrößerung des Angebotes attraktiver Einkehr- und Übernachtungsmöglichkeiten
- > Entwicklung touristischer Strukturen
- > Erhalt der Naturlandschaft
- > Betonung der Kulturhistorie



Niederkrüchten Kompass 2035 - Ziele & Maßnahmen für eine Gemeindeentwicklungsplanung

"Wohlfühlen": Aufwertung des Wohnumfeldes

- Sukzessiver barrierearmer Umbau der Gemeindestraßen (Bsp. Absenkung der Bordsteine)
- > Stärkung der Nahmobilität
- Innerörtliche Vollausbauten nur in barrierearmer Ausführung
- Modernisierung und Ausbau der Fahrradinfrastruktur
- Generationenübergreifende Erlebnisangebote und Begegnungsorte im öffentlichen Raum schaffen, Erhöhung der Aufenthaltsqualität

"Ausbauen": Entwicklung des Energie- und Gewerbeparks Elmpt

- ➤ Bis 2025 mindestens 250 neue Arbeitsplätze im Gemeindegebiet
- Vorrangige Erschließung des ca. 20 ha großen Teilbereiches für kleinflächige Ansiedlungen
- Entwicklung des Entrees durch einen Business-Park (Gewerbekomplex zur Vermietung) mit Gastronomie und Tankstelle
- Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven und zukunftsfähigen Branchen
- > Verknüpfung mit erneuerbaren Energien



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Planen und Umwelt Aktenzeichen: 74 10 03 Niederkrüchten, den 23.11.2017

Vorlagen-Nr. 782-2014/2020 Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 05.12.2017 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12.12.2017

Erstellung eines "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.11.2017 beantragt die SPD-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, ein "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten zu erstellen. Die von der SPD-Fraktion formulierten Fragestellungen sind dem beigefügten Antragsschreiben zu entnehmen.

Entgegen der üblichen Beratungsfolge, schlägt die Verwaltung vor, bei diesem Antrag auf einen Verweis des Rates, zur anschließenden Beratung in einem Fachausschuss, zu verzichten. Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 die Verwaltung beauftragt, eine Bäderkommission einzurichten, zu der Vertreter der Fraktionen eingeladen werden. Die von der SPD-Fraktion formulierten Fragen dienen der Vorbereitung des ersten Termins der Bäderkommission, der für Januar 2018 vorgesehen ist. Die Verwaltung schlägt vor, dazu das von der SPD-Fraktion beantragte "Business Case" vorbereiten. Die Ergebnisse werden im Anschluss im Rat vorgestellt und beraten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt ein "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten, mit den im Antrag der SPD-Fraktion formulierten Fragenstellungen, zu erstellen.

Finanzielle Auswirk	kungen:		Ja	Nein ⊠	
Es stehen Mittel zu	ır Verfügung:		Ja	Nein 🗆	
PSP-Element bzw.	Kostenstelle/ Sac	chkon-			
to:				/	
Kosten der Maßnal	hme in Euro				
Folgekosten in Eur	0				
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage		vertragliche Verpflichtung	Freiwillige Selbstver- waltungs- angelegenheit	

Anlage(n):

1. Antrag der SPD-Fraktion vom 20.11.2017

gez. Wassong

SPD - RATSFRAKTION - NIEDERKRÜCHTEN

Heinrichsstraße 15 41372 Niederkrüchten Telefon: 02163/81502 Datum: 20.11.2017

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten Herrn Bürgermeister Wassong mit der Bitte um Weiterleitung an die anderen Fraktionen



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Fraktion stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten zu erstellen.
Dabei sind darzustellen:

- Pflichten der Gemeinde im Hinblick auf den Schulsport
- Sonstige Pflichten im Zusammenhang mit dem Schwimmsport
- Nutzungsumfang und Nutzungszeiten für den Schulsport
- Nutzungsumfang und Nutzungszeiten durch die DLRG
- Welche Gruppen nutzen die B\u00e4der zur Reha oder \u00e4hnliches
- Besucherzahlen => Besucherzahlen monatlich, über einen repräsentativen Zeitraum, mindestens jedoch über ein Jahr
- Einnahmen durch den Verkauf von Eintrittskarten
- Finanzierung für eine eventuelle Instandsetzung bestehender Bäder welche Auswirkungen hat das auf den Haushalt
- Betriebskosten der bestehenden Bäder
- Ergebnis einer statischen Untersuchung des Hallenbades
- Finanzierung eines neuen Bades welche Auswirkungen hat das auf den Haushalt
- Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse für ein neues Bad
- Prognostizierte Betriebskosten für ein neues Bad
- Prognose der erwarteten Besucherzahl eines neuen Bades
- Welche Schwimmbäder gibt es im Umkreis von ca.15 Km und ca.25 km
- In welchem Zustand befinden sich die B\u00e4der

Mit freundlichen Grüßen

(Fraktionsvorsitzender)



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Finanzmanagement und Liegenschaften Aktenzeichen: 70 40 07 Niederkrüchten, den 22.11.2017

Vorlagen-Nr. 769-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 05.12.2017 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12.12.2017

Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 das Straßenverzeichnis für die zu reinigenden Straßen geändert. Aufgrund dieser Änderung ergibt sich insgesamt eine Erhöhung der Kehrmeter; hierdurch sind die Unternehmerkosten für die Kehrleistung entsprechend erhöht.

Die Kehrichtmengen der Jahre 2015 und 2016 haben im Durchschnitt 180 t betragen, die Hochrechnung für 2017 ergibt 178 t. Für die Kalkulation 2018 wird daher von einer Menge von 180 t (Vorjahr 190 t) ausgegangen. Hieraus ergibt sich eine Senkung beim Verwertungsentgelt.

Die Veranlagungsmeter wurden ebenfalls dem neuen Straßenreinigungsverzeichnis angepasst, hier ergibt sich eine entsprechende Erhöhung.

Für das Jahr 2017 hat die festgesetzte Gebühr je Ifdm. 0,75 € betragen.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2018 beträgt 0,73 € je Ifdm. Aufgrund der letzten Berechnungen der Über- und Unterdeckungen sind noch Überdeckungen von insgesamt rund 3.300,00 € auszugleichen. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Durch den Einsatz aus Überdeckungen in Höhe von 1.000,00 € beträgt der Gebührensatz 0,72 € je lfdm.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Finanzielle Auswirk	kungen:		Ja	\boxtimes	Nein [
Es stehen Mittel zu	ır Verfügung:		Ja	\boxtimes	Nein [
PSP-Element bzw.	ent bzw. Kostenstelle/ Sachkon-			Produkt 120102, verschiedene Sachkonten			
to:					/		
Kosten der Maßnahme in Euro							
Folgekosten in Euro							
Erläuterungen:	n: Da die Einnahmen die Ausgaben im Weser chen decken, wirken sich die Abweichunge zum Haushaltsansatz im Ergebnis nicht aus			gen			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	\boxtimes	vertragliche Verpflichtung		Freiwillige Selbstver- waltungs- angelegenheit		

Anlage(n):

- Satzungsentwurf
 Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Entwurf

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen 2017, S.), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung)

0,72€

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Straßenreinigungsgebühren 2018 Gebührenkalkulation

Produkt 120102

Kosten 2017 Kosten 2018

I. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

1.) Kosten für die Straßenreinigung an die Firma Lankes

a) allgemeine Straßenreinigung	31.137,24 €
b) Mittelstraße zwischen Hochstraße u. Oberkrüchtener Weg	6.545,23 €
c) Ortsteil Venekoten	5.369,89€

Gesamtkosten Reinigungsentgelte

43.052,36 €

Vorjahr 42.330,28 €

2.) Kosten für die Verwertung

Die hochgerechnete Menge für 2017 beträgt rund 178 t. Für das Jahr 2018 wird hiernach von einer gerundeten Menge von 180 t ausgegangen.

Verwertungskosten hiernach It. Vertrag mit der Fa. Lankes insgesamt:

11.781,00€

Vorjahr 12.435,50 €

Aufwendungen Sachkonto 54310000 insgesamt:

54.765,78 **54.833,36** €

II) Aufwand Verwaltungskosten SK 58114000

1.) persönliche Verwaltungsaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Hauptamtes vom 04.10.17

Sachbearbeiter	Stunden	StdSatz	insgesamt Stund	len bisher
FB II PG1 - A 12	30	52,56 €	1.576,80 €	30
FB III - A 12	37	58,18€	2.152,66 €	37
	67	_	3.729,46 €	67
	_	Vorjahr -	3.655,04 €	

Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil Gesamtkosten Verwaltungsaufwendungen
12% 3.729,46 447,54 €

persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt:

4.177,00€

Vorjahr

4.093,64 €

2.) sächliche Verwaltungsaufwendungen

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer, Abfallbeseitigung, Kanalbenutzung und Straßenreinigung angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen.

Die Zustellungen der Jahrssollstellungsbescheide sollen in 2018 wieder über das KRZN durch die Deutsche Post durchgeführt werden. Die Änderungsbescheide die direkt durch die Gemeinde versandt werden, werden ebenfalls durch die Deutsche Post versandt.

Es wird von einer Anzahl Jahressollstellungsbescheiden von 6000 und einer Anzahl von Änderungsbescheiden von 2000 Stück ausgegangen.

Die Gebühren für einen Standardbrief betragen 0,70 €.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
6.000	0,70 €	4.200,00€
2.000	0,70 €	1.400,00€
		5.600,00€

Diese Kosten sind zu 10 % für den Bereich Straßenreinigung anzusetzen.

Somit

10% von	5.600,00€	560,00€
	Vorjahr	548.00 €

Telekommunikationskosten

geschätzt pauschal 25,00 €

Vorjahr 25,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Straßenreinigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Im Bereich Straßenreinigung ist ein Beamter mit 1.671 Jahresarbeitsstunden und eine Beamtin mit 1631 Jahresarbeitsstunden beschäftigt. Hieraus wurde ein Durchschnittswert gebildet.

Jahresarbeitsstd. lt. KGSt- Gutachten (Stand

2016/2017)	Stunden f. Straßenreinigung	Anteil
1.649	67	4%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt $16,1\,m^2$, die eines 2-Personen-Büros $21,62\,m^2$. Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von $12,57\,m^2$ je Person.

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.	
4%	12,57	0,50	
qm	Mietpreis	Monatsmiete	
0,50	5,00€	2,50 €	
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete	
2,50 €	12	30,00 €	
	Vorjahr	30.00 €	

Bewirtschaftungskosten

Pauschal geschätzt 250,00 €

Vorjahr 250,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen, usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen nach KGSt-Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:

1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.450,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich Straßenreinigung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	:Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.649	67	182,66 €
		Vorjahr	182,66 €

sächliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt:

1.047,66 €

Vorjahr 1.035,66 €

Aufwendungen Sachkonto 58114000 insgesamt:

5.129,30 €

5.224,66 €

Kosten der Straßenreinigung insgesamt

59.895.08 € 60.058,02 €

Nach der Neufassung des Straßenreinigungsgesetzes zum 01.01.1998 hat die Gemeinde im Einzelfall zu prüfen, welcher Anteil der Kosten auf die Allgemeinheit entfällt. In der einschlägigen Literatur wird davon ausgegangen, dass dieser Anteil wenigstens 10 % betragen muss, dieser in der Regel aber ausreicht.

Eine Gegenüberstellung der gereinigten Hauptstraßen zu den übrigen Straßen in der Gemeinde Niederkrüchten (Berechnung v. 12.11.2002) hat ergeben, dass der auf die Allgemeinheit entfallende Anteil bei gerundet 15 % liegt. Die Kosten der Straßenreinigung werden somit zu 85 % umgelegt.

Umlagefähige Kosten: 85%

50.910,82 € **51.049,32** €

Entnahme aus der Rücklage: SK 43810000:

Es sind noch Überdeckungen aus Vorjahren von insgesamt rund 3.350,00 € auszugleichen. Nach den Vorschriften des KAG sind die Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren, nachdem sie entstanden sind, auszugleichen .

Einsatz für 2018: - € 1.000,00 €

Zuführung aus der Unterdeckung ohne Sachkonto 544,69 € - €

verbleiben umzulegende Kosten SK 43210000: 51.455,51 € 50.049,32 €

Die umlagefähigen Kosten sind auf die Veranlagungsmeter zu verteilen. Es wurden insgesamt 68.227 Veranlagungsmeter festgestellt (Ermittlung des Steueramtes, Stand 12.10.17, Zu- und Abgänge nach geändertem Straßenverzeichnis)

Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich somit wie folgt:

Umlagefähiger Aufwand	l	lfdm.	Gebühr 0,72 €	
50.049,32 €	:	69.540 m		
Vorjahr				
51.455,51 €		68.227 m	0,75€	

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister

Aufgestellt: Im Auftrag gez.

(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Finanzmanagement und Liegenschaften Aktenzeichen: 70 60 07

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Vorlagen-Nr. 771-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 05.12.2017 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12.12.2017

Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung

Sachverhalt:

Für die Gebühren für die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Bei den Kosten hat sich der Unterhaltungsbeitrag an den Schwalmverband um rund 2.870,00 € erhöht, Kosten für den Gewässerausbau fallen in 2018, wie im Vorjahr, nicht an.

Bei den Fremdkosten waren im Vorjahr die Kosten für die Aufbereitung der vorhandenen Datenbank der Verwaltung auf die neuen Berechnungsgrundlagen angesetzt. Die geänderte Datenbank liegt der Verwaltung nunmehr seit Mitte Oktober vor.

Diese Daten können nach Einarbeitung der letzten vorliegenden Änderungen dem Rechenzentrum übergeben werden, welches dann die erforderliche Programmierung für die Übernahme in das Veranlagungsprogramm des Steueramtes vornehmen muss. Die Kosten hierfür betragen voraussichtlich rund 2.000,00 €, da es sich um einen Sonderauftrag handelt.

Die Verwaltungskosten haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert, da nur noch die Aufwendungen für die laufende Bearbeitung anfallen.

Für die Kalkulation wurden die mit Stand vom 14. November 2017 festgestellten Flächen im Schwalmverbandsgebiet zu Grunde gelegt. In der Vorjahreskalkulation konnten die befestigten und unbefestigten Flächen der Wirtschaftswege und der Straßen ohne Ableitung nur sorgfältig geschätzt werden. Diese Flächen wurden inzwischen erfasst. Nach Vorliegen dieser Flächen

ergeben sich im Verhältnis zum Vorjahr größere versiegelte und geringere unversiegelte Flächen, was eine minimale Verringerung bei den Gebühren für die versiegelten Flächen nach sich zieht.

Der umzulegende Aufwand beträgt insgesamt 166.956,38 €.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel, sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

- 1) für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 150.260,74 €
- 2) für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 16.695,64 €.

Diese Kosten sind auf die Flächen nach Quadratmeter Grundstücksfläche zu verteilen. Als Verteilungsflächen wurden für die versiegelten Flächen 3.997.355 m² und für die unversiegelten Flächen 43.038.154 m² ermittelt.

Die Gebühren betragen hiernach

- 1. für die versiegelten Flächen 0,0376 € je m² (Vorjahr 0,0379 €)
- 2. für die unversiegelten Flächen 0,0004 € je m² (Vorjahr 0,0004 €).

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung zu erlassen.

Finanzielle Auswirk	ungen:		Ja	\boxtimes	Nein	
Es stehen Mittel zu	r Verfügung:		Ja	\boxtimes	Nein	
PSP-Element bzw.	Kostenstelle/ Sac	chkon-	Produkt 13	0201, ver	schiedenen Sachk	onten
to:					1	
Kosten der Maßnah	nme in Euro					
Folgekosten in Eur	0					
Erläuterungen:			Da die Einnahmen die Ausgaben decken, wirken sich die Abweichungen zum Haushaltsan satz im Ergebnis nicht aus.			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	\boxtimes	vertragliche Verpflichtung		Freiwillige Selbstve waltungs- angelegenheit	;r- □

Anlage(n):

- 1. Satzungsentwurf
- 2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Entwurf

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBI. I, S. 2193), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV NRW, S. 559 ff) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

für versiegelte Flächen von Grundstücken 0,0376 € je m²
 für unversiegelte Flächen von Grundstücken 0,0004 € je m²

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Gebühren für die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2018 Gebührenkalkulation

Produkt 130201

Kosten 2017

Kosten 2018

1. Ermittlung der Kosten

Umlagen Gewässerunterhaltung

Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Schwalmverband übernimmt die Gemeinde u. a. die anteiligen Kosten, die vom Verband für die Unterhaltung sowie den Ausbau der fließenden Gewässer II. Ordnung aufgewendet werden.

Für die Berechnung der Gebühren werden die kalkulierten Beiträge zugrunde gelegt, die die Gemeinde im Jahr 2018 an den Schwalmverband für die Schwalmverbandsumlage der Gewässerunterhaltung zu zahlen hat. Der Kostenansatz erfolgt aufgrund der Angaben durch den Schwalmverband.

Die Kreisumlage kann nach der Änderung des Landeswassergesetzes nicht mehr im Rahmen der Gewässerunterhaltungsgebühr umgelegt werden, da es sich hierbei ausschließlich um Kosten der Wasserführung handelt. Insofern sind diese Kosten nicht mit anzusetzen.

Für 2018 werden folgende Kosten kalkuliert :

Unterhaltungsbeitrag Schwalmverband Gewässerausbau

	Vorjahr
161.778,27 € SK 53130000	158.905,00 €
- € SK 53130000	- €
161.778,27 €	158.905,00 €

158.905,00 € 161.778,27 €

Aufwand Fremdkosten

SK 52910000

Die erforderlich gewordene Umstellung der Access-Datenbank für die Grundlagen der Flächenerfassung ist in diesem Jahr erfolgt. Die Datenbank liegt der Verwaltung seit Mitte Oktober 2017 vor.

Für die Erfassung der geänderten Veranlagungsflächen in das Veranlagungsprogramm des KRZN ist die Neuschreibung eines eigenen Programmes zur automatischen Übernahme erforderlich. Andernfalls müssten seitens der Sachbearbeiterinnen rund 13.000 Datensätze manuell erfasst werden.

Die Kosten hierfür belaufen sich voraussichtlich auf

2.000,00€

500,00 € 2.000,00 €

Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

1.) persönliche Verwaltungsaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Da bis zum Jahresende 2017 alle Arbeiten in der Verwaltung für die Ermittlung bisher nicht erfasster Flächen nach dem neuen Maßstab erledigt sind, wurden nur noch Stunden für die laufende Bearbeitung angesetzt.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Hauptamtes vom 04.10.17

Sachbearbeiter	Stunden	StdSatz	insgesamt Stunden bisher	
FB III - A 12	23	58,17€	1.337,91 €	35
	23		1.337,91 €	35
		Voriahr	1 005 70 £	

Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden. Hierin sind auch die Kosten des Steueramtes für die laufende Bearbeitung enthalten.

In dem 20%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %. Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten Verwaltungsaufwendungen	
12%	1.337,91	160,55€

persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt: 1.498.46 €

Vorjahr 3.131,18 €

2.) sächliche Verwaltungsaufwendungen

Portokosten

Aufgrund der technischen Umstellung konnten die Gebührenveranlagung bisher nicht erfolgen. Im Jahr 2018 soll die Gebührenveranlagung rückwirkend für die Jahre 2017 und 2018 erfolgen. Die Bescheide werden voraussichtlich bis zur Jahresmitte versandt.

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden von ca. 6.000 Stück auszugehen.

Die Bescheide werden mit der Deutschen Post versandt.

Da mit diesen Bescheiden ausschließlich die Gewässerunterhaltungsgebühren veranlagt werden, sind die vollen Portkosten anzusetzen.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief		insgesamt
6.000	0,70 €	<u> </u>	4.200,00€
			4.200,00 €
		Vorjahr	274,00 €

Telekommunikationskosten

geschätzt pauschal 10,00 €

Vorjahr 10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Straßenreinigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Für die Umlage der Gewässerunterhaltungsgebühr ist eine Beamtin mit 1.631 Jahresarbeitsstunden anzusetzen.

Jahresarbeitsstd. lt.

KGSt- Gutachten

 (Stand 2016/2017)
 Stunden f. Gewässerunterhaltung
 Anteil

 1.631
 23
 1%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m² je Person.

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
1%	12,57	0,13
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,13	5,00€	0,65€
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
0,65€	12	7,80 €
	Vorjahr	37,80 €

Bewirtschaftungskosten

Pauschal geschätzt 100,00 €

Vorjahr 100,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen, usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen nach KGSt-Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

die nicht konkret festgestellt Kosten 1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.450,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich Gewässerunterhaltung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	:Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.631	23	63,39 €
		Vorjahr	228,77€
sächliche Verwaltungs	1.679,65 €		
		Vorjahr	3.781,75€
Verwaltungsaufwan	d insgesamt:	SK 58114000	3.178,11 €

Kosten für die Gewässerunterhaltung insgesamt:

166.317.93 € 166.956,38 €

6.912,93 €

3.178,11€

2. Ermittlung der Kostenanteile

Entstprechend den Bestimmungen des § 64 des Landeswassergesetzes tragen die Eigentümer der versiegelten Flächen 90% und die Eigentümer der übrigen (unversiegelten) Flächen 10% der Kosten.

Kostenanteile somit:

90%	150.260,74 €
10%	16.695,64 €
	166.956,38 €

3. Ermittlung der Veranlagungsflächen

Die für die Kalkulation 2017 noch geschätzten Flächen der Straßen und Wirtschaftswege ohne Ableitung wurden inzwischen im Wesentlichen erfasst. Insofern ergibt sich hieraus eine leichte Verschiebung zwischen den versiegelten und den unversiegelten Flächen im Verhältnis zum Vorjahr. Außerdem wurden die im laufenden Jahr erfolgten Flächenänderungen im Rahmen des Änderungsdienstes berücksichtigt.

Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der versiegelten und eine Senkung der unversiegelten Flächen gegenüber dem Vorjahr.

	Flächen		
	Stand 14.11.2017	Vorjahr	
versiegelte Flächen	3.997.355 m ²	3.951.966 m²	
unversiegelte Flächen	43.038.154 m ²	43.083.553 m ²	

4. Gebührenermittlung

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

für versiegelte Flächen

Kostenanteil	Veranlagungsflächen	Gebühr je m²
150.260,74 €	3.997.355 m ²	0,0376 €

für unversiegelte Flächen

Kostenanteil	Veranlagungsflächen	Gebühr je m²
16.695,64 €	43.038.154 m ²	0,0004€

Zusammenstellung nach Sachkonten:

SK 53130000	161.778,27 €
SK 53130000	- €
SK 52910000	2.000,00€
SK 58114000	3.178,11 €
	166.956,38 €

Hiervon entfallen a<u>uf Gemeindegrundstücke</u>
38.707,42 €

Niederkrüchten, den 15. November 2017 Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister

Aufgestellt:

Im Auftrag

gez.

(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Finanzmanagement und Liegenschaften Aktenzeichen: 70 20 07 Niederkrüchten, den 22.11.2017

Vorlagen-Nr. 772-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 05.12.2017 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12.12.2017

Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Zahlen der Behälter sind sowohl bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2017 gestiegen; insofern erhöhen sich die Unternehmerkosten entsprechend. Die Kosten beim Änderungsdienst sind gesunken.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr und Bündelabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung und der abgefahrenen Vorjahresmenge geringere Abfuhrmengen anzusetzen, so dass sich hier ebenfalls geringere Kosten ergeben.

Beim Aufwand für die Entsorgungskosten, die an den Kreis Viersen zu zahlen sind, ergeben sich deutliche Kostensenkungen. Der Kreis Viersen hat bereits im Jahr 2017 die Sätze für die Entsorgungsgebühren gesenkt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation für 2017 lagen diese Informationen jedoch noch nicht vor. Für das Jahr 2018 wird für die Abfuhr von Restmüll und Altholz nochmals eine leichte Senkung der Gebührensätze des Kreises erwartet. Im Vergleich zur Kalkulation 2017 ergeben sich hieraus Kostensenkungen bei den Entsorgungskosten von rund 60.000,00 €.

Im Bereich der Personalkosten konnten die Kosten der Sachbearbeiterin im Abfallbereich herabgesetzt werden. Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes für die Leerung von Abfallbehältern können ebenfalls geringere Kosten angesetzt werden.

Insgesamt sind somit die Ausgaben im System Graue Tonne um rund 89.500,00 € gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2018 nach Auskunft des Kreises Viersen voraussichtlich 55,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr wiederum gestiegen. Es wird für 2018 von einem Durchschnittswert von 73,00 €/t ausgegangen. Somit wurde als Erstattungspreis ein Betrag von insgesamt 128,00 €/t (Vorjahr 70,00 €/t) angesetzt.

Die Erstattungen für die Altkleider und –schuhe wurden nach den voraussichtlichen Mengen ermittelt. Aufgrund der Sammelergebnisse und der gestiegenen Anzahl der Container ist in 2018 von einer höheren Erstattung auszugehen.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen.

Ohne den Einsatz aus Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich aufgrund der gesunkenen Kosten ein Gebührensatz in Höhe von 73,13 €.

Aus Vorjahren sind noch Überdeckungen in Höhe von insgesamt rund 69.600,00 € auszugleichen. Hiervon ist zwingend im Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von 1.955,88 € in die Kalkulation einzusetzen, da dieser Betrag noch aus Überdeckungen aus dem Jahr 2014 stammt. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen Um einen glatten Gebührensatz zu erhalten, wird ein Betrag in Höhe von 2.150,00 € eingesetzt, so dass sich für das Jahr 2018 ein Gebührensatz von 73,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert ergibt. In 2017 hat der Gebührensatz unter Einsatz einer Zuführung von 57.900,00 € aus der Überdeckung 79,70 € betragen.

Der verbleibende Betrag aus den Überdeckungen soll in den kommenden Jahren eingesetzt werden, um mögliche Mehrkosten oder Mindereinnahmen (z.B. aus den kalkulierten Papiererstattungen) aufzufangen.

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Aufgrund der Senkung der Entsorgungskosten ist ab 2018 der bisherige Gebührenabschlag von 30,00 € auf **25,00** € zu senken. Dies entspricht einem Abschlag von 29,7 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde sich rechnerisch auf 3,52 € erhöhen. Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen- Verhältnisses möglich ist, kann eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht erstellt werden. Bisher wurde eine gerundete Gebühr von 3,50 € festgesetzt. Da dieser Gebührensatz für 2018 weiter beibehalten werden soll, wird der Fehlbetrag in Höhe von 54,00 € aus der Rücklage zugeführt.

Der Gebührensatz für den Abfallsack bleibt damit unverändert.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Da für das Jahr 2018 aufgrund der voraussichtlich höheren Entsorgungskosten sowie des gestiegenen Euwid-Preises die Papiererstattungen deutlich steigen werden, kann seit 2012 erstmals wieder die Blaue Tonne als Zusatzbehälter kostenfrei zu Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird auch der gewerblichen Sammlung von Papier entgegengewirkt.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 I – Behälter und 240 I – Behälter zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren hierfür wurden mit 58,50 € für den 120 I – Behälter (Vorjahr 61,00 €) und mit 89,50 € für den 240 I – Behälter (Vorjahr 94,50 €) berechnet

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Finanzielle Auswirk	kungen:		Ja	\boxtimes	Nein		
Es stehen Mittel zu	r Verfügung:		Ja	\boxtimes	Nein		
PSP-Element bzw.	Kostenstelle/ Sac	chkon-	Produkt 11	Produkt 110201, verschiedene Sachkonten			
to:					/		
Kosten der Maßnal	hme in Euro						
Folgekosten in Euro							
Erläuterungen: Da die Einnahmen die Ausgaben decken ken sich die Abweichungen zum Haushal satz im Ergebnis nicht aus.							
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	\boxtimes	vertragliche Verpflichtung		Freiwillige Selbstve waltungs- angelegenheit	er-	

Anlage(n):

- 1. Satzungsentwurf
- 2. Kostenzusammenstellung

gez. Wassong

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

a.	je Einwohner oder Einwohnergleichwert (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung)	73,00 €
b.	je Abfallsack (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung)	3,50 €
C.	je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne mit einem Fassungsvermögen von	
	240 l	0,00€
	1.100 I mit vierwöchentlicher Leerung	0,00€
	1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung)	0,00€
d.	je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne mit einem Fassungsvermögen von	
	120 l	58,50€
	240	89,50€
	(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung)	
e.	Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung kompostierbarer Stoffe je Grundstück (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung)	25,00€

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Kostenzusammenstellung für 2018 Produkt 110201

Behåltergestellung Graue Tronne 25.769,12 € 25.954,47 €	I. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System der			
Sammlung und Transport Graue Trone 142, 152, 12 5 5 5 5 5 5 5 5 5	Grauen Tonne (incl. Braune Pflichttonne)	Kalkulation 2017	Jahreskosten 2018	Sachkonto
Sammlung und Transport Graue Trone 142, 152, 12 5 5 5 5 5 5 5 5 5	Rehältergestellung Graue Tonne	25 769 12 €	25 954 47 €	
Behättergestellung Braune Tonne 26, 20,9,9 4 € 26, 229,10 € Sammlung und Transport Bauer Tonne 19, 708,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 19,789,13 € 11,403,47 € 10,984,01 € 11,403,47 € 10,984,01 € 11,403,47 € 10,984,01 € 11,403,47 € 10,984,01 € 11,403,47 € 10,984,01 € 11,403,47 € 10,984,01 € 11,403,47 € 10,984,01 € 11,403,47 € 10,984,01 € 11,403,47 € 10,984,01 € 11,403,47 € 10,984,01 € 11,403,47 € 10,984,01 € 11,984,01 € 11,984,01 € 12,074,79 € 9,886,20 € 12,807,94 € 12,807,94 € 12,807,94 € 12,807,94 € 13,807,40 € 19,188,76 € 14,287,80 € 19,188,76 € 14,287,80 € 19,188,76 € 14,287,80 € 19,188,76 € 14,287,80 € 19,188,76 € 14,287,80 €		The state of the s	·	
Sammlung und Transport Braune Tonne 96.510,95 € 97.680.68			,	
Behältergestellung Blaue Tonne		The state of the s		
Sammlung und Transport Blaue Tonne		,		
Eehâlerânderungsdienst:				
Abholungen		00.000,02 €	0 1 .000,40 C	
Neuautsfallungen	•	1 050 78 €	683 30 €	
Tausch 12.074.79 € 9.886.20 € Sammlung u. Transport Sperrgut incl. separate Holzabfuhr 87.608.40 € See 2607.94 € Dammlung u. Transport Grünabfall / Bündelsammlung 19.774.09 € 19.168,76 € Sammlung u. Transport Grünabfall / Zentrale Annahmestellen 6.422.61 € 6.422.61 € 6.422.61 € 6.422.61 € Sammlung u. Transport Grünabfall / Zentrale Annahmestellen 6.422.61 € 6.422.61 € 8.075,73 € 8.075,73 € Sammlung u. Transport Schadstoffhaltige Abfalle 8.075,73 € 8.075,73 € 8.075,73 € Sammlung u. Transport Schadstoffhaltige Abfalle 8.075,73 € 3.2,07 € Schadstoffhaltige Abfalle 32,07 € 5.2025 € 5.2	· ·	,		
Sammlung u Transport Sperrgut Incl. separate Holzabfuhr 19.774.09 € 19.168.76 €	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	,		
Dammlung u. Transport Grünabfall / Bündelsammlung 19,774,09 € 19,168,76 € 5422,61 € 6,422,61 € 6,422,61 € 6,422,61 € 6,422,61 € 6,422,61 € 8,3421,25 € 8,375,73 € 8,075,73 €		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Sammlung u. Transport Grünabfall / zeuhrtale Annahmestellen 6.422.61 € 8.425.61 € 8.421.25 € 8.3mmlung u. Transport Elektro u. Elektronikaltgeräte 8.75.73 € 8.075				
Sammlung - und Transport Elektro- u. Elektronikaltgeräte 8.745,14 € 8.421,25 € Zusätzliche Abfulhren auf Anordnung der Gemeinder: 32,07 € 32,07 € 32,07 € Schadstoffflahige Abfälle 32,07 € 32,07 € 32,07 € Schadstoffflahignengen - € - € - € zusätzlicher oder geringerer Transportaufwand: - € - € - € nicht schadstoffhaltige Abfälle - € - € - € Schadstoffkleimmengen - € - € - € Erstellen, Verwielfältigen, Verteilen der Abfallkelender 3.641,40 € 3.641,40 € 3.641,40 € Kosten der Windelsäkke- SS S2910010- gebührenneutral - € - € - € Gesamtkosten Entsorgungskosten Kriesi Viersen f. Hausmüll 381,344,51 € 345,891,52 € 52910000 Entsorgungskosten Kriesi Viersen f. Spermüll 51,912,00 € 49,580,00 € 49,580,00 € 28,910,00 € Entsorgungskosten Kriesi Viersen f. Spermüll 51,912,00 € 49,580,00 € 28,910,00 € 28,910,00 € Entsorgungskosten Kriesi Viersen f. Spermüll 51,912,00 € 48,280,25 € 232,483,95 € 2	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· ·		
Sammlung u. Transport Schadstoffhaltige Abfalle 32,07 € 32,07 € 52420000	·	,		
Zusätzliche Abfulthren auf Anordnung der Gemeinde:	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Schadstoffhaltige Abfälle 32,07 € Schadstoffhaltige Abfälle - € - € - € Erstellen, Vervielfältigen, Vertiellen der Abfallkalender 3.641,40 € 3.641,40 € 3.641,40 € Schadstoffkleinmengen - € - € - € Erstellen, Vervielfältigen, Vertiellen der Abfallkalender 3.641,40 € 3.641,40 € Schadstoffkleinmengen - € - € - € Erstellen, Vervielfältigen, Vertiellen der Abfallkalender - € - € - € - € Schadstoffkleinmengen - € - € Schadstoffkleinmengen - € Schadstoffkleinmengen - € - € - € Schadstoffkleinmengen - € - € - € Schadstoffkleinmengen - € Schadstoffkleinmengen - € Schadstoffkleinmengen - € - € - € Schadstoffkleinmengen - € Schadstoffkleinmengen - € Schadstoffkleinmengen - € - € - € - € Schadstoffkleinmengen - € Schadstoffkleinmengen - € - € - € Schadstoffkleinmengen - € Schadstoffkleinmengen - € - € - € Schadstoffkleinmengen - € Schadstoffkleinmengen - € Schadstoffkleinmengen - € - € - € Schadstoffkleinmengen - € Schadstoffklei		8.075,73 €	0.073,73 €	
Schadstoffkleinmengen - € - € - € - €	g and the second	22.07.6	22.07.6	
2000 2000	•	· ·		
nicht schadstoffhaltige Äbfälle - € <th< td=""><td></td><td>- €</td><td>- €</td><td></td></th<>		- €	- €	
Schadstoffkleinmengen		6	C	
Erstellen, Vervielfältigen, Verteilen der Abfallkalender Kosten der Windelsäcke - SK 52910010- gebührenneutral	•			
Scaten der Windelsäcke - SK 52910010-gebührenneutral S- € - € S- € Gesamtkosten Entsorgungsleistungen des Unternehmers 523.055,76 € 516.219,51 € Salt, 344,51 € 345,881,52 € Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Hausmüll 51,912,00 € 49,580,00 € Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Sperrmüll 51,912,00 € 49,580,00 € Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Sperrmüll 51,912,00 € 49,580,00 € Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Altholz 32,839,60 € 28,910,00 € Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Ast-u. Strauchwerk- 16,750,44 € 14,297,85 € Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne 248,269,25 € 232,463,95 € Gesamtkosten Entsorgungskosten Kreis Viersen 731,115,80 € 671,143,32 € Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne 731,115,80 € 671,143,32 € Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne 248,269,25 € 232,463,95 € Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne 743,000 € 743,000 € 671,143,32 € Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne 743,000 €	<u> </u>			
Sesamtkosten Entsorgungsleistungen des Unternehmers \$23.055,76 € \$16.219,51 € \$2910000				
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Hausmüll 51.912,00 € 49.580,00 € Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Spermüll 51.912,00 € 49.580,00 € Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Althoiz 28.910,00 € Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Ast-u. Strauchwerk- 16.750,44 € 14.297,85 € 232.463,95 € Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne 248.269,25 € 232.463,95 € Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne 248.269,25 € 232.463,95 € 232.463,95 € Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne 248.269,25 € 232.463,95 € 232.463,95 € 248.269,25 € 232.463,95 € 248.269,25 € 232.463,95 € 248.269,25 € 232.463,95 € 248.269,25 € 232.469,39 € 248.269,25 € 232.469,39 € 249.000 € 24.300,00 €				50040000
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Sperrmüll 51.912,00 € 28.910,00 € 29.910,00				52910000
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Altholz Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Ast-u. Strauchwerk- Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne Gesamtkosten Entsorgungskosten Kreis Viersen Beseitigung wilde Müllablagerungen u. Aufstellen, Unterhalten, Leeren von Straßenpapierkörben: - hiervon Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen - hiervon Bewirtschaftung u. Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens - hiervon Aufwendungen Bauhof - hiervon Kosten für Behälter (Abschr. Geringf. Wirtschaftsgüter) - hiervon Nosten für Behälter (Abschr. Geringf. Wirtschaftsgüter) - Entgelte - Beiträge zur Versorungskasse - Sozialversicherungsbeiträge Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen Forsone Gesamtausgaben System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer Zuzüglich Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer Zuzüglich 14.310,00 € 11.350,00 € 12.320,00 € 12.320,00 € 12.320,00 € 12.320,00 € 12.320,00 € 52910000 52910000 52910000 52910000 52910000 52420000				
Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Ast-u. Strauchwerk- Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne Gesamtkosten Entsorgungskosten Kreis Viersen 731.115,80 € 671.143,32 € 52910000 52910000 52910000 52910000 52910000 52910000 52910000 52910000 52910000 671.143,32 € 52910000 671.143,32 € 52910000 52910000 671.143,32 € 52910000 671.143,00 € 671.143,32 € 52910000 671.143,32 € 52910000 671.143,00 € 671.143,00				
Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne 248.269,25 € 232.463,95 € 52910000 Gesamtkosten Entsorgungskosten Kreis Viersen Beseitigung wilde Müllablagerungen u. Aufstellen, Unterhalten, Leeren von Straßenpapierkörben:	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
Gesamtkosten Entsorgungskosten Kreis Viersen 731.115,80 € 671.143,32 € 52910000 Beseitigung wilde Müllablagerungen u. Aufstellen, Unterhalten, Leeren von Straßenpapierkörben:	· · ·			
Beseitigung wilde Müllablagerungen u. Aufstellen, Unterhalten, Leeren von Straßenpapierkörben: - hiervon Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen - hiervon Aufwendungen g. Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens - hiervon Aufwendungen Bauhof - hiervon Aufwendungen Bauhof - hiervon Kosten für Behälter (Abschr. Geringf. Wirtschaftsgüter) - hiervon Kosten für Behälter (Abschr. Geringf. Wirtschaf				50040000
von Sträßenpapierkörben: - hiervon Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen 4.300,00 € 4.300,00 € 52910000 - hiervon Bewirtschaftung u. Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens 13.040,00 € 12.320,00 € 52420000 - hiervon Aufwendungen Bauhof 70.872,48 € 58.706,26 € 58111000 - hiervon Kosten für Behälter (Abschr. Geringf. Wirtschaftsgüter) 1.495,70 € 1.600,80 € 08510000 Sammlung von Altkleidern und Altschuhen 16.996,13 € 11.935,37 € 52910000 Persönliche Aufwendungen tarifl. Beschäftigter Abfallbereich: - - 37.430,18 € 50120000 - Beiträge zur Versorungskasse 3.206,39 € 2.954,39 € 50220000 - Beiträge zur Versorungskasse 3.206,39 € 2.954,39 € 50220000 - Sozialversicherungsbeiträge 8.226,66 € 7.580,12 € 50320000 Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen 15.429,01 € 15.095,65 € 58114000 Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen 7.741,92 € 7.243,61 € 58114000 Gesamtausgaben System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.436.102,63 € 1.346.529,21 € 44210000 Erlöse aus Veräußerung von Papier J.	<u> </u>	/31.115,80 €	6/1.143,32 €	52910000
- hiervon Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen - hiervon Bewirtschaftung u. Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens - hiervon Aufwendungen Bauhof - hiervon Aufwendungen Bauhof - hiervon Kosten für Behälter (Abschr. Geringf. Wirtschaftsgüter) - hiervon Aufwendungen Bauhof - hiervon Aufwendu				
- hiervon Bewirtschaftung u. Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens - hiervon Aufwendungen Bauhof - hiervon Kosten für Behälter (Abschr. Geringf. Wirtschaftsgüter) - hiervon Kosten für Behälter (Abschaftsgüter) - hiervon Kosten für Beschäftigüter Abfallbereich: - hiervon Kosten fü		4 200 00 E	4 200 00 E	E2010000
- hiervon Aufwendungen Bauhof - hiervon Kosten für Behälter (Abschr. Geringf. Wirtschaftsgüter) - hiervon Kosten für Behälter (Abschr. Geringf. Wirtschaftsgüter) - Sammlung von Altkleidern und Altschuhen - Persönliche Aufwendungen tarifl. Beschäftigter Abfallbereich: - Entgelte - Beiträge zur Versorungskasse - Sozialversicherungsbeiträge - Sozialversicherungsbeiträge - Sozialversicherungsbeiträge - Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen - Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen - T.741,92 € - T.243,61	- Hiervon Aufwerlaungen I. Sonst. Dienstielstungen	4.300,00 €	4.300,00 €	32910000
- hiervon Aufwendungen Bauhof - hiervon Kosten für Behälter (Abschr. Geringf. Wirtschaftsgüter) - hiervon Kosten für Behälter (Abschr. Geringf. Wirtschaftsgüter) - Sammlung von Altkleidern und Altschuhen - Persönliche Aufwendungen tarifl. Beschäftigter Abfallbereich: - Entgelte - Beiträge zur Versorungskasse - Sozialversicherungsbeiträge - Sozialversicherungsbeiträge - Sozialversicherungsbeiträge - Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen - Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen - T.741,92 € - T.243,61	- hiervon Rewirtschaftung u. Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens	13 040 00 €	12 320 00 €	52420000
- hiervon Kosten für Behälter (Abschr. Geringf. Wirtschaftsgüter) Sammlung von Altkleidern und Altschuhen Persönliche Aufwendungen tarifl. Beschäftigter Abfallbereich: - Entgelte - Beiträge zur Versorungskasse - Sozialversicherungsbeiträge Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen J. 436.102,63 € 1.346.529,21 € Reduzierung der Kosten Erlöse aus Veräußerung von Papier J. 56.892,17 € 107.972,76 € 44210000 Entsorgungskosten Windelsammlung J. 11.256,60 € 27.564,25 € 44210000 Entsorgungskosten Windelsammlung J. 11.256,60 € 10.216,70 € 48114000 Entnahme aus der Rücklage J. 57.900,00 € 2.150,00 € Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer Zuzüglich Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer Zuzüglich 14.310,00 € 11.350,00 €	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· ·		
Sammlung von Altkleidern und Altschuhen 16.996,13 € 11.935,37 € 52910000 Persönliche Aufwendungen tariffl. Beschäftigter Abfallbereich: - - - - 50120000 - Beiträge zur Versorungskasse 3.206,39 € 2.954,39 € 50220000 - Sozialversicherungsbeiträge 8.226,66 € 7.580,12 € 50320000 Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen 15.429,01 € 15.095,65 € 58114000 Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen 7.741,92 € 7.243,61 € 58114000 Gesamtausgaben System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.436.102,63 € 1.346.529,21 € 1.346.529,21 € Reduzierung der Kosten Erlöse aus Veräußerung von Papier J. 56.892,17 € 107.972,76 € 44210000 Erlöse aus Veräußerung von Altkleidern und Altschuhen J. 23.626,50 € 27.564,25 € 44210000 Entsorgungskosten Windelsammlung J. 11.256,60 € 10.216,70 € 48114000 Enthahme aus der Rücklage J. 57.900,00 € 2.150,00 € 43810000 Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer zuzüglich 14.310,00 € 11.350,00 € 11.350,00 € <	-	,		
Persönliche Aufwendungen tarifl. Beschäftigter Abfallbereich: 40.622,78 € 37.430,18 € 50120000 - Beiträge zur Versorungskasse 3.206,39 € 2.954,39 € 50220000 - Sozialversicherungsbeiträge 8.226,66 € 7.580,12 € 50320000 Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen 15.429,01 € 15.095,65 € 58114000 Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen 7.741,92 € 7.243,61 € 58114000 Gesamtausgaben System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.436.102,63 € 1.346.529,21 € 18114000 Reduzierung der Kosten J. 56.892,17 € 107.972,76 € 44210000 Erlöse aus Veräußerung von Papier J. 23.626,50 € 27.564,25 € 44210000 Entsorgungskosten Windelsammlung J. 11.256,60 € 10.216,70 € 48114000 Entnahme aus der Rücklage J. 57.900,00 € 2.150,00 € 43810000 Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.286.427,36 € 1.198.625,50 € 1.1350,00 € Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer zuzüglich 14.310,00 € 11.350,00 €	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
- Entgelte	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	10.550, 15 €	11.555,57	32310000
- Beiträge zur Versorungskasse 3.206,39 € 2.954,39 € 502200000 - Sozialversicherungsbeiträge 8.226,66 € 7.580,12 € 50320000 Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen 15.429,01 € 15.095,65 € 58114000 Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen 7.741,92 € 7.243,61 € 58114000 Gesamtausgaben System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.436.102,63 € 1.346.529,21 € 1.346.529,21 € Reduzierung der Kosten J. 56.892,17 € 107.972,76 € 44210000 Erlöse aus Veräußerung von Papier J. 23.626,50 € 27.564,25 € 44210000 Entsorgungskosten Windelsammlung J. 11.256,60 € 10.216,70 € 48114000 Entnahme aus der Rücklage J. 57.900,00 € 2.150,00 € 43810000 Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.286.427,36 € 1.198.625,50 € 1.198.625,50 € Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer zuzüglich 14.310,00 € 11.350,00 €	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	40 622 78 €	37 //30 18 €	50120000
- Sozialversicherungsbeiträge 8.226,66 € 7.580,12 € 503200000 Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen 15.429,01 € 15.095,65 € 58114000 Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen 7.741,92 € 7.243,61 € 58114000 Gesamtausgaben System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.436.102,63 € 1.346.529,21 € Reduzierung der Kosten 1. 56.892,17 € 107.972,76 € 44210000 Erlöse aus Veräußerung von Papier J. 23.626,50 € 27.564,25 € 44210000 Entsorgungskosten Windelsammlung J. 11.256,60 € 10.216,70 € 48114000 Entnahme aus der Rücklage J. 57.900,00 € 2.150,00 € 43810000 Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.286.427,36 € 1.198.625,50 € 1.198.625,50 €	ě	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen 15.429,01 € 15.095,65 € 58114000 Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen 7.741,92 € 7.243,61 € 58114000 Gesamtausgaben System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.436.102,63 € 1.346.529,21 € Reduzierung der Kosten Indicate Tonne 1.56.892,17 € 107.972,76 € 44210000 Erlöse aus Veräußerung von Altkleidern und Altschuhen J. 23.626,50 € 27.564,25 € 44210000 Entsorgungskosten Windelsammlung J. 11.256,60 € 10.216,70 € 48114000 Entnahme aus der Rücklage J. 57.900,00 € 2.150,00 € 43810000 Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.286.427,36 € 1.198.625,50 € 1.198.625,50 €				
Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen 7.741,92 € 7.243,61 € 58114000 Gesamtausgaben System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.436.102,63 € 1.346.529,21 € 58114000 Reduzierung der Kosten Indicate in	ů ů	The state of the s	,	
Gesamtausgaben System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.436.102,63 € 1.346.529,21 € Reduzierung der Kosten Erlöse aus Veräußerung von Papier J. 56.892,17 € 107.972,76 € 44210000 Erlöse aus Veräußerung von Altkleidern und Altschuhen J. 23.626,50 € 27.564,25 € 44210000 Entsorgungskosten Windelsammlung J. 11.256,60 € 10.216,70 € 48114000 Entnahme aus der Rücklage J. 57.900,00 € 2.150,00 € 43810000 Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.286.427,36 € 1.198.625,50 € Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer zuzüglich 14.310,00 € 11.350,00 €				
Reduzierung der Kosten Erlöse aus Veräußerung von Papier J. 56.892,17 € 107.972,76 € 44210000 Erlöse aus Veräußerung von Altkleidern und Altschuhen J. 23.626,50 € 27.564,25 € 44210000 Entsorgungskosten Windelsammlung J. 11.256,60 € 10.216,70 € 48114000 Entnahme aus der Rücklage J. 57.900,00 € 2.150,00 € 43810000 Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.286.427,36 € 1.198.625,50 € 11.350,00 €				36114000
Erlöse aus Veräußerung von Papier J. 56.892,17 € 107.972,76 € 44210000 Erlöse aus Veräußerung von Altkleidern und Altschuhen J. 23.626,50 € 27.564,25 € 44210000 Entsorgungskosten Windelsammlung J. 11.256,60 € 10.216,70 € 48114000 Entnahme aus der Rücklage J. 57.900,00 € 2.150,00 € 43810000 Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.286.427,36 € 1.198.625,50 € 11.350,00 €	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	1.430.102,03 €	1.340.329,21 €	
Erlöse aus Veräußerung von Altkleidern und Altschuhen J. 23.626,50 € 27.564,25 € 44210000 Entsorgungskosten Windelsammlung J. 11.256,60 € 10.216,70 € 48114000 Entnahme aus der Rücklage J. 57.900,00 € 2.150,00 € 43810000 Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.286.427,36 € 1.198.625,50 € 11.350,00 €		56 902 17 6	107 072 76 <i>E</i>	44240000
Entsorgungskosten Windelsammlung J. 11.256,60 € 10.216,70 € 48114000 Entnahme aus der Rücklage J. 57.900,00 € 2.150,00 € 43810000 Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.286.427,36 € 1.198.625,50 € 11.350,00 € Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer zuzüglich 14.310,00 € 11.350,00 €	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
Entnahme aus der Rücklage J. 57.900,00 € 2.150,00 € 43810000 Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne) 1.286.427,36 € 1.198.625,50 € 1.1350,00 € Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer zuzüglich 14.310,00 € 11.350,00 €	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)1.286.427,36 €1.198.625,50 €Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostiererzuzüglich14.310,00 €11.350,00 €	5	· ·	•	
Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer zuzüglich 14.310,00 € 11.350,00 €				43010000
	Gesamaurwendungen System Grade Tonne (Incl. Bradne Tonne)	1.∠00.4∠1,30 €	1.130.023,30 €	
	Mindereinnehmen aus Cohühreneheehlägen für Eigenkomnestierer	14 240 00 6	44 250 00 6	
1 300 / 3 / 30 F 1 /09 9/3 50 F	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
1.556.767,65 C	umzurgende Nosten mogesamt.	1.500.757,50 €	1.203.310,00€	

II. Kosten Abfallsack Kosten Abfallsack Entsorgungskosten Abfallsack persönliche Verwaltungsaufwendungen Bürgerservice sächliche Verwaltungsaufwendungen Bürgerservice Entnahme aus der Rücklage Gesamtkosten Abfallsack	4.273,29 € 2.804,29 € 2.464,11 € 277,92 € 432,00 € 9.387,61 €	4.273,29 € 2.508,48 € 2.442,94 € 277,92 € 54,00 € 9.448,63 €	52910000 52910000 58114000 58114000
III. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System			
Zusatzbehälter Blaue Tonne			
Aufwendungen für berechnete Anzahl der Tonnen			
240	2.700,35	2.697,24 €	52910000
1100 l, 4 wöchentlich	1.078,47	1.211,34 €	52910000
1100 l, 2 wöchentlich	4.581,50	4.933,77 €	52910000
Tarifl. Beschäftigte Entgelte insgesamt	1.355,50	1.292,05 €	50120000
Tarifl. Beschäftigte Versorgungskasse insgesamt	106,99	101,98 €	50220000
Tarifl. Beschäftigte Sozialversicherung insgesamt	274,51	261,66 €	50320000
Verwaltungsaufwendungen Rathaus insgesamt	773,17	771,12 €	58114000
Erträge			
Papiererstattung 240 I	2.692,40	4.572,54 €	44210000
Papiererstattung 1100 I, 4 wöchentlich	1.069,50	1.394,64 €	44210000
Papiererstattung 1100 I, 2 wöchentlich	4.558,47	5.307,42 €	44210000
	2.550,12 € -	5,44 €	
IV. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System Zusatzbehälter Braune Tonne Aufwendungen für berechnete Anzahl der Tonnen 120 I - Behälter 240 I - Behälter Tarifl. Beschäftigte Entgelte insgesamt Tarifl. Beschäftigte Versorgungskasse insgesamt Tarifl. Beschäftigte Sozialversicherung insgesamt Verwaltungsaufwendungen Rathaus insgesamt	107,40 8.289,70 381,24 30,09 77,21 217,46 9.103,10 €	154,29 € 8.852,11 € 391,53 € 30,90 € 79,29 € 233,67 € 9.741,79 €	52910000 52910000 50120000 50120000 50320000 58114000

Ermittlung der Höhe der Einzelgebühren

A. Gebühr (System Graue Tonne) je E/EGW

Sachkonto 43210000 umzulegende Kos

umzulegende Kosten 1.209.975,50 € Anzahl E/EGW 16.574

73,00 €

Gebühr 2018

E/EGW 79,70 €

Gebühreneinnahmen nach EWG abzüglich Gebührenabschläge insgesamt: Gebühreneinnahmen insgesamt: 1.209.902,00 11.350,00 1.198.552,00

B. Gebühr je Abfallsack

Sachkonto 43210000

berechnete Gebühr ohne Einsatz aus der Rücklage:

3,52 €

Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen-Verhältnisses möglich ist, ist eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht zu erstellen. Insofern wird die bisherige Gebühr von 3,50 € für 2018 nochmals beibehalten. Der Fehlbetrag wird durch den Einsatz der Rücklage gedeckt.

Somit:

	Gesamtkosten 9.448,63 €	Anzahl Säcke 2.700	3,50€	3,50 €
C. Gebühr System Blaue Tonne - Zusatzgefäße Sachkonto 43210000				
Die Kostenermittlung kann den Aussagen zu III entnom 240-I Blaue Tonne Gebühreneinnahmen	nmen werden .	- €	7,50 €	0,00€
1100-I Blaue Tonne m. vierwöchent. Leerung Gebühreneinnahmen		- €	8,00€	0,00€
1100-I Blaue Tonne m. zweiwöchtl. Leerung Gebühreneinnahmen		- €	8,00€	0,00€
D. Gebühr System Braune Tonne - Zusatzgefäße Sachkonto 43210000				
120-I Braune Tonne Gebühreneinnahmen		175,50 €	61,00 €	58,50 €
240-I Braune Tonne Gebühreneinnahmen		9.576,50 €	94,50 €	89,50 €
E. Gebührenabschlag für Eigenkompostierer			30,00 €	25,00 €

Ubersicht nach Sachkonten:	Sachkonto	Kosten
Erträge aus Benutzungsgebühren	43210000	1.217.754,00 €
Erträge aus Gebührenrücklage	43810000	2.204,00 €
Erträge aus Erstattungen Papier u. Altkleidern/-schuhen	44210000	146.811,61 €
Erträge Verw.Kosten (Entsorgungskosten Windelsäcke)	48114000	10.216,70 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens	52420000	12.320,00 €
Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	52910000	1.228.228,72 €
Aufwand Bauhof	58111000	58.706,26 €
Aufwand Entgelte	50120000	39.113,76 €
Aufwand Beiträge zur Versorungskasse	50220000	3.087,27 €
Aufwand Sozialversicherungsbeiträge	50320000	7.921,07 €
Aufwand Verwaltungskosten	58114000	26.064,91 €
Afa geringfügige Wirtschaftsgüter	57118000	1.600,80 €
Unternehmerkosten Windelsäcke - nachrichtlich	52910010	11.406,10 €

Niederkrüchten, den 22. November 2017

Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister

Aufgestellt: Im Auftrag

gez.

(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Finanzmanagement und Liegenschaften Aktenzeichen: 67 40 07 Niederkrüchten, den 22.11.2017

Vorlagen-Nr. 773-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

<u>Beratungsweg</u>

Haupt- und Finanzausschuss 05.12.2017 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12.12.2017

Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Sachverhalt:

Für das Jahr 2018 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Für das Jahr 2018 wurden die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten im Vergleich zum Vorjahr um 2.000,00 € auf 6.000,00 € gesenkt. Hierin sind die laufenden Kosten enthalten; außerdem wurden Kostenansätze berücksichtigt, die 2018 im Zusammenhang mit neuen Bestattungsformen entstehen können. Wegeinstandsetzungen sind für das kommende Jahr nicht vorgesehen.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten konnten die Kosten im Vergleich zum Vorjahr wieder gesenkt werden, da die Arbeiten der Mitarbeiter für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Neuausschreibung der Verträge abgeschlossen sind. Es mussten jedoch 15.000,00 € eingesetzt werden, die als Fremdkosten für die notwendige Durchführung der Ausschreibung anfallen. Die Ausschreibung der Leistungen für Friedhofsunterhaltung aller Friedhöfe wird im kommenden Jahr erfolgen. Die Verträge sollen zum 01.01.2019 wirksam werden.

Die übrigen Kosten bleiben unter Berücksichtigung einzelner Schwankungen insgesamt etwa gleich. So ist mit Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 191.011,61 € (Vorjahr 182.282,14 €) zu rechnen.

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 171.910,45 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2018 zu verteilen. Obwohl die Fallzahlen von Jahr zu Jahr schwanken, wird wie im Vorjahr, von der gleichen Anzahl von Bestattungen und Grabnutzungsrechten ausgegangen.

Hierbei wurde die Einführung der neuen Bestattungsform "pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe" insoweit berücksichtigt, als dass 2 Fälle angesetzt worden sind, die die Anzahl der Urnenwahlgräber entsprechend verringert. Für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe wurden die voraussichtlich anfallenden Kosten je Grab für die Pflege, sowie die Stele mit Namensplatte kalkuliert. Diese Kosten (Teilgebühr II) betragen 400,00 €.

Aus Vorjahren sind insgesamt noch Überdeckungen von rund 44.400,00 € auszugleichen. Hiervon stammen noch 32.637,02 € aus dem Jahr 2014. Diese müssen nach den Vorschriften des KAG NRW, wonach Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen sind, in voller Höhe in die Kalkulation 2018 eingesetzt werden. Dieser Rücklagenbetrag wurde in der Weise eingesetzt, dass die Gebühren für Bestattungen, Nutzung des Trauerraumes und Zellennutzung gehalten werden können. Für die Grabnutzungsgebühren ist danach ein Betrag in Höhe von 30.007,02 € zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich im kommenden Jahr eine leichte Gebührensenkung bei den Grabnutzungsgebühren.

Der verbleibende Betrag aus Überdeckungen 2015 und 2016 von insgesamt rund 11.800,00 € soll in den nächsten Kalkulationen eingesetzt werden.

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.208,00 €	1.237,00 €	- 29,00€
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.605,00 €	1.628,00 €	- 23,00€
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.765,00 €	1.788,00 €	- 23,00 €
Wahlgrabstätte	2.059,00 €	2.075,00 €	- 16,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.218,00 €	2.231,00 €	-13,00€
Urnenwahlgrabstätte	1.148,00 €	1.178,00 €	- 30,00€
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.228,00 €	1.258,00 €	- 30,00€
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	1.548,00 €	Neue Bestattungsform	
Anonyme Urnengrabstätte	1.013,00 €	1.046,00 €	- 33,00€
Nacherwerb Wahlgrabstätte	69,00€	69,00€	0,00€
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	74,00 €	74,00€	0,00€
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	46,00 €	47,00 €	- 1,00€

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass – auch vor dem Hintergrund der Einführung von weiteren neuen Bestattungsformen, die ab dem Jahr 2019 vorgesehen sind (Kolumbarien etc.) – der bisherige Verteilungsmaßstab künftig nicht mehr beibehalten kann. Nach der derzeitigen Rechtsprechung soll bei der Verteilung der Kosten für die Grabnutzungsgebühren neben dem Faktor "Zeit" der Faktor "Wahl und Gestaltung" zu Grunde gelegt werden. In diesem neuen Faktor sind der neben der Fläche (die auch bisher einbezogen wird) auch noch weitere Komponenten durch entsprechende Äquivalenzziffern zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wird daher die Gebührenkalkulation nach diesem System neu erstellt. Hierdurch wird sich voraussichtlich eine andere Struktur bei den Differenzen der Gebühren für die einzelnen Grabarten zueinander ergeben. Im Rahmen der Neuaufstellung der Kalkulation werden dann auch nochmals die Fallzahlen bei den einzelnen Bestattungsarten überprüft, die seit 2013 beibehalten worden sind.

<u>Bestattungsgebühren</u>

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurde ebenfalls wieder von der Fallzahl der Vorjahre ausgegangen. Insofern sind die Leistungen der Fremdfirmen für die Bestattungen in gleicher Höhe anzusetzen wie im Vorjahr. Im Bereich der Personalkosten ist wiederum eine leichte Erhöhung zu verzeichnen. Es sind im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 28.881,73 € anzusetzen (Vorjahr 28.654,59 €).

Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird im Bereich der Bestattungsgebühren ein Betrag in Höhe von 580,00 € aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	228,00€	228,00 €	Keine Änderung
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	404,00 €	404,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	401,00 €	401,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €	483,00 €	Keine Änderung
Urnenbeisetzungen	155,00 €	155,00 €	Keine Änderung

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes (ehem. Bezeichnung "Trauerhalle")

In der neuen Friedhofssatzung wurden redaktionelle Änderungen der Bezeichnungen für die einzelnen Teile der Friedhofshallen vorgenommen. Diese Bezeichnungen werden auch in die Gebührensatzung entsprechend übernommen.

Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich.

Für die Nutzung der Trauerräume ist die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Insgesamt entstehen für die Trauerräume Kosten in Höhe von 11.561,68 € (Vorjahr 12.493,85 €).

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 199,00 €. Um die bisherige Gebühr von 198,00 € halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 100,00 € eingesetzt.

Gebühren Zellen

Auch im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Zellen können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Im Bereich der Zellennutzung ist jedoch ein weiterer Rückgang zu verzeichnen, der zu berücksichtigen ist. Dadurch reduzieren sich die Kosten für den Fremdunternehmer. Insgesamt sind Kosten von 7.360,16 € (Vorjahr 8.878,90 € €) anzusetzen.

Aufgrund der geringeren Fallzahlen betragen die Gebühren 160,00 € für die Aufbahrung in der Zelle und 80,00 € für die Aufbewahrung einer Urne. Um die Gebühren mit 118,00 € und 59,00 € beibehalten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.950,00 € eingesetzt.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

	Gebühr	Änderung um
Ausgrabungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00€	Keine Änderung
Ausgrabung einer Urne	215,00 €	Keine Änderung
Umbettungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €	Keine Änderung
Umbettung einer Urne	236,00 €	Keine Änderung

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen bleiben mit 26,00 € gleich.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen zu erlassen.

Finanzielle Auswirk	kungen:		Ja	\boxtimes	Nein	
Es stehen Mittel zu	ır Verfügung:		Ja	\boxtimes	Nein	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			Produkt 13	0301, ver	schiedene Sachkor	nten
Kosten der Maßna	hme in Euro					
Folgekosten in Eur	0					
Erläuterungen: Da die Einnahmen die Ausgaben im Weschen decken, wirken sich die Abweichung zum Haushaltsansatz im Ergebnis nicht a			ngen			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage		vertragliche Verpflichtung		Freiwillige Selbstver waltungs- angelegenheit	

Anlage(n):

- 1. Satzungsentwurf
- 2. Gebührenkalkulationen
- 3. Sachkontenübersicht

gez. Wassong

Entwurf

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Verbindung mit § 35 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 22. November 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen S.), hat der Rat der Gemeinde folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrü-Niederkrüchten am chen über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

2.2 für Personen über 5 Jahre

2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)

1. Nutzung der Friedhofshalle

2.

a) Aufbahrung in der Zelleb) Nutzung des Trauerraumesc) Aufbewahrung einer Urne	118,00 € 198,00 € 59,00 €
Bestattungsgebühren	
A. Erdbestattungen1. In einer Reihengrabstätte1.1 für Kinder bis 5 Jahre1.2 für Personen über 5 Jahre	228,00 € 404,00 €
 In einer Wahlgrabstätte 1 für Kinder bis 5 Jahre 	228,00 €

401,00€

483,00€

155,00€

3. Ausgrabungen

	 a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt c) Ausgrabung einer Urne 20 Jahre zurückliegt 215,0 				
4.	Un	nbettungen			
	b)	Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt Umbettung einer Urne	1.092,00 € 788,00 € 236,00 €		
5.	Ge	ebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten			
	a)	Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.208,00€		
	b)	Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.605,00€		
	c)	pflegefreie Reihengrabstätte	1.765,00 €		
	d)	Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.059,00 €		
	e)	Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	69,00€		
	f)	Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.218,00€		
	g)	Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	74,00 €		
	h)	Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.148,00 €		
	i)	pflegefreie Urnengrabstätten	1.228,00 €		
	j)	pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	1.548,00 €		
	k)	anonyme Urnengrabstätten	1.013,00 €		
	I)	Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	46,00€		
6.	Erl	aubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	26,00€		

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4 Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Grabnutzungsgebühren 2018 - Gebührenkalkulation -

Produkt 130301

Kosten 2017 Kosten 2018

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22.März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A1015 Aufbau u.

A1015 Aufbau u.

Betriebsvorrichtungen Friedhöfe

(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

Betriebsvorrichtungen Friedhöfe

(Nutzungsdauer: 20 Jahre)

A1650 Aufbau u.

Betriebsvorrichtungen Friedhöfe

(Nutzungsdauer: 20 Jahre)

A3550 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Nutzungsdauer: 25 Jahre)

a) AfA auf unbebaute Grundstücke SK 57112000

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

	Restbuchwert	***
Anlageklasse	01.01.2017	AfA
A1015 Nutzungsdauer 20 und 50 Jahre	286.408,61 €	11.867,05€
A1015 Nutzungsdauer 20 Jahre	10.532,27€	619,55€
		12.486,60 €

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2018	AfA
A1015 Nutzungsdauer 20 und 50 Jahre	275.014,78 €	11.815,76€
A1015 Nutzungsdauer 17 Jahre	10.624,09 €	667,48 €
		12.483,24 €

12.486,60 € 12.483,24 €

b) Geräte und Ausstattung

SK 57117000

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

Restbuchwert

Anlageklasse 01.01.2017 **AfA**

A3550

Nutzungsdauer 25

1.854,32 € Jahre

84,94€

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

Resthuchwert

Anlageklasse 01.01.2018 **AfA**

A3550

Nutzungsdauer 25

Jahre 1.769.38 € 84.94 € 84 94 € 84.94 €

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals (ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungsoder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) wurde für das HHJ 2017 ein zu verzinsender Ausgangswert von 366.413,55 € angesetzt.

Die Berechnung für 2018 basiert auf einem Ausgangswert von 355.026,60 € x Zinssatz 4.00%

14.656,54 € 14.201,06€

14.000,00€

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet

In der Position zu a) sind neben den Kosten der laufenden Unterhaltung nochmals Kosten für das Aufbringen von roter Erde enthalten. Dies soll zwar nach der durchzuführenden Ausschreibung für den Friedhof Elmpt, wie in Niederkrüchten durch den Unternehmer erfolgen; da die Auftragsvergabe jedoch erst zum 01.01.2019 erfolgen wird, werden hierfür wie bisher 1000,00 € angesetzt. Weiterhin werden Kosten angesetzt, für die Vorbereitung der Einführung von neuen Bestattungsformen ab 2019.

Größere Wegeunterhaltungen sind im kommenden Jahr nicht vorgesehen, insofern sind die Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens entprechend gesunken.

a) Ir	nstandhaltung	des	Infrastrukturvermögens
-------	---------------	-----	------------------------

a) Unterheitung und Dewirtecheftung des

(Materialkosten, Handwerker) (gs)	SK 52160000	8.000,00 € 6	.000,00€
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	SK 52550000	100,00 €	100,00€

c) Onternationg and bewirtschartung des	
Infrastrukturvermögens (Abfallbeseitigung,	Steuern,
Gebühren, Wasser, etc usw. (hr)	

d) AfA auf geringfügige Wirtschaftgüter (gs)	SK 57118000	100.00 €	100.00 €

SK 52420000

14.000,00 €

IV. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Kosten für Fremdbeauftragte SK 52160000

1. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Elmpt

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt.

Die für 2017 bereits geplante Neuaussschreibung der Friedhofsunterhaltung wird im kommenden Jahr erfolgen. Da der Vertrag jedoch erst ab 2019 wirksam wird, werden die bisherigen Kosten für die Kalkulation angesesetzt.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege. Die Kosten für das Einebnen von Gräbern wurde geschätzt. Es wird mit dem gleichen Kostenansatz gerechnet wie im Vorjahr.

Die Kosten für Flächen, die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten des alten Friedhofsteiles Elmpt. Hier befinden nur noch entlang der Friedhofsmauer Gräber. Der innere Teil wird nicht mehr genutzt. Die Kosten wurden entsprechend ermittelt und unberücksichtigt gelassen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto 51.714,27 € 51.714,27 €

2. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Niederkrüchten

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Küskens durchgeführt.

Auch für den Friedhof Niederkrüchten ist in 2018 eine Neuaussschreibung der Friedhofsunterhaltung geplant, diese wird derzeit vorbereitet. Da der neue Vertrag erst ab 2019 wirksam wird, werden die bisherigen Kosten für die Kalkulation angesesetzt.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege, sowie das Einebnen und notwendige Stundenarbeiten, die gesondert vergütet werden.

Die Kosten für Flächen die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten für die Flächen der Priestergräber, Ehrenmale und die Grünflächen, die nicht mehr als Grabfelder zur Verfügung gestellt werden. Insofern wurden diese Kosten unberücksichtigt gelassen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto 33.840,08 € 33.840,08 € 33.840,08 €

3. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Oberkrüchten

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Oberkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Küskens durchgeführt.

Auch für den Friedhof Obekrüchten ist in 2018 eine Neuaussschreibung der Friedhofsunterhaltung geplant, diese wird derzeit vorbereitet. Da der neue Vertrag erst ab 2019 wirksam wird, werden die bisherigen Kosten für die Kalkulation angesesetzt.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege, sowie das Einebnen und notwendige Stundenarbeiten, die gesondert vergütet werden.

Die Kosten für Flächen, die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten für die Grünfläche, die nicht mehr als Grabfeld zur Verfügung gestellt werden. Insofern wurden diese Kosten unberücksichtigt gelassen. Die Pflege des Ehrenmales wird nicht durch die Gemeinde durchgeführt, sondern kostenfrei durch den Denkmalausschuss Oberkrüchten für das Ehrenmal übernommen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutte

10.191,04€

10.191,04 €

10.191,04€

Aufwand Bauhof / Friedhof SK 58111000

(Arbeiten auf den Friedhöfen, die nicht im Rahmen der Verträge mit den Fremdfirma ausgeführt werden)

1. Abnahmen

Die Abnahmen der Unterhaltungsarbeiten der Fremdfirmen erfolgen durch den Bauhofleiter. Die Abnahme erfolgt monatlich. Je Abnahme wird der Aufwand mit durchschnittlich 0,75 Stunden für Fahrzeugkosten und rd. 2,5 Stunden für Personalkosten angesetzt.

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl			
Stunden/Jahr	Verre	echnungssatz	Fahrzeugkosten
	9,00	40,00	360,00 €

b) Personalaufwendungen

Anzahl		
Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Personalkosten
30	0.00 42.7	7 1.283.10 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:

Kostenanteil	Ges	amtkosten	Verwaltungskosten
•	9%	1.283,10	115,48 €
insgesamt:			1.398,58 €

2. Abfahren von Grabsteinen und Betonfundamenten, sonstige Arbeiten

Das Einebnen von Gräber erfolgt durch die Fremdfirmen, nicht jedoch das Abfahren der hiernach verbleibenden Grabsteine und Betonfundamente. Diese werden durch die Mitarbeiter des Bauhofes zur Entsorgungsfirma transportiert. Hierfür wird folgender Aufwand geschätzt:

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl		
Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
20	,00 40,00	800,00€

b) Personalaufwendungen

Anzahl	durchschn.		
Stunden/Jahr Stundensatz		<u>z</u>	Personalkosten
40	0.00	35,70	1.428.00€

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von In dem 15%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten		Verwaltungskosten
	9%	1.428,00	128,52€
insgesamt:			1.556,52 €

3. Aufwand für eigene durchgeführte Reparaturarbeiten auf dem Friedhofsgelände

Kleinere Reparaturen, z. B. an der Zaunanlage o.ä. werden durch eigene Mitarbeiter durchgeführt.

Es wird folgender Aufwand geschätzt:

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl			
Stunden/Jahr	Verre	echnungssatz	Fahrzeugkosten
	4,00	40,00	160,00€

b) Personalaufwendungen

Anzahl	durchschn.	
Stunden/Jahr	Stundensatz	Personalkosten
20	.00 35.70	714.00€

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von In dem 15%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten		Verwaltungskosten
	9%	714,00	64,26 €
insgesamt:			778,26 €

4. Winterdienst auf den Friedhöfen Niederkrüchten u. Oberkrüchten

Der Winterdienst auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten wurde nicht mit an die Fremdfirma vergeben, sondern wird weiterhin vom Bauhof vorgenommen. Da für Elmpt ein neuer Vertrag erst ab 2019 wirksam wird, werden für 2018 nochmals Kosten kalkuliert. Es wird folgender Aufwand geschätzt:

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl			
Stunden/Jahr	Verr	echnungssatz	Fahrzeugkosten
	6,00	25,00	150,00€

b) Personalaufwendungen

Anzahl	durchschn.	
Stunden/Jahr	Stundensatz	Personalkosten
20	.00 35.70	714.00€

Kosten 2017	Kosten 2018
Nosien 2017	NOSICII ZU IO

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von In dem 15%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten		Verwaltungskosten
	9%	714,00	64,26 €
insgesamt:			778,26 €

Sachkonto 58111000 insgesamt:

5.656.36 €

5.981.62€

V. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus) SK 58114000

a) Sachkosten

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Gebührenbescheiden für die Erteilung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten von insgesamt ca. 110 Stück auszugehen.

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Hallen- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 58 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Hallennutzung haben. Obwohl möglicherweise nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Bei den übrigen Bescheiden werden demnach nur die Grabnutzungsgebühren und die Bestattungsgebühren erhoben. Für diese Bescheide werden die Kosten diesen Gebühren zu je 50 % zugeordnet.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden inzwischen wieder durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,70 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
58	0,70€	40,60 €	25%	10,15€
52	0,70€	36,40 €	50%	18,20 €
110				28,35 €
		Vorja	hr	25,92 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal 50,00 €

Vorjahr 50,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 867 Std. beschäftigt. Hiervon werden 70 % den Aufwendungen für Grabnutzungen zugerechnet. Dies entspricht 607 Stunden. hinzu kommen noch 25 Stunden für den Mitarbeiter des technischen Bauamtes, der für die Feststellungen zu den Vorbereitungen der neuen Bestattungsformen unterstützend tätig wird.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Grabnutzungen	Anteil
1.594	632	40%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
40%	12,57	5,03
qm	Mietpreis	Monatsmiete
5,03	5,00€	25,15€
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
25,15€	12	301,80 €
	Vorjahr	354,60 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt 600,00 € anteilig auf Grabnutzung 70% 420,00 € Vorjahr 420,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen It. KGSt - Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.700.00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten

insgesamt: 1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.450,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich der Grabnutzungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	632	1.782,41 €
	,	Voriahr	2.134.94 €

Sachkosten insgesamt		2.582,56 €
	Vorjahr	2.985,46 €

b) Personalaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren liegt hiernach bei 70% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Im Jahr 2017 wurden zusätzlich 150 Stunden eines Mitarbeiters des FB II berücksichtigt, der das Leistungsverzeichnis für die beabsichtigte Neuausschreibung Elmpt erstellt hat. Diese entfallen für 2018. Die eigentliche Neuausschreibung erfolgt nicht durch Mitarbeiter im Hause. Hierfür werden die Kosten der Kommunalagentur unter Dienstleistungen angesetzt. Es erfolgt noch ein geringer Stundenansatz für die Ermittlungen im Zusammenhang mit den neuen Bestattungsformen ab 2019.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.17

Sachbearbeiter	Stunden	Sto	d.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 8		467	32,86 €	15.345,62 €	467
FB I PG 3 - EG 8		98	31,37 €	3.074,26 €	98
FB I PG 3 - A 11		21	55,12€	1.157,52 €	21
FB III - A 12		21	58,18€	1.221,78 €	21
FB II - EG 9		25	30,99€	774,75€	150
Gesamtkosten		632		21.573,93 €	757
		Vor	iahr	24.907,90 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20% igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	21.573,93	2.588,87 €
	Vor	iahr 2.988,95 €

Personalaufwendungen insgesamt

24.162,80 €Voriahr 27.896.85 €

 Sachkonto 58111000 insgesamt:
 30.882,31 €
 26.745,36 €

VI. Geschäftsaufwendungen SK 54310000

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit 600,00

Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren beträgt 70,00% entspricht 420,00 € **420,00** €

Weiterhin fallen noch Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an.

150,00 € 150,00 €

K1 0017	Kosten 2018
Kosten 2017	Nosten Zu18

VII. Dienstleistungen durch Fremdbeauftragte SK 54910000

Die Leistungen für die Unterhaltung aller drei Friedhöfe soll im Laufe des kommenden Jahr neu ausgeschrieben werden. Die Kosten für die Ausschreibung werden angesetzt mit rund:

- € 15.000,00€

Gesamtkosten für die Unterhaltung des Friedho	182.282,14 €	191.011,61 €	
Abzug Grünanteil (Naherholungsanteil) SK 48114000 (Erträge Verwaltungskosten)	10,00%	18.228,21 €	19.101,16€
Zwischensumme:		164.053,93 €	171.910,45€
abzüglich Überdeckung		20.000,00 €	30.007,02€
zu verteilende Kosten		144.053,93 €	141.903,43 €

Kosten für die Kriegsgräber sind in dem ermittelten Aufwand nicht enthalten, da diese kostenneutral gebucht werden. Insofern ist kein Abzug erforderlich. Die Zuschüsse hierfür werden ebenfalls auf ein gesondertes Sachkonto gebucht und überschreiten nicht die Ausgaben.

Ermittelte Fallzahlen für die einzelnen Grabarten

Es ist festzustellen, dass bisher alle 2 Jahre jeweils eine geringere oder eine höhere Anzahl Sterbefälle zu verzeichnen waren. Insofern wurde bereits in den letzten Kalkulationen ein Durchschnittswert angesetzt.

Es wurde somit wie bei der letzten Kalkulation von den Fallzahlen der Kalkulation des Vorjahres ausgegangen.

Es wird hierbei angenommen, dass in 2 Fällen die neue Bestattungsart des pflegefreien Urnengrabes in Baumnähe gewählt wird. Diese Zahl wird bei den normalen Urnenbestattungen abgezogen.

Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1 Stück	1 Stück
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	3 Stück	3 Stück
pflegefreies Reihengrab	3 Stück	3 Stück
Wahlgrabstätte	4 Stück	4 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	5 Stück	5 Stück
Urnengrab	38 Stück	40 Stück
pflegefreies Urnengrab	5 Stück	5 Stück
pflegefreies Urnengrab in Baumnähe	2 Stück	0 Stück
anonymes Urnengrab	4 Stück	4 Stück

Hinzu kommen für die einzelnen Grabarten unter Berücksichtigung der Fallzahlen der Neuvergaben die geschätzten Verlängerungen von Nutzungsrechten. Hierfür wurden die Gesamtverlängerungsjahre ermittelt.

Die Anzahl der Verlängerungsjahre sind auf unter Berücksichtigung der Ruhezeiten auf die Anzahl volle Gräber umzurechnen und den Fallzahlen zuzuschlagen.

Auch hier wurden die Verlängerungsjahre mit entspechenden Fallzahlen des Vorjahres zugrunde gelegt.

	2	zusätzliche Fälle
Wahlgrabstätte	560 Jahre	22,4 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	35 Jahre	1,4 Stück
Urnengrab	126 Jahre	5.0 Stück

Somit ergeben sich insgesamt folgende Fallzahlen auf die die Kosten zu verteilen sind:

		Fallzahlen	Vorjahr
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		1,0 Stück	1,0 Stück
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre		3,0 Stück	3,0 Stück
pflegefreies Reihengrab		3,0 Stück	3,0 Stück
Wahlgrabstätte		26,4 Stück	26,4 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		6,4 Stück	6,4 Stück
Urnengrab		43,0 Stück	45,0 Stück
pflegefreies Urnengrab		5,0 Stück	5,0 Stück
pflegefreies Urnengrab in Baumnähe		2,0 Stück	0,0 Stück
anonymes Urnengrab		4,0 Stück	4,0 Stück
	_	93,8 Stück	
	Vorjahr	93,8	

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Aufgestellt gez.

(Baier)

Produkt 130301							
Die Grabnutzungsgebühren be	erechnen sich	somit wie folg	t:				
zu verteilende Kosten insgesamt							
141.903,43 €							
Teilgebühr I.							
Verwaltungskosten und sonstige	Geschäftsausg	aben					
Diese Aufwendungen sind unabhän Verwaltungsaufwendungen fallen im Grabnutzungsrechte an. Somit werd	Wesentlichen in	n Zusammenhar	ig mit der Erte	ilung der allzahl verteilt.			
Verwaltungskosten s. VI		26.745,36 €					
Geschäftsausgaben s. VII		420,00€					
Verwaltungsaufwendungen insge	esamt:	27.165,36 €					
ermittelte Fallzahlen	93,8						
Somit Teilgebühr je Fall	289,61 €						

Teilgebühr II.						
a) Kosten der pflegefreien Reih	engräber					
Erforderliche Arbeiten: Einsaat un						
jährlich, sowie einmaliges Rasenk						
Die Kosten hierfür betragen nach	Kostenschätzung fü	ır die Nutzungso	lauer von 25 Jahren:			
Fa. Kaumanns und Fa. Küskens	netto	264,49 €				
ra. Kaumanns und ra. Kuskens	19%	50,25€				
	1970	314,74 €				
	-	314,74 C				
Hieraus wird für alle Friedhöfe ein	einheitlicher Durch	schnittspreis ge	ebildet:			
The same that are a more mountained on		157,37 €				
		,				
Pflegekosten je Grab	Gerundet	160,00€				
	Vorjahr	160,00 €				
Geschätzte Anzahl Fälle	3	100.00.0				
Gesamtkosten pflegefreie Reihen	gräber	480,00€				
b) Kosten der pflegefreien Urne	engräber					
z, rector de progencien em	g. a.s.o.					
Die Kosten der Pflege für ein pfleg	efreies Urnengrab	betragen nach k	Costenberechnung die Hälfte			
der Kosten für ein pflegefreies Rei		J				
Somit Pflegekosten je Grab						
Somit Pflegekosten je Grab		80,00 €				
	Vorjahr	80,00 € 80,00 €				
Cooch Titale Amachi Fills		,				
Geschätzte Anzahl Fälle	5	80,00 €				
Geschätzte Anzahl Fälle Gesamtkosten pflegefreie Urneng	5	,				
	5	80,00 €				
Gesamtkosten pflegefreie Urneng	5 gräber	400,00 €				
	5 gräber	400,00 €				
Gesamtkosten pflegefreie Urneng c) Kosten der pflegefreien Urne	gräber engräber in Baumn	80,00 € 400,00 € ähe	etragen nach			
C) Kosten der pflegefreien Urnen 1. Pflegekosten	gräber engräber in Baumn	80,00 € 400,00 € ähe in Baumnähe be	etragen nach			
c) Kosten der pflegefreien Urneng 1. Pflegekosten Die Kosten der Pflege für ein pfleg Kostenberechnung	präber Ingräber in Baumn Jefreies Urnengrab	80,00 € 400,00 € ähe in Baumnähe be 103,70 €	etragen nach			
c) Kosten der pflegefreien Urnen 1. Pflegekosten Die Kosten der Pflege für ein pfleg	präber Ingräber in Baumn Jefreies Urnengrab	80,00 € 400,00 € ähe in Baumnähe be	etragen nach			
c) Kosten der pflegefreien Urneng 1. Pflegekosten Die Kosten der Pflege für ein pfleg Kostenberechnung	präber Ingräber in Baumn Jefreies Urnengrab	80,00 € 400,00 € ähe in Baumnähe be 103,70 €	etragen nach			

Geschätzte Anzahl Fälle	2						
Pflegekosten insgesamt		210,00€					
2. Kosten der Stele und der Namen	splatten						
Für die zentrale Stele und die anzub	ringende Namer	splatte wurden v	oraussichlich	ne Kosten			
angefragt.							
Umgerechnet je Grab betragen hier	nach die voraus	chlichen Kosten	etwa				
		292,50 €					
Somit Kosten je Grab gerundet		295,00 €					
Somit Gesamtkosten für ein pfleg	efreies Urneng	rab in Baumnäl	ne:				
	insgesamt:	400,00€					

		T	Г			Т	1	1	T	
Teilgebühr III.										
Gesamtkosten		141.903,43 €								
abzüglich Kosten zu I		27.165,36 €								
abzüglich Kosten zu II		1.090,00€								
Restkosten		113.648,07 €								
Für die Verteilung der Kesten wird ei										
Für die Verteilung der Kosten wird ei Grünflächen die der Allgemeinheit zu										
unabhängig von der Grabgröße, aus										
Nutzungsdauer verteilt.	Scriileisiich auf C	ne Fanzamen m	Abriangigkeit iiii	uei						
Der Flächenanteil wurde nach der ak	tuellen Friedho	fssituation herec	hnet							
Anteil Wege- und Grünfläche, Parkplätze :		der Friedhofsflä								
Tarten Wege and Grammache, Fartplatze :	0070	doi i ilodilololla	0110							
zu verteilende Kosten	60,00%	von	113.648,07 €							
68.188,84 €	00,0070	7011	110.010,01							
			Zeitwert	Kosten je						
Grabart	Fallzahlen	Nutzungsdauer	(A x B)	Grabart	Kontrolle					
	Α	В	C	EW x B						
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,0		25	679,50 €	679,50 €					
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	3,0	25	75	679,50 €	2.038,50 €					
pflegefreies Reihengrab	3,0	25	75	679,50 €	2.038,50 €					
Wahlgrabstätte	26,4	30	792	815,40 €	21.526,56 €					
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	6,4	30	192	815,40 €	5.218,56 €					
Urnengrab	43,0	25	1075	679,50 €	29.218,50 €					
pflegefreies Urnengrab	5,0	25	125	679,50 €	3.397,50 €					
pflegefreies Urnengrab in										
Baumnähe	2,0	25	50	679,50 €	1.359,00 €					
anonymes Urnengrab	4,0			679,50 €	2.718,00 €					
,	1,0		2.509	,	68.194,62 €					
Einheitswert (EW)	27,18 €									
(Kosten : Gesamtsumme Zeitwert)	, , ,									
		l				i	1	1	i .	

Teilgebühr IV										
Für die restlichen Kosten erfolgt die	Berechnung der	Gebühr nach de	er Äquivalenzzi	iffernmethode bez	ogen auf Fallza	ıhl, Nutzungsdaı	uer und Größe de	er Gräber.		
zu verteilende Kosten			•							
45.459,23 €										
Grabart	Länge	Breite	Größe A x B	Nutzungsdauer	Fallzahlen	Flächenzeitwert einzelnes Grab (C x D)	Flächenzeit wert insgesamt	Kosten je Grabart	Kontrolle	
	Α	В	С	D	F	G	CxDxF	EW x G		
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,20	0,90	1,08 m²		1,0	27	27,00 m²	238,41 €	238,41 €	
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	2,40	1,20	2,88 m²		3,0	72	216,00 m ²	635,76 €	1.907,28 €	
pflegefreies Reihengrab	2,40	1,20	2,88 m²	25	3,0	72	216,00 m ²	635,76 €	1.907,28 €	
Wahlgrabstätte	3,00	1,20	3,60 m ²	30	26,4	108	2.851,20 m ²	953,64 €	25.176,10 €	
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	3,00	1,40	4,20 m ²	30	6,4	126	806,40 m²	1.112,58 €	7.120,51 €	
Urnengrab	0,90	0,90	0,81 m²	25	43,0	20,25	870,75 m²	178,81 €	7.688,83 €	
pflegefreies Urnengrab	0,90	0,90	0,81 m²	25	5,0	20,25	101,25 m²	178,81 €	894,05€	
pflegefreies Urnengrab in										
Baumnähe	0,90	0,90	0,81 m²	25	2,0	20,25	40,50 m²	178,81 €	357,62 €	
anonymes Urnengrab	0,50	0,40	0,20 m²	25	4,0	5	20,00 m²	44,15 €	176,60 €	
							5.149,10 m ²		45.466,68 €	
Einheitswert je m² Flächenzeitv	vert (EW)	8,83 €								
(Kosten : Gesamtsumme Flächenze	itwert)									
							_			

Somit Kosten für die Verleihur	ng der Nutzun	gsrechte insg	esamt:						
	Ĭ				Gebühr	Gebühr	Kontrolle	Gebühr	
Grabart	Teilgebühr I	Teilgebühr II	Teilgebühr III	Teilgebühr IV	insgesamt	gerundet		bisher	Kostendifferenz
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	289,61 €		679,50 €	238,41 €	1.207,52€	1.208,00 €	1.208,00 €	1.237,00 €	- 29,00€
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	289,61 €		679,50 €	635,76 €	1.604,87 €	1.605,00 €	4.815,00 €	1.628,00 €	- 23,00€
pflegefreies Reihengrab	289,61 €	160,00€	679,50 €	635,76 €	1.764,87 €	1.765,00 €	5.295,00 €	1.788,00 €	- 23,00€
Wahlgrabstätte	289,61 €		815,40 €	953,64 €	2.058,65 €	2.059,00 €	54.357,60 €	2.075,00 €	- 16,00€
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	289,61 €		815,40 €	1.112,58 €	2.217,59€	2.218,00 €	14.195,20 €	2.231,00 €	- 13,00€
Urnengrab	289,61 €		679,50 €	178,81 €	1.147,92 €	1.148,00 €	49.364,00 €	1.178,00 €	- 30,00€
pflegefreies Urnengrab	289,61 €	80,00€	679,50 €	178,81 €	1.227,92 €	1.228,00 €	6.140,00 €	1.258,00 €	- 30,00€
pflegefreies Urnengrab in									
Baumnähe	289,61 €	400,00€	679,50 €	178,81 €	1.547,92 €	1.548,00 €	3.096,00 €	0,00 €	1.548,00 €
anonymes Urnengrab	289,61 €		679,50 €	44,15€	1.013,26 €	1.013,00 €	4.052,00 €	1.046,00 €	- 33,00€
							142.522,80 €		
				gerundet:	bisher				
Nacherwerb Wahlgrab		68,62 €		69,00 €	69,00 €	- €			
Nacherwerb Tiefengrab		73,92 €		74,00 €	74,00 €	- €			
Nacherwerb Urnengrab		45,92 €	je Jahr	46,00 €	47,00 €	- 1,00€			
Niederkrüchten, den 22.11.2017									
Aufgestellt:									
gez.									
(Baier)									

Bestattungsgebühren 2018 - Gebührenkalkulation -

Produkt 130301

Kosten 2017

Kosten 2018

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen SK 57117000

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22.März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklassen

A3550 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Nutzungsdauer: 10 Jahre)

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

	Restbuchwert	
Anlageklasse	01.01.2017	AfA
A3550	163,12 €	32,63
Nutzungsdauer 10		
Jahre		

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

	Restbuchwert			
Anlageklasse	01.01.2018	AfA		
A3550	130,50 €	32,63	32,63 €	32,63 €
Nutzungsdauer 10				
Jahre				

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals (ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungsoder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden. Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2017 ein zu verzinsender Ausgangswert von 163,12 €.

Die Berechnung für 2018 basiert auf einem Ausgangswert von

130,50 € x Zinssatz 4,00% 5,22 € 6,52 € 5,22 €

600,00 €

600,00€

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

a) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

(gs) SK 52550000

allgemeine Kosten 100,00 €

(Inspektionen u. Reparatur

Sargversenkungswagen, Verbau

Erdbestattungen Elmpt) 500,00 €
Sachkonto 52550000 insgesamt:

b) AfA auf geringfügige Wirtschaftgüter (gs) SK 57118000 200,00 € 200,00 €

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte

Bestattungen Friedhof Elmpt

Die geplante Neuaussschreibung erfolgt im kommenden Jahr mit Wirkung der Verträge ab 01.01.2019. Daher werden die bisherigen Kosten für die Kalkulation angesesetzt.

Die Gesamtzahlen der kalkulierten Bestattungen entsprechen denen der Kalkulation des Vorjahres.

Um für die Kinderbestattungen die Gebühr kalkulieren zu können, wurde jeweils eine Bestattung im Reihengrab und im Wahlgrab angesetzt.

Grabart		Fälle geschätzt	Kosten gesamt
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre			147,98 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und			1 040 22 6
pflegefreies Reihengrab			1.049,22 €
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre			147,98 €
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre			4.196,88 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage			2.919,00€
Urnenbeisetzungen			3.060,40 €
	insgesamt	59	9 11.521,46 €

11.521,46 € 11.521,46 €

Bestattungen Friedhof Niederkrüchten

Die Bestattungen auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten erfolgen ab dem 01.04.2013 durch die Fa. Küskens.

Auch für Niederkrüchten und Oberkrüchten erfolgt im kommenden Jahr die Neuausschreibung mit Wirkung der Verträge ab 01.01.2019. Daher werden die bisherigen Kosten für die Kalkulation angesesetzt.

Die Gesamtzahlen der kalkulierten Bestattungen entsprechen denen der Kalkulation des Vorjahres.

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt		
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		595,00€		
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		3.570,00 €		
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		1.106,70 €		
Urnenbeisetzungen		2.082,50€		
in	sgesamt 4	2 7.354,20 €	7.651,70 €	7.354,20 €

Bestattungen Friedhof Oberkrüchten

Die Gesamtzahlen der kalkulierten Bestattungen entsprechen denen der Kalkulation des Vorjahres.

Grabart		Fälle geschätzt	Kosten gesam	nt		
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre			-	€		
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab			297,50)€		
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre			-	€		
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre			892,50)€		
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage			-	€		
Urnenbeisetzungen			249,90)€		
	insgesamt	-	7 1.439,90) €	1.142,40 €	1.439,90 €

<u>V. Aufwand Verwaltungskosten</u> (*Rathaus*) SK 58114000

a) Sachkosten allgemeine Kosten

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Gebührenbescheiden für die Bestattungsgebühren für insgesamt 108 Fälle auszugehen.

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Hallen- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 58 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Hallennutzung haben. Obwohl möglicherweise nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Bei den übrigen Bescheiden werden demnach nur die Grabnutzungsgebühren und die Bestattungsgebühren erhoben. Für diese Bescheide werden die Kosten diesen Gebühren zu je 50 % zugeordnet.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden inzwischen wieder durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,70 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
58	0,70€	40,60 €	25%	10,15€
50	0,70€	35,00 €	50%	17,50 €
108				27,65 €
		Vorja	ahr	25,28 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal 50,00 ∈ Vorjahr 50,00 ∈

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 867 Std. beschäftigt. Hiervon werden 20 % den Aufwendungen für Bestattungen zugerechnet. Dies entspricht 173 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Bestattungen	Anteil
1.594	173	11%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m² Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
11%	12,57	1,38
qm	Mietpreis	Monatsmiete
1,38	5,00€	6,90 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
6,90 €	12	82,80 €
Vorjahr		82,80 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt 600,00 € anteilig auf Bestattungen 20% **120,00 €** Vorjahr 120,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten

insgesamt: 1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.450,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich der Bestattungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	173	487,91 €
	V	'orjahr	487,91 €
Sachkosten insgesan		'oriahr	768,36 € 765.99 €

b) Personalaufwendungen

allgemeine Kosten

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Bestattungsgebühren liegt hiernach bei 20% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.17

Sachbearbeiter	Stunden	S	td.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 8		133	32,86 €	4.370,38€	133
FB I PG 3 - EG 8		28	31,37 €	878,36 €	28
FB I PG 3 - A 11		6	55,12€	330,72 €	6
FB III - A 12		6	58,18€	349,08 €	6
Gesamtkosten		173		5.928,54 €	173
		V	orjahr	5.726,69 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20% igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12%.

Somit:

KostenanteilGesamtkostenVerwaltungsaufwendungen12%5.928,54711,42 €

Vorjahr 687,20 €

Persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt

Vorjahr 6.413,89 €

6.639,96 €

Sachkonto 58111000 insgesamt:

7.179,88 € **7.408,32 €**

VI. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

a) sonstige Geschäftsausgaben

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit

600,00

Der Anteil für die Bestattungsgebühren beträgt 20,00% entspricht

120,00€

Vorjahr 120,00 €

b) Kosten für Wurfsträuße

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der

Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet

Vorauss. Kosten 2018 200,00 €

Vorjahr 200,00 €

Sachkonto 54310000 insgesamt: 320,00 € 320,00 €

	Bestattungskosten insgesamt:	28.654,59 €	28.881,73 €
abzüglich Entnahme Rücklage		350,00 €	580,00 €
_	zu verteilende Kosten	28.304,59 €	28.301,73 €

VIII. Gesamtzahl der Bestattungen auf allen Friedhöfen

Geschätzt für 2018 Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre

Remengrabstatte Kinder bis 5 Janie		
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre (incl. pflege	efrei)	6
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		1
Wahlgrabstätte		27
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		10
Urnenbeisetzungen normal, pflegefrei u. anonym		63
	insgesamt:	108
	Vorjahr	108

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Aufgestellt:

gez.

(Baier)

Produkt 130	0301									
Die Bestattui	nasaebühren	berechnen sic	h somit wie folg	it:						
Gesamtkos	ten:	28.301,73 €								
		, , , ,								
Teilgebühr 1	•					Teilgebühr 2				
Verwaltungs Ausstattung		sowie Abschre	ibungen u. Verz	insung sonsti	ge Geräte u.	Kosten Sarg	ttransportwa	gen, Verbau etc. Friedhof	Elmpt	
	uf alle Fallzah	len					-	n, da bei Urnenbestattung nicht ve		
Kosten:						Kosten:				
Abschreibung	gen			32,63 €		Abschreibung			- €	
Verzinsung				5,22€		Verzinsung			- €	
l latada da altada	d Danidata d			100.00.6		Llatada altura	d Danista ale		500.00.6	
	und Bewirtsch	naftung		100,00€		Unternaltung	und Bewirtsch	aftung	500,00€	
Kosten für W	urrstrauise			200,00€						
		+								
Aufwand Very	⊥ waltungskoste	 n		7.408,32 €						
Geschäftsaus		711		120,00 €						
	gfügige Wirtsc			200,00 €						
Abzüglich Ent	tnahme Rückl	age		580,00 €						
		insgesamt:		7.486,17 €				insgesamt	500,00€	
		-	Vorjahr	7.489,03 €				Vorjahr	500,00 €	
Anzahl Besta	ttungen:	108	3			Anzahl Erdbe	stattungen	45		
Kosten je Be	estattung:	69,32 €				Kosten je Be		11,11 €		

Teilgebühr 3							
Grabartbezoge	ne Kosten (Bestattungsko:	sten)				
Ī		Ì	,				
			Bestattungs kosten				
			insgesamt				
.							
Reihengrabstät	tte Kinder b	ois 5 Jahre	117.00.6				
Friedhof Elmpt			147,98 €				
Friedhof Niederl			- €				
Friedhof Oberkr			- €				
Kosten insgesar	mt:		147,98 €				
Anzahl Fälle ins	gesamt	1					
		Gebühr je Best	tattung	147,98 €			
Reihengrabstät							
und pflegefreie		bstätten					
Friedhof Elmpt			1.049,22 €				
Friedhof Niederl			595,00€				
Friedhof Oberkr	üchten		297,50 €				
Kosten insgesar	mt:		1.941,72 €				
Anzahl Fälle ins	gesamt	6					
		Gebühr je Best	tattung	323,62 €			
	e, Bestattun	g eines Kindes					
Friedhof Elmpt			147,98 €				
i ilourior oborni uoritori		- €					
Kosten insgesar	mt:		147,98 €				
Anzahl Fälle ins	gesamt	1					
		Gebühr je Best	tattung	147,98 €			

Wahlgrabstätte, Bestattur	ng einer Person	über 5 Jahre					
Friedhof Elmpt		4.196,88 €					
Friedhof Niederkrüchten		3.570,00 €					
Friedhof Oberkrüchten		892,50 €					
Kosten insgesamt:		8.659,38 €					
Anzahl Fälle insgesamt	27						
	Gebühr je Best	tattung	320,72 €				
Wahlgrabstätte mit Tiefen	 nlage						
Friedhof Elmpt		2.919,00 €					
Friedhof Niederkrüchten		1.106,70 €					
Friedhof Oberkrüchten		- €					
Kosten insgesamt:		4.025,70 €					
Anzahl Fälle insgesamt	10						
Anzani Falle insgesanii	Gebühr je Best		402,57 €				
	Gebuiii je besi	latturig	402,57 €				
Urnenbeisetzungen							
Friedhof Elmpt		3.060,40 €					
Friedhof Niederkrüchten		2.082,50 €					
Friedhof Oberkrüchten		249,90 €					
Kosten insgesamt:		5.392,80 €			·		
Anzahl Fälle insgesamt	63						
and mogodamic	Gebühr je Best		85,60 €				

Berechnung	ı der Gesamtgebül	hr									
							Gebühr neu				
									Kontrolle		
Grabart			Teilgebühr 1	Teilgebühr 2	Teilgebühr 3	Gesamtgebühr	gerundet	Fallzahl		Gebühr bisher	Differenz
Reihengrabstätte	e Kinder bis 5 Jahre		69,32 €	11,11 €	147,98 €	228,41 €	228,00 €	1	228,00 €	228,00 €	- €
Reihengrabstätte	e Personen über 5 Jahre	е	69,32 €	11,11 €	323,62 €	404,05 €	404,00 €	6	2.424,00 €	404,00€	- €
Wahlgrabstätte,	Bestattung e. Kindes bi	s 5 Jahre	69,32 €	11,11 €	147,98 €	228,41 €	228,00 €	1	228,00 €	228,00€	- €
Wahlgrabstätte,	Bestattung e. Person ül	ber 5 Jahre	69,32 €	11,11 €	320,72 €	401,15€	401,00 €	27	10.827,00 €	401,00 €	- €
Wahlgrabstätte r	mit Tiefenlage		69,32 €	11,11 €	402,57 €	483,00 €	483,00 €	10	4.830,00 €	483,00 €	- €
Urnenbeisetzung	gen		69,32 €		85,60 €	154,92 €	155,00 €	63	9.765,00 €	155,00 €	- €
								108	28.302,00 €		
Niederkrüchte	en, den 22.11.2017	7									
Aufgestellt											
gez.				<u> </u>							
(Baier)											

Nutzung des Trauerraumes 2018 - Gebührenkalkulation -

Produkt 130301

Kosten 2017

Kosten 2018

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22.März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklassen

A1650 Gebäude u. Aufbauten sonstige

Grundstücke

(Nutzungsdauer: 50 Jahre) A3550 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Nutzungsdauer: 10 Jahre)

a) Friedhofshalle SK 57113000

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	01.01.2017	AfA
A1650		
Nutzungsdauer 50		
Jahre	5.497,37 €	1.099,47 €

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

	Restbuchwert	
Anlageklasse	01.01.2018	AfA
A1650		
Nutzungsdauer 50		
Jahre	4.397.90 €	1.099.48 €

In den Friedhofshallen sind neben dem Trauerraum auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung des Trauerraumes und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden, sind die Abschreibungskosten entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerraum) zu 30 % (Zellen).

Die anteiligen Kosten für die Trauerräume betragen somit bei

70,00% **769,64 €** 769,63 € **769,64 €**

b) Geräte und Ausstattung SK 57117000

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

	Restbuchwert	
Anlageklasse	01.01.2017	AfA
A3550		
Nutzungsdauer 10		
Jahre	- €	- €

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

	Restbuchwert	ert			
Anlageklasse	01.01.2017	AfA			
A3550					
Nutzungsdauer 10					
Jahre	- €	- €			

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals (ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2017 ein zu verzinsender Ausgangswert von 5.497,37 € bei den Friedhofshallen und 0 € bei Geräten u. Ausstattung.

Die Berechnung für 2018 basiert auf einem Ausgangswert von a) Friedhofshalle

4.397,90 € x Zinssatz 4,00% **175,92** €

In den Friedhofshallen sind neben dem Trauerraum auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung des Trauerraumes und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden, sind die Abschreibungskosten entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerraum) zu 30 % (Zellen).

Voriahr

Die anteiligen Kosten für die Trauerräume betragen somit bei

70,00% 123,14 €

Vorjahr 153,92 €

b) Geräte und Ausstattung

- € x Zinssatz 4.00% - €

Verzinsung insgesamt: 153,92 € 123,14 €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. nach den Erfahrungswerten der Vorjahre hochgerechnet

Im kommenden Jahr sind keine besonderen Unterhaltungsarbeiten zu erwarten. Es wird jedoch eine Dachreinigung der Halle Niederkrüchten notwendig.

Die Bewirtschaftungskosten können nach den Ausgaben der letzten beiden Jahre geringfügig gesenkt werden.

In 2018 sind jedoch keine größeren Anschaffungen geringfügiger Wirtschaftsgüter geplant.

a) Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)	SK 52150000	2.500,00 €	2.000,00 €
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	SK 52550000	250,00 €	250,00 €
c) Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Steuern, Gebühren, Heizkosten, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Versicherung usw. (hr)	SK 52410000	3.000,00 €	2.500,00 €
d) AfA auf geringfügige Wirtschaftgüter (gs)	SK 57118000	100,00 €	100,00€

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte

Nutzungen des Trauerraumes Friedhof Elmpt

Die Aufbahrungen, Reinigungen und Dekorationen und Vorbereitungen der Tauerfeiern auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt . Der neue Vertrag nach Ausschreibung in 2018 wird erst zum 01.01.2019 wirksam.

Die Zahl der Nutzungen des Trauerraumes wurden für die Kalkulation 2017 herabgesetzt. Die tatsächlichen Nutzungen in 2017 entsprechen in etwa den angenommenen Fallzahlen. Es werden somit für 2018 die gleichen Fallzahlen bei der Ermittlung der Kosten festgesetzt.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto 2.616,00 € 2.616,00 € 2.616,00 €

Nutzungen des Trauerraumes Friedhof Niederkrüchten

Die Aufbahrungen, Reinigungen und Dekorationen und Vorbereitungen der Tauerfeiern auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Küskens durchgeführt. Der neue Vertrag nach Ausschreibung in 2018 wird erst zum 01.01.2019 wirksam.

Die Zahl der Nutzungen des Trauerraumes wurden für die Kalkulation 2017 herabgesetzt.

Die tatsächlichen Nutzungen in 2017 entsprechen in etwa den angenommenen

Fallzahlen. Es werden somit für 2018 die gleichen Fallzahlen bei der Ermittlung der

Kosten festgesetzt.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto 838,95 € 838,95 € 838,95 €

V. Aufwand Bauhof / Friedhof SK 58111000

Reparaturen an den Friedhofshallen durch eigene Mitarbeiter

(Bereich der Trauerräume)

Neben den Instandhaltungskosten durch die Handwerksfirmen, werden auch Reparaturen durch die eigenen Mitarbeiter durchgeführt. Die Stundenzahl wurde anhand der Stunden in den Vorjahren geschätzt.

Personalkosten

Es wird für 2018 von einem Aufwand von

10,00 Stunden.

Mit dem durchschnittlichen Stundensatz von 35,70 ∈ ergeben sich hierfür anzusetzende Gesamtkosten von 357,00 ∈ 357,00 ∈ 319,40 ∈

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von In dem 15%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten		Verwaltungskosten
	9%	357,00 €	32,13 €
		Vorjahr	28,75 €
Kosten insge	samt:		389,13 €
		Vorjahr	348,15 €
Fahrzeugkost	en		
Es wird für 201	l8 von ein	em Aufwand von	
	2,00 Stu	nden.	
Mit dem durch	schnittlich	en Verrechnungssatz von	40,00€
ergeben sich h	ierfür anz	usetzende Gesamtkosten	von 80,00 €
		Vorjahr	80,00 €

Sachkonto 58111000 insgesamt:

*4*28,15 **469,13** €

VI. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus) SK 58114000

a) Sachkosten

Portokosten

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Trauerraum- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 58 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Nutzung des Trauerraumes haben. Obwohl nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden inzwischen wieder durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,70 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
58	0,70 €	40,60 €	25%	10,15 €
		Vorjal	hr	9.28 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal		10,00€
	Vorjahr	10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgsamt 867 Std. beschäftigt. Hiervon werden 5 % den Aufwendungen für die Trauerräume zugerechnet. Dies entspricht 43,5 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden Trauerräume	Anteil
1.594	43,5	3%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m² Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
3%	12,57	0,38
gm	Mietpreis	Monatsmiete
0,38	5,00 €	1,90 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
1.90 €	12	22.80 €

Vorjahr 22,80 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt

600.00€

anteilig Trauerräume 5% **30,00 €**Vorjahr 30,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen It. KGSt - Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten

insgesamt: 1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.450,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich der Trauerräume werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	43,5	122,68 €
	\	/orjahr	122,68 €
Sachkosten insgesa	mt		195,63 €
	1	/orjahr	195,63 €

b) Personalaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Nutzung der Trauerräume liegt hiernach bei 5 % der Gesamtstunden.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.17

Sachbearbeiter	Stunden	Sto	l.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 8		33,5	32,86 €	1.100,81 €	33,5
FB I PG 3 - EG 8		7	31,37 €	219,59€	7
FB I PG 3 - A 11		1,5	55,12€	82,68 €	1,5
FB III - A 12		1,5	58,18€	87,27 €	1,5
Gesamtkosten		43,5		1.490,35 €	43,5
		Vor	iahr	1.439,68 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil Gesamtkosten Verwaltungsaufwendungen
12% 1.490,35 178,84 €

Vorjahr 172,76 €

Persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt

Vorjahr

1.669,19 €

1.612.44 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 1.807,20 €

VII. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit **600,00**

Der Anteil für die Trauerräume beträgt 5,00% entspricht 30,00 € **30,00** €

Kosten für die Nutzung der	12.493,85 €	11.561,68 €	
abzüglich Entnahme aus der Rücklage	us der Rücklage		100,00€
	zu verteilende Kosten	11.493,85 €	11.461,68 €

1.864,82 €

Ermittelte Fallzahlen für die Nutzung der Trauerräume Elmpt u. Niederkrüchten

Jahr	Nutzungen
2014	70 Stück
2015	58 Stück
2016	52 Stück
Jan August 2017	41 Stück

Die Hochrechnung der Nutzungen in 2017 entspricht etwa der angesetzen Fälle im Vorjahr. Insofern wird für 2018 von der gleichen Fallzahl ausgegangen.

58 Stück

Vorjahr 58 Stück

Gebührenermittlung:

Die ermittelten Gesamtkosten für die Trauerräume in den beiden Friedofshallen sind auf die zu erwartenden Nutzungsfälle zu verteilen. Hiernach ergibt sich folgender Gebührensatz je Nutzung:

					Kontrolle		
Kosten	Fallzahl	Geb	ührensatz g	gerundet	(Einnahmen)	Gebühr bisher	Kostendifferenz
11.461,68 €	58	Stück	197,62 €	198,00	11.484,00 €	198,00 €	- €

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Aufgestellt gez.

(Baier)

Gebühren Zellennutzung 2018 - Gebührenkalkulation -

Produkt 130301

Kosten 2017 Kosten 2018

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22.März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A1650 Gebäude u. Aufbauten sonstige

(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A3500 Betriebsvorrichtungen

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

Friedhofshalle SK 57113000

	Restbuchwert		
Anlageklasse	01.01.2017	AfA	
A1650			
Nutzungsdauer 50 Jahre	5.497,37 €	1.099,74 €	

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

	Restbuchwert		
Anlageklasse	01.01.2018	AfA	
A1650			
Nutzungsdauer 50 Jahre	4 397 90 €	1 099 48 €	

In den Friedhofshallen sind neben dem Trauerraum auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung des Trauerraumes und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden, sind die Abschreibungskosten entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerraum) zu 30 % (Zellen).

Die anteiligen Kosten für die Zellen betragen somit bei

30,00% 329,84 € 329,84 € 329,84 €

b) Geräte und Ausstattung SK 57117000

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

9	Restbuchwert	Ū	ŭ
Anlageklasse	01.01.2017		AfA
A3500			
Nutzungsdauer 10 Jahre	5.154,80 €		415,15€
Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017		AfA
A3550			
Nutzungsdauer 10 Jahre	1.889,68 €		188,97 €

Seite 1 von 7 Gebühren Zellen

Die Abschreibungen fü	ir das Jahr 2018 stellen sich v	vie folgt dar:		
Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2018	AfA		
A3500				
Nutzungsdauer 10 Jahre	4.739,65 €	415,15 €	415,15 €	415,15 €
Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2018	AfA		
A3550				
Nutzungsdauer 10 Jahre	1.779,45 €	94,48 €	188,97 €	94,48 €

Kosten 2017

Kosten 2018

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals (ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungsoder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

a) Friedhofshalle

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2017 ein zu verzinsender Ausgangswert von 5.497,37 € bei der Friedhofshalle

Die Berechnung für 2018 basiert auf einem Ausgangswert von

4.397,90 € x Zinssatz 4,00% **175,92 €**

In den Friedhofshallen sind neben dem Trauerraum auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung des Trauerraumes und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden, sind die Abschreibungskosten entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerraum) zu 30 % (Zellen).

Die anteiligen Kosten für die Zellen betragen somit bei

30,00% 52,78 € Vorjahr 65,97 €

b) Geräte und Ausstattung

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2017 ein zu verzinsender Ausgangswert von 7.044,48 € bei den Zellen.

Die Berechnung für 2018 basiert auf einem Ausgangswert von

6.519,10 € x ∠inssatz	4,00%	260,76 €		
	Vorjahr	281,78 €	347,75 €	313,54 €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. nach den Erfahrungswerten der Vorjahre hochgerechnet

Im kommenden Jahr stehen keine besonderen Unterhaltungsarbeiten an. Insofern wird nur ein Ansatz für laufende Unterhaltung eingestellt.

Die Bewirtschaftungskosten können nach den Ausgaben der letzten beiden Jahre geringfügig gesenkt werden.

a) Instandhaltung der (Grundstücke u.	baulichen Anlagen
/ \		

(gs) SK 52150000 1.000,00 € 500,00 €

b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

(gs) SK 52550000 100,00 € 100,00 €

c) Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. (Steuern, Gebühren, Heizkosten, Reinigung,

Beleuchtung, Wasser, Versicherung usw. (hr) SK 52410000 2.500,00 € 2.000,00 €

d) AfA auf geringfügige Wirtschaftgüter (gs) SK 57118000 100,00 € 100,00 €

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte

Nutzungen der Zellen Friedhof Elmpt

Die Annahmen der Särge und Urnen für die Aufbahrungen und Aufbewahrungen in den Zellen auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt. Der neue Vertrag nach Neuausschreibung in 2018 wird erst zum 01.01.2019 wirksam.

Die Kosten hierfür wurden anhand der geschätzen Fallzahlen auf dem Friedhof Elmpt berechnet. Da die Fallzahlen weiterhin rückläufig sind und entsprechend geringer angesetzt wurden, verringern sich entsprechend die Kosten.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto 1.042,53 € 1.311,57 € 1.042,53 €

Kosten für Fremdbeauftragte

Nutzungen der Zellen Friedhof Niederkrüchten

Die Annahmen der Särge und Urnen für die Aufbahrungen und Aufbewahrungen in den Zellen auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Küskens durchgeführt. Der neue Vertrag nach Neuausschreibung in 2018 wird erst zum 01.01.2019 wirksam.

Die Kosten hierfür wurden anhand der geschätzen Fallzahlen auf dem Friedhof Niederkrüchten berechnet. Auch hier gehen die Fallzahlen weiter zurück.

In den Preisen des Unternehmers für die Zellen sind die Kosten für die Reinigung der Zellen enthalten.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto 571,20 € 749,70 € 571,20 €

<u>V. Aufwand Verwaltungskosten</u> (*Rathaus*) SK 58114000

a) Sachkosten

Portokosten

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Trauerraum- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird bei der Zellennutzung zugrunde gelegt, dass etwa bei 10 Fällen eine Zellennutzung erfolgt, ohne dass die anderen Leistungen in Anspruch genomen werden. Bei den restlichen Fällen werden die Portokosten mit einem Anteil von 25% angesetzt.

Für die sich hieraus ergebende höhere Anzahl der Fälle werden die vollen Portokosten angesetzt, da hier davon auszugehen ist, dass es sich um Nutzungen handelt, in denen die Verstorbenen nicht in Niederkrüchten beigesetzt werden und nur eine Zellennutzung vorgenommen wird.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden inzwischen wieder durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,70 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
37	0,70 €	7,00 €	25%	1,75 €
10	0,70 €			7,00€
47	•			

Porto insgesamt:		8,75€
	Voriahr	8 00 €

<u>Telefonkosten</u>

geschätzt pauschal 10,00 €

Vorjahr 10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgsamt 867Std. beschäftigt. Hiervon werden 5 % den Aufwendungen für die Zellennutzung zugerechnet. Dies entspricht 43,5 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im RathausAngestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.Stunden f. ZellennutzungenAnteil1.59443.53%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
3%	12,57	0,38
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,38	5,00€	1,90€
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
1,90 €	12	22,80 €
Vorjahr		22,80 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt		600,00€
anteilig auf Zellen	5%	30,00€
	Vorjahr	30,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten

insgesamt: 1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.450,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich der Zellennutzung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	43,5	122,68 €
	\	/orjahr	122,68 €
Sachkosten insgesa	mt		194,23 €
	1	/orjahr	193,48 €

b) Personalaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Zellennutzung liegt hiernach bei 5 % der Gesamtstunden.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.17

						Kosten 2017	Kosten 2018
Sachbearbeiter	Stunden	Sto	d.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr		
FB I PG 3 - EG 8		33,5	32,86 €	1.100,81 €	33,5		
FB I PG 3 - EG 8		7	31,37 €	219,59€	7		
FB I PG 3 - A 11		1,5	55,12€	82,68€	1,5		
FB III - A 12		1,5	58,18€	87,27 €	1,5		
Gesamtkosten		43,5		1.490,35€	43,5		
		Voi	rjahr	1.439,68 €			
zuzügl. Verwaltungse Die KGSt empfiehlt e Hierdurch sollen z.B. Gemeindeorgane, di abgedeckt werden.	einen Verwaltı . Kosten für d	ungskoster e Planung	, Steuerung	und Kontrolle durch			
In dem 20%igen Ant Rechungsprüfungsal Die Umrechnung auf etwa 12% Somit:	mt usw. entha	ilten, dié es	s in der Gem	einde Niederkrüchte	en nicht gibt.		
Kostenanteil	Gesam	tkosten	Verwaltur	ngsaufwendungen			
12%	1.	490,35		178,84€			
		Voi	rjahr	172,76 €			
Persönliche Verwal	tungsaufwer	•	nsgesamt rjahr	1.669,19 € 1.612,44 €			
Sachkonto 5811100	00 insgesamt	:				1.805,92 €	1.863,42 €

VII.	Geschäftsaufwendungen
CV	E4240000

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit $\mathbf{600,00}$

Der Anteil für die Zellennutzung beträgt 30,00€ 5,00% entspricht 30,00 €

	Kosten für die Nutzung der Zellen insgesamt	8.878,90 €	7.360,16 €
abzüglich Entnahme aus der Rücklage		1.900,00€	1.950,00 €
	zu verteilende Kosten	6.978,90 €	5.410,16 €

Seite 6 von 7 Gebühren Zellen

Kosten 2017

Kosten 2018

Ermittelte Fallzahlen für die Nutzung der Zellen Elmpt u. Niederkrüchten

	Aufbewahrung		
Jahr	Aufbahrungen	Urnen	
2014	78 Stück	2 Stück	
2015	58 Stück	0 Stück	
2016	50 Stück	0 Stück	
Jan August 2017	26 Stück	3 Stück	

Es ist festzustellen, dass die Zellennutzung auch weiterhin abnimmt. Eine Urnenaufbewahrung findet nur noch selten statt.

Die Anzahl der Nutzungen der Zellen für Aufbahrungen für 2018 ist somit nochmals zu verringern. Für die Aufbewahrung einer Urne wird für Niederkrüchten und Elmpt je 1 Fall angesetzt.

45 Stück 2 Stück Vorjahr 58 Stück 2 Stück

Gebührenermittlung:

Die ermittelten Gesamtkosten der Zellennutzunge in den beiden Hallen sind auf die zu erwartenden Nutzungsfälle zu verteilen.

Da die Aufbewahrung der Urnen in der Regel kürzer ist, als die Aufbahrungen in der Zelle, und somit eine geringere Inanspruchnahmé erfolgt, wird dies mit unterschiedlichen Äquivalentziffern berücksichtigt.

Hiernach ergibt sich folgender Gebührensatz je Nutzung:

zu verteilende Kosten: 5.410,16

Nutzung	Fallzahlen	Äquavalenzziffer Bereitstellungs aufwand	Recheneinheiten B x C	Gebühensatz je Fall	-		
Α	В	С	D	Kosten je RE x D / B	gerundet	Gebühr bisher	Kostendifferenz
Aufbahrung in der							
Zelle	45 Stück	2,0	90,00	117,62 €	118,00	118,00 €	0,00
Aufbewahrung Urne	2 Stück	1,0	2,00	58,81 €	59,00	59,00 €	0,00
Summe			92,00		_		

Kosten je RE 58,81 €

(Kosten : Summe Recheneinheiten)

Kontolle

	Fälle		Gebührensatz	Kontrolle (Einnahmen)
Aufbahrung i.d. Zelle		45 Stück	118,00€	5.310,00
Aufbewahrung Urne		2 Stück	59,00€	118,00
			-	5.428,00

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Aufgestellt

gez.

(Baier)

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen 2018 - Gebührenkalkulation -

Produkt 130301

Kosten 2017

Kosten 2018

Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrages je Fall Ausgrabung bzw. Umbettung

I. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus) SK 58114000

a) Sachkosten

(je Fall)

Portokosten

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,70 € je Standardbrief.

Pro Gebührenfall Portokosten somit

Stück	Porto / Brief		insgesamt
1	0,70 €		0,70 €
		Porto	0,70 €
	Vorjahr		0,64 €
<u>Telefonkosten</u>			
geschätzt pauschal			2,00 €
	Voriahr		2.00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Ausgrabungen und Umbettungen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden (nur Angegestellte) eines vollen Arbeitesplatzes zu ermitteln.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Ausgrabungen u. Umbettungen	Anteil
1 590	2 00	0.13%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
0,13%	12,57	0,02
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,02	5,00€	0,10 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
0,10 €	12	1,20 €
,	Voriahr	1.20 €

Bewirtschaftungskosten

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Arbeitsplatzkosten für TUIV Arbeitsplatz

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2015/2016 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände enthalten. Hierfür wird ein Pauschbetrag geschätzt, der bei 10 % der von der KGSt ermittelten jährlichen Kosten des Arbeitsplatzes liegt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz

6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt

Kosten insgesamt: 1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.450,00 €

Jährliche Kosten eines Arbeitsplatzes insgesamt: 4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich der Grabnutzungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.590	2,00	5,65 €
	1	/orjahr	5,65€
Sachkosten je Fall	I		12,55€
	1	/orjahr	12,55€

b) Personalaufwendungen

(je Fall)

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Sachbearbeiterin für den Bereich Friedhofswesen. Der Aufwand für eine Umbettung oder Ausgrabung wurde sorgfältig geschätzt.

Der Aufwand für die in den übrigen Bereichen mit angesetzten Kollegen ist vernachlässigbar hier ist vernachlässigbar und wird nicht besonders berechnet.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.2017

Sachbearbeiter	Stunden	Std.S	Satz	insgesamt	
FB IV PG 2 - EG 8		2,00	32,86 €	65,72 €	
Gesamtkosten				65,72 €	
		Vorjal	nr	63.98 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12%

Somit:

Kostenanteil Gesamtkosten Verwaltungsaufwendungen
12% 65,72 **7,89** €

Vorjahr 7,68 €

Persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt

je Fall **73,61 €** *Vorjahr*71,66 €

Sachkonto 58114000 je Fall

84,15 € **86,16** €

II. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

(je Fall)

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit

pauschal **2,00 €** *Vorjahr* 2,00 €

Verwaltungsaufwendungen je Fall insgesamt:

2,00 € **2,00** €

88.16€

86,15€

Die Verwaltungskosten für eine Ausgrabung oder Umbettung werden für die Gebührenberechnung aufgerundet, da im Einzelfall die Bearbeitungszeit auch länger sein kann. Außerdem kann so - auch bei künftig steigenden Personalkosten aufgrund Tariferhöhungen weiterhin längerfristig die Gebühr gehalten werden.

100,00 € 100,00 €

III. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte ie Fall

Die Ausgrabungen und Umbettungen werden auf dem Friedhof Elmpt durch die Fa. Kaumanns und auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten seit April 2013 durch die Fa. Küskens vorgenommen. Zur Berechnung der Gebühren sind aus den Kosten der beiden Firmen Durchschnittspreise zu bilden.

Die Verträge für alle Friedhöfe sollen neu ausgeschrieben werden. Die Verträge sollen iedoch erst zum 01.01.2019 wirksam werden.

Für das Jahr 2018 werden daher folgende Kosten angesetzt:

Ausgrabungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt

ie Fall aerundet 802.25€

803.00€

803.00 € Vorjahr

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt

588,01€ 589,00€ je Fall

> 589,00 € Vorjahr

Ausgrabung einer Urne

je Fall 114.75€ 115.00€

115,00 € Vorjahr

Umbettungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt

ie Fall 991,50€ 992.00€

> Vorjahr 992.00 €

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt

ie Fall 688,00€ 688.00€

> 688.00 € Vorjahr

Umbettung einer Urne

je Fall 135,70 136,00€

Vorjahr 136,00 €

Ermittlung der voraussichtilchen Gesamtaufwendungen:

Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre wird davon ausgegangen, dass lediglich eine Ausgrabung und eine Umbettung einer Urne erfolgt. Die Gesamtausgaben würden sich demnach belaufen auf:

insgesamt:	546,32
SK 52910000	370,00
SK 54310000	4,00
SK 58114000	172,32

Gebührenberechnung:

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

Ausgra	bungen
--------	--------

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt Kosten der Ausgrabung 803,00 € Verwaltungskosten 100,00 € 903,00 € bisher 903.00 €

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt
Kosten der Ausgrabung 589,00 €
Verwaltungskosten 100,00 €

bisher 689,00 €

Ausgrabung einer Urne
Kosten der Ausgrabung 115,00 €
Verwaltungskosten 100,00 €

215,00 €

Umbettungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt Kosten der Umbettung 992,00 \in Verwaltungskosten 100,00 \in 1.092,00 \in bisher 1.092,00 \in

215,00 €

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt

bisher

 Kosten der Umbettung
 688,00 €

 Verwaltungskosten
 100,00 €

 788,00 €

 bisher
 788,00 €

 Umbettung einer Urne

 Kosten der Umbettung
 136,00 €

 Verwaltungskosten
 100,00 €

 236,00 €

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Aufgestellt gez.

(Baier)

Berechnungen von Gebühren für das Jahr 2018

Produkt 020201

Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen für die Errichtung von Gräbmälern und Einfriedungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Diese errechnen sich nach dem Aufwand für die Prüfung der Unterlagen und Erteilung der Genehmigung.

Seitens der Sachbearbeiterin wurde von einem Arbeitsaufwand für die Überprüfung der vorgelegten Entwürfe und der Erteilung der Genehmigung von etwa 30 Minuten ausgegangen

Personalkosten

Stundensatz	32,86 €	
je Fall	Personalkosten	16,43 €
Verwaltungsgemeinkoste n	12%	1,97 €
	1270	18,40 €
		10,40 €
Sachkosten		
Portokosten		1,40 €
(Mietkosten, Bewirtschaftu	ngskosten etc.)	7,50 €
		25,90 €
gerundet:		26,00 €
	Vorjahr	26,00 €

Es wird mit ca. 60 Genehmigungen gerechnet.

Kosten somit voraussichtlich: 1.554,00 €

Niederkrüchten, den 22.11.2017

Aufgestellt

gez.

(Baier)

Zusammenstellu	ung Kosten Friedhof 2018						
Produkt 130301	01						
			Hiervon entfallen auf die Einzelleistungen:				
			Crobnutzungagabühran	Pastattungsgabühren	Nutzung der Trauerräume	Zellennutzuna	Ausgrabungen/ Umbettungen
Sachkonto	Beschreibung	Haushaltsansatz 2017	Grabnutzungsgebühren	Bestattungsgebühren	rrauerraume	Zellennutzung	Ombettungen
57112000	AfA auf unbebaute Grundstücke	12.483,24 €	12.483,24 €				
57113000	AfA auf Gebäude	1.099,48 €			769,64 €	329,84 €	
57117000	AfA auf Betrieb- und Geschäftsausstattung	627,20€	84,94 €	32,63 €	- €	509,63 €	
ohne Sachkonto	Verzinsung Eigenkapital	14.642,96 €	14.201,06 €	5,22€	123,14 €	313,54 €	
52150000	Instandhaltung Grundstücke u. bauliche Anlagen	2.500,00€			2.000,00€	500,00€	
52160000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	101.745,39 €	101.745,39 €				
52550000	Unterhaltung d.sonstigen beweglichen Vermögens	1.050,00 €	100,00€	600,00€	250,00€	100,00€	
52410000	Unterhaltung u. Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anlagen	4.500,00€			2.500,00€	2.000,00€	
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens	14.000,00€	14.000,00€				
57118000	AfA auf geringfügige Wirtschaftgüter	500,00€	100,00€	200,00€	100,00€	100,00€	
52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	40.754,24 €	15.000,00€	20.315,56 €	3.454,95 €	1.613,73 €	370,00 €
58111000	Aufwand Bauhof / Friedhof	6.450,75€	5.981,62€		469,13 €		
58114000	Aufwand Verwaltungskosten	38.050,34 €	26.745,36 €	7.408,32 €	1.864,82 €	1.863,42 €	168,42 €
54310000	Geschäftsaufwendungen	954,00 €	570,00€	320,00€	30,00€	30,00€	4,00 €
		239.357,60 €	191.011,61 €	28.881,73€	11.561,68 €	7.360,16 €	542,42 €
48114000	Interne Leistungen (Anteil Grünfläche)	19.101,16€	19.101,16€				
	Zwischensumme	220.256,44 €	171.910,45 €				
ohne Sachkonto	Einsatz Überdeckung	32.637,02€	30.007,02€	580,00€	100,00€	1.950,00 €	
43210000	Gebühreneinnahmen	187.619,42 €	141.903,43 €	28.301,73 €	11.461,68 €	5.410,16 €	542,42 €



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Finanzmanagement und Liegenschaften Aktenzeichen: 70 30 07 Niederkrüchten, den 22.11.2017

Vorlagen-Nr. 770-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

<u>Beratungsweg</u>

Haupt- und Finanzausschuss 05.12.2017 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12.12.2017

Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2018

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Im Bereich der Abschreibungen wurden neu zu aktivierende Maßnahmen eingestellt (u.a. Kanalleitungen im Neubaugebiet NIE – 63 Oberkrüchtener Weg, neue Messeinrichtungen und der neue PKW der Kläranlage). Insgesamt sind die Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr um rund 22.600,00 € gestiegen. Die Kosten der Verzinsung sind um rund 4.000,00 € gestiegen.

Die laufenden Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung werden im kommenden Jahr in gleicher Höhe angesetzt, wie im Vorjahr.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beschäftigten der Gruppenkläranlage haben sich gegenüber dem Jahr 2017 um rund 9.700,00 € erhöht. Eine Kostenerhöhung ist auch im Bereich der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz zu verzeichnen; dies wirkt sich auch auf den sächlichen Verwaltungskosten im Rathaus aus.

Die weiteren Aufwendungen wurden dem voraussichtlichen Bedarf angepasst. Insgesamt werden sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rund 38.600,00 € erhöhen.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2016 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls weiter erhöht.

Aus Überdeckungen aus Vorjahren sind noch insgesamt rund 424.000,00 € aufzulösen. Hiervon sollen in 2018 im Bereich "Kanal" insgesamt 176.000,00 € eingestellt werden. Hierdurch können die bisherigen Gebührensätze gehalten werden. Die restlichen Beträge sollen in den kommenden Jahren eingesetzt werden.

Ohne Berücksichtigung eines Betrages aus Überdeckungen würde sich für das Schmutzwasser ein Gebührensatz von 2,83 € je m³ (Vorjahr 2,82 €/m³) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus den Überdeckungen beträgt der Gebührensatz wie bisher 2,68 € je m³.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Niederschlagswasser ein Gebührensatz von 0,93 € je m² (Vorjahr 0,92 €/m²) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie bisher 0,86 € je m².

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Die Kosten für die Abfuhren sind gestiegen, da der bisherige Vertrag mit dem Unternehmer ausgelaufen ist. Die neuen Entgelte für die Abfuhren sind höher als bisher.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 25,34 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,27 €/m³). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Rücklagen im Bereich Abwasser soll für 2017 ein Betrag von insgesamt 1.177,00 € eingesetzt werden (Rücklageneinsatz Vorjahr 387,00 €); damit kann der bisherige Gebührensatz von 17.45 €/m³ beibehalten werden.

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 19,60 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 15,11 €/m³). Auch hier kann durch den Einsatz eines Anteils aus der Rücklage in Höhe von 9.475,00 € (Vorjahr 2.550,00 €) der bisherige Gebührensatz von 13,40 €/m³ beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze der Abwasserbeseitigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirk	kungen:		Ja	\boxtimes	Nein	
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	\boxtimes	Nein	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkon-		Produkt 11	Produkt 110202, verschiedene Sachkonten			
to:					/	
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
			Da die Einnahmen die Ausgaben im Wesentli- chen decken, wirken sich die Abweichungen zum Haushaltsansatz im Ergebnis nicht aus.			ngen aus.
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage		vertragliche Verpflichtung		Freiwillige Selbstver waltungs- angelegenheit	

Anlage:

Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Abwasserbeseitigungsgebühren 2018 - Gebührenkalkulation -

Produkt 110202

Kosten 2017 Kosten 2018

I. Benutzungsgebühren öffentlicher Kanal

1. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklasse
A2060 Entwässerungs-und
Abwasseranlagen
(Nutzungsdauer: unterschiedlich)
A2080 Rohrleitungen
(Nutzungsdauer: 60 Jahre)
A2100 Regenwasserkanäle
(Nutzungsdauer: 60 Jahre)
A2160 Abwasserbauwerke
(Nutzungsdauer: unterschiedlich)
A2280 Messeinrichtungen
(Nutzungsdauer: 12 Jahre)
A3300 Fahrzeuge (PKW)
(Nutzungsdauer: 10 Jahre)
A3300 Fahrzeuge (Transporter)
(Nutzungsdauer: 10 Jahre)
A3400 Maschinen
(Nutzungsdauer: unterschiedlich)
A3450 techn. Anlagen
(Nutzungsdauer: unterschiedlich)
A3500 Betriebsvorrichtungen
(Nutzungsdauer: unterschiedlich)
A3550 Betriebs-u.
Geschäftsausstattung
(Nutzungsdauer: unterschiedlich)
A3600 Telekommuniktion u. EDV
(Nutzungsdauer: unterschiedlich)
A0510 Lizenzen
(Nutzungsdauer: 5 Jahre)

Die Abschreibungen für das HHJ 2017 wurden wie folgt veranschlagt:

	Restbuchwert		
Anlageklasse	01.01.2017	AfA	Sachkonto
A2060 (Nutzungsdauer unterschiedlich)	5.262.280,64 €	184.034,37 €	57114000
A2080 (Nutzungsdauer: 60 Jahre)	17.920.613,89 €	568.369,83 €	57114000
A2100 (Nutzungsdauer: 60 Jahre)	121.045,87 €	2.273,16 €	57114000
A2160 (Nutzungsdauer: unterschiedlich)	2.415.326,36 €	78.429,52€	57114000
A3300 (Nutzungsdauer: 10 Jahre)	38.096,65€	5.378,35€	57116000
A3400 (Nutzungsdauer: unterschiedlich)	6.264,07 €	1.112,28€	57115000
A3450 (Nutzungsdauer: unterschiedlich)	21.719,19 €	2.117,75€	57115000
A3500 (Nutzungsdauer: unterschiedlich)	429.461,06 €	41.991,32€	57115000
A3550 (Nutzungsdauer: unterschiedlich)	23.676,21 €	4.510,89€	57117000
A3600 (Nutzungsdauer: unterschiedlich)	10.205,31 €	2.944,87 €	57117000
A0510 (Nutzungsdauer: unterschiedlich)	904,51 €	782,83 €	57111000
Gesamt	26.249.593,76 €	- € 891.945,17 €	

Die Abschreibungen für das Jahr 2018 stellen sich wie folgt dar:

	Restbuchwert		
Anlageklasse	01.01.2018	AfA	Sachkonto
A2060 (Nutzungsdauer unterschiedlich)	5.078.246,27 €	184.034,38 €	57114000
A2080 (Nutzungsdauer: 60 Jahre)	17.434.641,35 €	569.770,68 €	57114000
A2100 (Nutzungsdauer: 60 Jahre)	578.772,71 €	9.939,83 €	57114000
A2160 (Nutzungsdauer: unterschiedlich)	2.337.288,28 €	78.429,52 €	57114000
A2280 (Nutzungsdauer: 12 Jahre)	3.581,69 €	309,50 €	57115000
A3250 (Nutzungsdauer: 10 Jahre)	22.662,27 €	2.541,56 €	57116000
A3300 (Nutzungsdauer: 10 Jahre)	33.718,30 €	5.378,35 €	57116000
A3400 (Nutzungsdauer: unterschiedlich)	5.048,12€	882,99 €	57115000
A3450 (Nutzungsdauer: unterschiedlich)	15.527,43 €	2.085,14 €	57115000

				Kosten 2017	Kosten 2018
A3500 (Nutzungsdauer: unterschiedlich)	490.824,74 €	51.662,98 €	57115000		
A3550 (Nutzungsdauer: unterschiedlich)	19.165,32 €	4.179,96 €	57117000		
A3600 (Nutzungsdauer: unterschiedlich)	20.735,41 €	5.281,47 €	57117000		
A0510 (Nutzungsdauer: unterschiedlich)	121,68 €	97,34 €	57111000	_	
Gesamt	26.040.333,57 €	914.593,70 €		8 91.945,17 €	914.593,70 €

2. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse einschl. Investitionspauschale für Abwasser, Kanalanschlussbeiträge und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2017 ein zu verzinsender Ausgangswert von 16.981.671,66 €.

Die Berechnung für 2018 basiert auf einem Ausgangswert von 17.081.638,83 € x Zinssatz 4,00%

679.266,87 € 683.265,55 €

3. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung Abwasserbehandlungsanlagen (Gruppenkläranlage, Kanäle etc.)

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet .

	Sachkonto		
Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)	52150000	30.000,00 €	30.000,00€
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (gs) Unterhaltung und Bewirtschaftung des	52160000	488.000,00 €	488.000,00 €
Infrastrukturvermögens (gs)	52420000	118.000,00 €	118.000,00 €
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	52550000	165.500,00 €	165.500,00 €
AfA auf geringwertige Wirtschaftsgüter	57118000	2.000,00 €	2.000,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen	5044000		
Anlagen usw. (hr)	52410000	36.500,00 €	36.500,00 €
Aufwand für Energie (hr)	52411000	205.760,00 €	205.760,00 €
Aufwand für Wasserversorgung (hr)	52412000	4.180,00 €	4.180,00 €
Aufwand für Gebäudereinigung (hr)	52415000	2.000,00 €	2.000,00 €
Bürobedarf (gs)	54310040	850,00 €	850,00 €
Literatur, Software (gs)	54310030	80,00 €	80,00€
Telekommunikation / Porto (hr)	54311000	3.890,00 €	3.890,00 €
Bekanntmachungen (gs)	54314000	100,00 €	100,00 €
Rundfunk u. Fernsehgebühren	54315000	80,00 €	80,00 €
besondere Aufwendungen f. Beschäftige (gs)	54120000	1.000,00 €	1.000,00 €
Geschäftsaufwendungen (gs) Die übrigen Geschäftsaufwendungen It. HH-Plan sind die Kosten für Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abflusslosen Gruben s.			
Berechnungen zu III und IV) Sonstige	54310000	2.000,00 €	2.000,00 €
Sachleistungen	52810000	46.500,00 €	46.500,00€
Aufwand für EDV-Sachleistungen (gs)	52811000	- €	- €
		C	•

		Kosten 2017	Kosten 2018
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (gs)	52910000	22.000,00 €	22.000,00 €
Aufwand für EDV-Dienstleistungen	52911000	4.000,00 €	4.000,00 €
Versicherungen (hr)	54413000	7.300,00 €	7.300,00 €
	insgesamt	1.139.740,00 €	1.139.740,00 €

4. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

a. Tariflich Beschäftigte mit einem Nichtbüro-Arbeitsplatz

Entgelte	218.608,61 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorungskasse	17.087,46 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	44.281,51 €	SK 50320000
Beihilfen, Unterstützungen etc.	500,00€	SK 50410000
	280.477,58 €	=

Vorjahr 273.457,93 €

b. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

In diesem Bereich ist 1 Vollzeit-Beschäftige mit 85 %, eine Halbtagskraft mit 75% und eine Vollzeitkraft mit 30% ihrer Jahresarbeitsstunden im Rathaus beschäftigt.

Hieraus ergeben sich im Bereich Abwasser folgende Kosten:

Entgelte	80.295,47 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	6.271,50 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	16.256,81 €	SK 50320000
	102.823,78 €	_

Vorjahr 100.120,52 €

Somit entfallen auf die einzelnen Sachkonten insgesamt:

298.904,08 €	291.123,26 €	SK 50120000
23.358,96 €	22.462,87 €	SK 50220000
60.538,32 €	59.492,32 €	SK 50320000
500,00 €	500,00 €	SK 50410000

Die nach dem KGSt zu den Kosten des Arbeitsplatzes anfallenden Verwaltungskostenzuschläge werden dem Sachkonto 58114000 zugerechnet.

Die Kosten sind unter Ziffer 5 c. berechnet.

5. Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer, Abfallbeseitigung, Kanalbenutzung und Straßenreinigung angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen.

Die Zustellungen der Jahrssollstellungsbescheide sollen in 2018 wieder über das KRZN durch die Deutsche Post durchgeführt werden. Die Änderungsbescheide die direkt durch die Gemeinde versandt werden, werden ebenfalls durch die Deutsche Post versandt.

Es wird von einer Anzahl Jahressollstellungsbescheiden von 6000 und einer Anzahl von Änderungsbescheiden von 2000 Stück ausgegangen.

Die Gebühren für einen Standardbrief betragen derzeit 0,70 €.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
6.000	0,70 €	4.200,00 €
2.000	0,70 €	1.400,00 €
		5.600,00 €

Diese Kosten sind zu 25 % für den Bereich Abwasser anzusetzen.

Somit Portokosten
25% von 5.600.00 € 1.400.00 €

Hinzu kommen Portokosten für den Versand der Jahresablesezettel für die Zwischenzähler und Aufforderungen zum Neueinbau nach Ablauf der Eichdauer, nach derzeitigem Stand:

 Stück
 Porto / Brief
 insgesamt

 543
 0,70 €
 380,10 €

Portokosten insgesamt: 1.780,10 €

Vorjahr 1.674,64 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal 200,00 €

Vorjahr 200,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Abwasserbeseitigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus die mit Stundensätzen in die Kalkulation einfließen, sind mit 255 Std. beschäftigt.

Hinzu kommen Stunden für die Mitarbeiterinnen (1 Vollzeitkraft mit 85 % ihrer Jahresarbeitsstunden, eine Halbtagskraft mit 75 % ihrer Jahresarbeitsstunden und eine Vollzeitkraft mit 30 % der Jahresarbeitsstunden), deren Personalkosten dem Unterabschnitt 700 - Kanal - zugeordnet sind, deren Büroplatz jedoch nicht auf der Gruppenkläranlage, sondern im Rathaus ist. Somit sind zu den 255 Stunden der Mitarbeiter im Rathaus noch 2.617 Stunden für diese Angestellten zuzurechnen, Gesamtstunden somit : 2.872

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Mit der Abwasserbeseitigung sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Für die Berechnung der Mietkosten wird hieraus ein Durchschnittswert für einen vollen Arbeitsplatz gebildet.

Jahresarbeitsstd. Stunden f. Abwasserbeseitigung Anteil 1.594 2.872 180%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
180%	12,57	22,63
qm	Mietpreis	Monatsmiete
22,63	5,00€	113,15€
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
113,15€	12	1.357,80 €
	Voriahr	1 357 80 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt 750,00 €

Vorjahr 750,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.650,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten

insgesamt: 1.045,50 €

<u>2) Kosten informationstechnische Unterstützung</u> 3.450,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich Abwasser werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	2.872	8.099,80 €
		Vorjahr	8.099,80 €
Sachkosten Rathau	s insgesamt		12.187,70 €
		Vorjahr	12.082,24 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Dienstkräfte des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich Abwasserbeseitigung befasst sind (Techn. Bauamt) wurden bereits dem Bereich "Gruppenkläranlage" zugeordnet.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Abwasser ausführen (im Wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gebühren- Beitragserhebungen).

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.2017

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III, A 12	225	58,18 €	13.090,50 €	225
FB II PG 1, A13	10	57,01€	570,10€	10
FB III PG 1, EG 13	20	65,17 €	1.303,40 €	20
Gesamtkosten	255		14.964,00 €	255
		Vorjahr	14.657,10 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20% igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil Gesamtkosten Verwaltungsaufwendungen 12% 14.964,00 1.795,68 €

Vorjahr 1.758,85 €

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt 16.759,68 €

Vorjahr 16.415,95 €

c) Personalaufwendungen Gruppenkläranlage

Verwaltungskosten für die Nichtbüro-Arbeitsplätze

Unter 4.a wurden die persönlichen Vewaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage für Nichtbüro-Arbeitsplätze ermittelt.

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9 %. Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten		Verw	altungskosten/
	9%	280.477,58		25.242,98 €
			Voriahr	24.611.21 €

Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze

Unter 4.b wurden die persönlichen Vewaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage fürBürorbeitsplätze ermittelt.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %. Somit:

Kostenanteil	Ge	samtkosten	Ver	waltungskosten
	12%	102.823,78		12.338,85 €
			Vorjahr	12.014,46 €
Personalaufv	wendung	en Kläranlage insge	samt	37.581,83 €
			Voriahr	36.625.67 €

Sachkonto 58114000 insgesamt:

65.123,86 € 66.529,21 €

6. Kosten des Bauhofes für Abnahmen von Zwischenzählern SK 58111000

Die Anzahl der zu überprüfenden Fälle schwankt jährlich, je nachdem wie viele Neueinbauten und Einbauten von Folgezählern zu kontrollieren sind. Es wurden die Stunden des Jahres 2016 zu Grunde gelegt und mit den Stundensätzen 2018 hochgerechnet.

a) Fahrzeugkosten 797,50 € Vorjahr 828,00 €

b) Personalkosten

(einschließlich Verwaltungskostenanteil 9%) 2.034,67 €

Vorjahr 2.087,87 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 2.915,87 € 2.832,17 €

			Kosten 2017	Kosten 2018
7. Beitrag an den Schwalmverband SK 53130000 Die Gemeinde Niederkrüchten hat für die	Erschwernisse für da	s Finleiten von Abwasser der		
Kläranlage in die Schwalm eine Umlage z		2 Emilione 17 von 7 15 masser aus	11.000,00 €	11.000,00 €
8. Landesabwasserabgabe SK 52418000			30.000,00 €	30.000,00 €
9. Mitgliedsbeiträge an Vereine u. Verb SK 54313000	<u>ände</u>			
Jährliche Beiträge DWA			200,00 €	550,00 €
10. Unterhaltung der Fahrzeuge				
a) Kraftstoffe KFZ	SK 52510000		2.000,00 €	2.000,00 €
b) KFZ- Versicherung u. Steuern	SK 54316000		1.650,00 €	1.650,00 €
c) Instandhaltung KFZ	SK 52510010		2.000,00 €	2.000,00 €
11. Kosten für Aus- und Fortbildung (I SK 54130000	EDV-Lehrgänge etc.)		4.500,00 €	7.000,00 €
12. Geschäftsaufwendungen SK 54310000				
Kosten für Bereitstellung von Wasserver	brauchsdaten		26.200,00 €	26.300,00 €
13. Sachverständigen-,Gerichts- u.ä. K SK 54319000	osten (gs)		12.000,00 €	10.000,00 €
Gesamtkosten für die Abwasserbe	seitigung		3.242.120,22 €	3.280.761,99 €
Durch Abwasserbeseitigungsgebü	hren zu deckender	Finanzbedarf:		
 a) für den Schmutzwasseranteil Anteil an den Gesamtkosten Abzüglich Überdeckung Vorjahre 		60%	1.945.272,13 € 93.000,00 €	1.968.457,19 € 105.000,00 €
Abzüglich Kostenanteile für die Kläranlag der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gr Berechnung unter II).			1.826,65 €	1.837,08 €
umzulegende Kosten			1.850.445,48 €	1.861.620,11 €
b) für den Niederschlagswasseranteil				
Anteil an den Gesamtkosten abzüglich Gemeindeanteil		40%	1.296.848,09 €	1.312.304,80 €
Straßenentwässerung Abzüglich Überdeckung Vorjahre	SK 48114000	27,00%	350.148,98 € 62.000,00 €	354.322,30 € 71.000,00 €
umzulegende Kosten			884.699,11 €	886.982,50 €

Berechnung der Wassermengen bzw. der bebauten und befestigten Flächen:	Kosten 2017	Kosten 2018
berechnung der Wassermengen bzw. der bebauten und berestigten Flachen.		
Die o.a. Kosten sind wie folgt umzulegen:		
Berechnung der Wassermengen: Die Kosten für den Schmutzwasseranteil sind auf die Frischwassermenge (Wasserverbrauch 2016) zu verteilen. Dieser Verbrauch beträgt:		
bei am Kanal angeschlossenen Grundstücken		688.446 m³
zuzüglich geschätzte Menge für Neubauten		1.350 m³
zuzüglich Verbrauchsmengen von Grundstücken aus der Gemeinde Schwalmtal, von denen Abwasser übernommen wird		4.773 m³
abzüglich von nicht eingeleiteten Wassermengen nach Neueinbau von Zwischenzählern	./	300 m³
Gesamtmenge:	689.790 m³	694.269 m³
Berechnung der bebauten und befestigten Flächen: Die Kosten für den Niederschlagswasseranteil sind auf die bebauten und befestigten Fläche von denen Niederschlagswasser in den Kanal geleitet wird zu verteilen: Als Verteilungsmaßstab werden Flächen mit direkter und indirekter Ableitung, sowie die Straßenflächen der klassifizierten Straßen, modifiziert mit einem Abflussbeiwert je nach Befestigungsart zugrunde gelegt		
Diese modifizierten Flächen betragen It. Ermittlung des Steueramtes vom 12.10.17		1.025.682 m²
abzüglich Flächen von Altbauten, von denen künftig Versickerung erfolgen, geschätzt	./.	800 m²
zuzüglich Neubauten	+_	1.500 m ²
Gesamtfläche:	1.024.430 m²	1.026.382 m ²
Berechnung der Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren: Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser		

Derceillang aci	HOHE GE	ADWasserbeserrigur	<u>igagebuillell.</u>

Gebühr für die	Beseitigung von	Schmutzwasser
----------------	-----------------	---------------

1.861.620,11 €	:	694.269 m³	2,68 €
1.850.445,48 €	:	689.790 m³	2,68 €

Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

886.982,50 €	:	1.026.382 m ²	0,86 €
884.699,11 €	:	1.024.430 m²	0,86 €

II. Berechnung der Kostenanteile der Gruppenkläranlage für die wasserdichten Gruben und Kleinkläranlagen

1. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Kosten der Gruppenkläranlage	(Ermittlung der tatsächlichen Kosten)	225.774,97 €	228.359,94 €

2. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Kosten der Gruppenkläranlage (Ermittlung der tatsächlichen Kosten) 146.784,06 € 130.215,29 €

3. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Abwasserbehandlungsanlagen (Gruppenkläranlage, Kanäle etc.)

_	Gesamtkosten	hiervon für Kläranlage			
Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)	30.000,00€	tatsächliche Kosten	52150000	25.000,00 €	25.000,00€
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (gs)	488.000,00€	tatsächliche Kosten	52160000	58.000,00 €	58.000,00€
Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (gs)	118.000,00€	tatsächliche Kosten	52420000	100.000,00 €	100.000,00€
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	165.500.00€	tatsächliche Kosten	52550000	150.000.00 €	150.000.00 €
AfA auf geringwertige Wirtschaftsgüter	2.000,00 €	70,00%	57118000	1.400,00 €	1.400,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. (hr)	36.500,00€	tatsächliche Kosten	52410000	18.500,00 €	18.500,00 €
Aufwand für Energie (hr)	,	tatsächliche Kosten	52411000	160.320.00 €	160.320.00 €
Aufwand für Wasserversorgung (hr)		tatsächliche Kosten	52412000	360,00 €	360,00 €
Aufwand für Gebäudereinigung (hr)	2.000,00€		52415000	2.000,00 €	2.000,00 €
Bürobedarf (gs)	850,00€		54310040	850,00 €	850,00 €
Literatur, Software (gs)	80,00€	70,00%	54310030	56,00€	56,00€
Telekommunikation / Porto (hr)	3.890,00€		54311000	3.890,00 €	3.890,00€
Bekanntmachungen (gs)	100,00€		54314000	100,00 €	100,00€
Rundfunk u. Fernsehgebühren	80,00€		54315000	80,00 €	80,00€
besondere Aufwendungen f. Beschäftige (gs)	1.000,00€	tatsächliche Kosten	54120000	- €	- €
Geschäftsaufwendungen (gs)	2.000,00€	50,00%	54310000	1.000,00 €	1.000,00 €
Sonstige Sachleistungen	46.500.00 €	tatsächliche Kosten	52810000	46.000,00 €	46.000,00€
Aufwand für EDV-Sachleistungen (gs)	40.500,00 €	tatsächliche Kosten	52811000	40.000,00 €	40.000,00 €
Adiwalid full EDV-Sacrileistungen (gs)	- C	tatsacriliche Nosten	32011000	- 6	- C
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (gs)	22.000,00€	tatsächliche Kosten	52910000	8.000,00 €	8.000,00€
Aufwand für EDV-Dienstleistungen	4.000,00€	tatsächliche Kosten	52911000	- €	- €
Versicherungen (hr)	7.300,00€	70,00%	54413000	5.110,00 €	5.110,00€

4. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage

a. Tariflich Beschäftigte mit einem Nicht-Büroarbeitsplatz

Entgelte 218.608,61 €
Beiträge zur Versorungskasse 17.087,46 €
Sozialversicherungsbeiträge 44.281,51 €
Beihilfen, Unterstützungen etc. 500,00 € $280.477,58 \in$

Der Aufwand der Mitarbeiter auf der Kläranlage wurde mit rund 75 % Anteil für die Klärananlage und 25 % Anteil für die sonstigen Anlagen geschätzt. Somit Anteil der Gruppenkläranlage:

205.093,45 € 210.358,19 €

60.072,31 € 18.458,41 € 7.208,68 €	61.694,27 € 18.932,24 €
18.458,41 €	18.932,24 €
18.458,41 €	18.932,24 €
,	ŕ
,	·
,	·
7.208,68 €	
	7.403,31 €
11.000,00 €	11.000,00€
21.000,00 €	21.000,00 €
140,00 €	385,00 €
0,00 €	0,00€
0,00€	0,00€
0,00 €	0,00€
4.500,00 €	7.000,00 €
0,00 €	0,00€
	11.000,00 € 21.000,00 € 140,00 € 0,00 € 4.500,00 €

Kosten 2017 Kosten 2018

12. Sachverständigen-,Gerichts- u.ä. Kosten (gs)

SK 54319000

10.000,00€ tatsächliche Kosten 11.500,00 €

10.000,00€

Kosten für die Gruppenkläranlage insgesamt:

1.287.014,24 € 1.292.197,88 €

Aufzuteilende Kosten nur für den Schmutzwasseranteil, da aus Kleinkläranlagen kein Niederschlagswasser eingeleitet wird

60,00%

772.208,54 € 775.318,73 €

Die Aufteilung erfolgt nach den zu berechnenden Wassermengen:

Wassermenge gemäß Berechnung zu I. 694.269 m³ 99,7620%

Wasserdichte Gruben und Kleinkläranlagen

nach voraus. Abfuhrmengen gemäß Berechnungen zu III u. IV

Kleinkläranlagen 149 m³ 0,0214% abflussiose Gruben 0,2165% 1.507 m³ insgesamt 695.925,00 100,00%

Die Kostenanteile betragen somit

Kanaleinleiter 770.370,68 € Kleinkläranlage 165,25€ Wasserdichte Gruben 1.671,83€

Somit abzuziehende Kosten bei I. 1.837,08 €

III. Ermittlung der Gebühren für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

1. Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer

SK 5431000

Für die Berechnung der Unternehmerkosten wurden die voraussichtlich abzufahrenden Mengen zu Grunde gelegt. Die Mengen variieren jährlich, da Kleinkläranlangen nur alle 2 Jahre abfahren müssen und die Anlagen nicht gleichmäßig verteilt im 2 - Jahresrhytmus sind.

Die Gesamtkosten betragen hiernach im Jahr 2018 voraussichtlich

2.828,02 € 1.859,09 €

2. anteilige Kosten der Kläranlage entsprechend Berechnung zu II

(In den Gesamtkosten der einzelnen Sachkonten zu I. enthalten)

165,25€ 153 51 €

3. Persönliche Verwaltungsaufwendungen FB II PG 2 Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Es wird für die Bearbeitung "Kanal auf Rädern" von einem durchschnittlichen Aufwand von rd. 75 Std. jährlich ausgegangen.

Hieraus ergeben sich im Bereich "Kanal auf Rädern" folgende Kosten:

3.173,77 € SK 50120000 Entgelte Beiträge zur Versorgungskasse 242,00 € SK 50220000 Sozialversicherungsbeiträge 639,14 € SK 50320000

Diese Kosten werden prozentual nach dem durchschnittlich anfallenden Aufwand für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aufgeteilt.

gerundet

			Kosten 2017	Kosten 2018
Kleinkläranlagen	10,00% entspricht	7,5 Stunden		
abflusslose Gruben	90,00% entsprcht	67,5 Stunden		
	100%	75 Stunden		
Somit anteilige Kosten zu: Entgelte Beiträge zur Versorgungskas Sozialversicherungsbeiträge	se 24,20 €	SK 50120000 SK 50220000 SK 50320000	309,03 € 23,56 € 62,23 €	317,38 € 24,20 € 63,91 €

4. Aufwand Verwaltungskosten SK 58114000

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Es sind inzwischen 44 Grundstücke mit Kleinkläranlagen ausgerüstet. Der Klärschlamm ist bei Bedarf, spätestens jedoch alle 2 Jahre abzufahren. Bei den einigen Anlagen ist jedoch aufgrund der Größe eine einmal jährliche Abfuhr vorzunehmen. Nach den in 2018 voraussichtlich vorzunehmenden Abfuhren wird insgesamt von einer Anzahl von 31 Gebührenbescheiden ausgegangen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen dezeit brutto 0,70 € je Standardbrief.

Portokosten somit

i Ortokostori sorriit			
Stück	Porto / Brief		insgesamt
31	0,70 €		21,70 €
		Vorjahr	19,84 €
<u>Telefonkosten</u>			
geschätzt pauschal			10,00€
		Vorjahr	10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Kleinkläranlagen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiterin im Rathaus ist mit rund 4 Std. beschäftigt.

Hinzu kommen Stunden für eine Mitarbeiterin, die direkt dem Abwasserbereich zugeordnet ist, mit 7,5 Stunden.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Mit den Arbeiten für die Kleinkläranlagen sind Angestelle und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstundenbefasst. Für die Berechnung der Mietkosten wird hieraus ein Durchschnittswert für einen vollen Arbeitsplatz gebildet.

Jahresarbeitsstd.Stunden f. AbwasserbeseitigungAnteil1.60511,50,7%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende

Stundenanteil	qm	qm insges.
0,7%	12,57	0,09
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,09	5,00€	0,45 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
0,45 €	12	5,40 €
	Vorjahr	5,40 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.650,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.400,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten

insgesamt: 1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.400,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.445,50 €

Die Kosten für den Bereich der Kleinkäranlagen werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.445,50 €	1.605	11,5	31,85 €
		Vorjahr	31,85 €
Sachkosten Rathau	s insgesamt		68,95 €
		Vorjahr	67,09 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Kosten für die Mitarbeiterin des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich der Kleinkläranlagen befasst ist (FB II PG2) wurden unter 3. gesondert aufgeführt Bei der nachstehen aufgeführten Dienstkraft handelt es sich um die Mitarbeiterin, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Kleinkläranlagen ausführt (im Wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gebührenerhebungen). Die Stundenzahl wurde entsprechen der voraussichtlichen Anzahl an Bescheiden angepasst.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.17

Sachbearbeiter	Stunden	Std.S	atz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III , A 12		4	58,18€	232,72 €	4
			Voriahr	228 08 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch In dem 20%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungs	aufwendungen
12%	232,72		27,93 €
		Vorjahr	27,37 €
Personalaufwend	ungen Rathaus insgesamt		260,65 €
		Vorjahr	255,45 €

1.177,00€

2.600,02€

387.00 €

2.390,34 €

b) Personalaufwendungen Rathaus Mitarbeiter FB II PG 2 für Kleinkläranlagen

Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze

Gesamtkosten

Kostenanteil

Unter 3. wurden die persönlichen Vewaltungsaufwendungen für den Mitarbeiter ermittelt, die für die Kleinkläranlagen zuständig ist.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden. In dem 20%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

	12%	405,49		48,66 €			
			Vorjahr	47,38 €			
Personalaufv	wendungen FB	II PG 2 insgesar	nt	48,66 €			
			Vorjahr	47,38 €			
Sachkonto 5	8114000 insges	amt:				369,92 €	378,26 €
Aufwendung	en für die Abfu	hr insgesamt			,-	2.777,34 €	3.777,02 €

Verwaltungskosten

3. Voraussichtliche Abfuhrmengen 2018

Abzüglich Überdeckung Vorjahre

zu verteilende Kosten insgesamt:

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Abfuhrmengen im Jahr 2018 werden die Abfuhrmengen der Vorjahre berücksichtigt und bei den Grundstücken, die im 2 - Jahresrythmus sind, berücksichtigt welche Grundstücke in 2017 noch abfahren müssen. Einige Grundstücke lassen jedes Jahr abfahren. (Kleinkläranlagen müssen gesetzlich spätestens alle 2 Jahre abgefahren werden).

Abfuhrmenge 2014	116,0 m ³
Abfuhrmenge 2015	137,0 m³
Abfuhrmenge 2016	125,0 m ³
Abfuhrmenge 2017 bis einschl. 3. Quartal	96,0 m³
Voraussichtliche Abfuhrmenge 2018	149,0 m³

4. Berechnung der Höhe der Gebühren für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

		Abfuhrmenge	Kosten	
17,45 €		149 m³	:	2.600,02€
	17,45 €	137 m³		2.390,34 €

IV. Ermittlung der Gebühren für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben

1. Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer

SK 5431000

Für die Berechnung der Unternehmerkosten wurden die voraussichtlich abzufahrenden Mengen zu Grunde gelegt.

Die Gesamtkosten betragen hiernach im Jahr 2018 voraussichtlich

15.710,76 €

23.026,50 €

2. anteilige Kosten der Kläranlage entsprechend Berechnung zu II

1.673,14 €

1.671,83 €

(In den Gesamtkosten der einzelnen Sachkonten zu I. enthalten)

3. Persönliche Verwaltungsaufwendungen FB II PG 2 Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Es wird für die Bearbeitung "Kanal auf Rädern" von einem durchschnittlichen Aufwand von rd. 75 Std. jährlich ausgegangen.

Hieraus ergeben sich im Bereich"Kanal auf Rädern" folgende Kosten:

 Entgelte
 3.173,77 €
 SK 50120000

 Beiträge zur Versorgungskasse
 242,00 €
 SK 50220000

 Sozialversicherungsbeiträge
 639,14 €
 SK 50320000

Diese Kosten werden prozentual nach dem durchschnittlich anfallenden Aufwand für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aufgeteilt.

_	gerundet		
Kleinkläranlagen	10,00%	entspricht	7,5 Stunden
abflusslose Gruben	90,00%	entsprcht	67,5 Stunden
•	100%	•	75 Stunden

Somit anteilige Kosten zu:

Entgelte	2.856,39 €	SK 50120000	2.781,30 €	2.856,39 €
Beiträge zur Versorgungskasse	217,80 €	SK 50220000	212,08 €	217,80 €
Sozialversicherungsbeiträge	575,23€	SK 50320000	560,10 €	575,23 €
	3.649.42€	=		

4. Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Die Anzahl der abflusslosen Gruben beträgt derzeit 34 Stück.Das Abwasser ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich abzufahren. Bei den meisten Anlagen ist die Abfuhr monatlich vorzunehmen. Es wird Quartalsweise abgerechnet. Unter Berücksichtigung der Einzelfälle, für die nicht jedes Quartal ein Gebührenbescheid erfolgen muss, wird insgesamt von einer Anzahl von 97 Gebührenbescheiden ausgegangen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Deutsche Post durchgeführt. Die Kosten betragen derzeit 0,70 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief		insgesamt
97	0,70 €		67,90 €
		Vorjahr	61,44 €
<u>Telefonkosten</u>			
geschätzt pauschal			20,00 €
		Vorjahr	20,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Kleinkläranlagen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiterin im Rathaus ist mit rund 13 Std. beschäftigt.

Hinzu kommen Stunden für eine Mitarbeiterin, die direkt dem Abwasserbereich zugeordnet ist, mit 67,5 Stunden.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Mit den Arbeiten für die Kleinkläranlagen sind Angestelle und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstundenbefasst. Für die Berechnung der Mietkosten wird hieraus ein Durchschnittswert gebildet.

Jahresarbeitsstd. Stunden f. abflusslose Gruben Anteil 1.597 80,5 5%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende

Stundenanteil	qm	qm insges.
5%	12,57	0,63
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,63	5,00€	3,15€
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
3,15 €	12	37,80 €
	Vorjahr	37,80 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2016/2017 durchschnittlich 9.650,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in $6.250,00 \in \text{für den Büroarbeitsplatz}$ und $3.400,00 \in \text{für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes}$.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten

insgesamt: 1.045,50 €

<u>2) Kosten informationstechnische Unterstützung</u> 3.400,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.445,50 €

Die Kosten für den Bereich abflusslose Gruben werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.445,50 €	1.597	80,5	224,08 €
,		,	•
Sachkosten Ratha	us insgesamt		349,78 €
		Vorjahr	343,32 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Kosten für Mitarbeiterin des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich der abflusslosen Gruben befasst ist (FB II PG2) wurden unter 3. gesondert aufgeführt

Bei der nachstehen aufgeführten Dienstkraft handelt es sich um die Mitarbeiterin, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich der abflusslosen Gruben ausführt (im Wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gebührenerhebungen).

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 04.10.17

Sachbearbeiter	Stunden	Std.	Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III, A 12		13,0	58,18 €	756,34 €	13
			Vorjahr	741,26 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %. Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen	
12%	756,34		90,76 €
		Vorjahr	88,95 €
Personalaufwend	Personalaufwendungen Rathaus insgesamt		847,10 €
		Vorjahr	830,21 €

b) Personalaufwendungen Rathaus Mitarbeiter FB II PG 2 für abflusslose Gruben

Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze

Unter 3. wurden die persönlichen Vewaltungsaufwendungen für die Mitarbeiterin ermittelt, die für die abflusslosen Gruben zuständig ist.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden. In dem 20%igen Anteil It. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten		Verwaltungskosten	
	12%	3.649,42		437,93 €
			Vorjahr	426,42 €
Personalaufwendungen FB II PG 2 insgesamt			437,93 €	
			Voriahr	426 42 €

Sachkonto 58114000 insgesamt:	1.599,95 €	1.634,81 €
Aufwendungen für die Abfuhr insgesamt	22.537,33 €	29.982,56 €
Abzüglich Überdeckung Vorjahre	2.550,00 €	9.475,00 €
zu verteilende Kosten insgesamt:	19.987,33 €	20.507,56 €

3. Voraussichtliche Abfuhrmengen 2018:

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Abfuhrmengen im Jahr 2018 werden die Abfuhrmengen der Vorjahre sowie der bisher im laufenden Jahr abgefahrenen Mengen berücksichtigt. Die abzufahrenden Mengen werden hiernach geschätzt.

Die Mengen der Vorjahre wurde für die selben Grundstücke ermittelt, die auch im Jahr 2018 voraussichtlich noch eine abflusslose Grube haben.

Abfuhrmenge 2014 1.696 m³
Abfuhrmenge 2015 1.683 m³
Abfuhrmenge 2016 1.507 m³
Abfuhrmenge 2017 bis einschl. 3. Quartal 1.170 m³
Voraussichtliche Abfuhrmenge 2018 1.530 m³

4. Berechnung der Höhe der Gebühren für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben

Kosten		Abfuhrmenge	
20.507,56 €	:	1.530 m³	
19.987,33 €		1.492 m³	13,40 €

Zusammenstellung Sachkonten

Sachkonto		insgesamt
Aufwendungen		-
50120000	Vergütung tariflich Beschäftigte	302.077,85 €
50220000	Versorgungskassse tarifl. Beschäftigte	23.600,96 €
50320000	Beiträge Sozialvers. tarifl. Beschäftigte	61.177,46 €
50410000	Beihilfen für Beschäftigte	500,00€
52150000	Instandhaltung Grundstücke, baul. Anlagen	30.000,00€
52160000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	488.000,00€
52410000	Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen	36.500,00 €
52411000	Aufwand für Energie	205.760,00 €
52412000	Aufwand für Wasserversorgung	4.180,00 €
52415000	Aufwand für Gebäudereinigung	2.000,00€
52418000	sonst. Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen	30.000,00€
52420000	Unterhaltung u. Bewirtschaftung Infrastukturvermögen	118.000,00 €
52510000	Kraftstoffe KFZ	2.000,00€
52510010	Instandhaltung KFZ	2.000,00€
52550000	Unterhaltung d. sonstigen beweg. Vermögens	165.500,00 €
52810000	sonstige Sachleistungen	46.500,00€
52811000	Auswand f. EDV-Sachleistungen	- €
52910000	Aufwendungen f. sonstige Dienstleistunen	22.000,00 €
52911000	Aufwand für EDV-Dienstleistungen	4.000,00€
53130000	laufende Zuweisung Zweckverbände	11.000,00 €
54120000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.000,00 €
54130000	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	7.000,00 €
54310000	Geschäftsaufwendungen	54.154,52 €
54310030	Literatur / Software	80,00€
54310040	Bürobedarf	850,00€
54311000	Telekommunikation, Porto	3.890,00 €
54313000	Mitgliedsbeiträge	550,00€
54314000	Bekanntmachungen	100,00€
54315000	Rundfunk- und Fernsehgebühren	80,00€
54316000	KFZ-Versicherungen uSteuern	1.650,00 €
54319000	Sachverständigen-Gerichts- und ähnliche Kosten	10.000,00 €
54413000 57114000	Versicherungen	7.300,00 €
57114000 57115000	AfA auf Massainishtungan	842.174,41 €
57115000 57116000	AfA auf Febrauge	309,50 €
57116000 57115000	AfA auf Masshinen und tashn. Anlagen	7.919,91 € 54.631,11 €
57117000	AfA auf Maschinen und techn. Anlagen AfA auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	9.461,43 €
57111000	Afa auf immaterielle Vermögensgegenstände	97,34 €
57111000	Afa auf geringwertige Wirtschaftsgüter	2.000,00 €
58111000	Aufwand interne Leistungsverrechnung Bauhof	2.832,17 €
58114000	Aufwand Verwaltungskosten	68.542,28 €
00114000	kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	683.265,55 €
	Rücklage aus Vorjahren	186.652,00 €
	Nuonago ado voljamen	3.126.032,49 €
48114000	Erträge ILV Verwaltungskosten	354.322,30 €
43210000	Kanal	2.748.602,61 €
	Kleinkläranlage	2.600,02€
	abflusslose Grube	20.507,56 €
		3.126.032,49 €

Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Niederkrüchten, den 16.11.2017

Aufgestellt gez.

(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Finanzmanagement und Liegenschaften Aktenzeichen: 20 20 01 Niederkrüchten, den 23.11.2017

Vorlagen-Nr. 784-2014/2020

Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 05.12.2017 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12.12.2017

Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO NRW

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Doppelhaushalt für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist im Haushaltsplan enthalten. Sie wird sowohl im Ergebnis- und Finanzplan als auch in jedem produktorientierten Teilplan abgebildet.

Nach § 9 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) ist im Falle einer Haushaltsplanung für 2 Jahre dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die dem 2. Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre – also die Haushaltsjahre 2019 – 2021 - vorzulegen. Einer Beschlussfassung hierzu bedarf es nicht, da mit der Fortschreibung der mittelfristigen Planung die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 nicht verändert wird. Die endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2019 ff. bleiben somit den künftigen Haushaltsberatungen vorbehalten.

In die beigefügten Übersichten der Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung 2019 – 2021 sind die aktuell zu erwartenden wesentlichen Veränderungen – basierend auf einer Prognoserechnung für das Haushaltsjahr 2018 – eingeflossen. Hauptsächlich sind Anpassungen bei

den Steuern, innerhalb der Positionen des Finanzausgleichs und bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen vorgenommen worden.

Aktuell bleibt die Gewerbesteuer (Ergebnis 2016: 3.296.837,84 €) mit einem zu erwartenden Ergebnis von 2.856.971,17 € nahezu **650 T**€ unter dem Haushaltsansatz in Höhe von 3.500.000,00 €. Diese negative Entwicklung wirkt sich somit im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung durch große Ertragseinbußen - beginnend in **2019** mit rd. **-0,5 Mio.** € - aus!

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sind jedoch bei allen Zuweisungen beachtliche Zuwächse zu erwarten, sodass in allen Jahren sogar mit insgesamt höheren ordentlichen Erträgen gerechnet werden kann.

Kreisumlagehebesatzes zu erwähnen. So kann hier für das Jahr 2018 mit einer Senkung von voraussichtlich 2,86 %-Punkten gerechnet werden. Diese Senkung bedeutet unter Einbeziehung der höheren Umlagegrundlage – also durch den sogenannten "Mitnahmeeffekt" eine Einsparung in Höhe von rd. 140 T€ gegenüber dem Ansatz 2018. Gleichzeitig steigt jedoch der Umlagesatz für die Mehrbelastung "Jugendamt" um weitere 0,9 %-Punkte. Gegenüber der Veranschlagung fehlen hier rd. 350 T€, sodass trotz der Senkung der allgemeinen Kreisumlage insgesamt in 2018 dennoch 210 T€ mehr an den Kreis zu zahlen sind! Diese neuen Erkenntnisse sind unter Anwendung der Orientierungsdaten für die Folgejahre hochgerechnet worden.

Insgesamt verbessern sich die zu erwartenden Jahresergebnisse 2019 - 2021 gegenüber den bisherigen Planungen um bis zu 90 T€. Diese Änderungen innerhalb der Ergebnisplanung sind auch bei der korrespondierenden Finanzplanung aufgenommen worden.

Des Weiteren entwickeln sich nach den aktuellen Informationen im Planungszeitraum die investiven Zuweisungen (Investitions-, Schul- und Sportpauschale) entsprechend positiv, sodass diese Beträge in Zeile 18 aktualisiert worden sind. Aufgrund des noch zu beschließenden Brandschutzbedarfsplans schlagen sich die hieraus resultierenden Neubeschaffungen von Fahrzeugen für die freiwillige Feuerwehr, die mit einem Investitionsvolumen von rd. 1,6 Mio. € um 760 T€ über den bisherigen Festsetzungen liegen, deutlich nieder.

Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass sich alle anderen Veränderungen und Verschiebungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Budgets ausgleichen. Unter Berücksichtigung dieser Prämissen wird sich der Bestand an liquiden Mittel am Ende des Planungszeitraums per Saldo nur unwesentlich (um 61.633 €) verringern.

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO ist dieser Fortschreibung auch der letzte beschlossene Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

- 1. Fortschreibung 2019 2021
- 2. Wirtschaftsplan GWN 2016 2020

gez. Wassong

Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnisplanung 2019 - 2021

			2019			2020			2021	
			Fort-			Fort-			Fort-	
		bisher	schreibung	+/-	bisher	schreibung	+/-	bisher	schreibung	+/-
Nr.	Bezeichnung	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	15.418.932	14.912.728	-506.204	16.014.783	15.565.184	-449.599	16.636.606	16.219.876	-416.730
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.447.941	8.039.282	591.341	7.710.335	8.404.251	693.916	7.985.307	8.633.687	648.380
3	+ Sonstige Transfererträge	168.266	168.266	0	169.949	169.949	0	171.648	171.648	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.428.193	5.421.535	-6.658	5.478.526	5.471.735	-6.791	5.527.395	5.520.468	-6.927
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	472.725	472.725	0	477.452	477.452	0	482.227	482.227	0
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	903.758	893.900	-9.858	912.795	902.148	-10.647	921.923	910.744	-11.179
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.101.536	1.107.123	5.587	1.112.470	1.112.470	0	1.122.797	1.122.797	0
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	30.941.351	31.015.559	74.208	31.876.310	32.103.189	226.879	32.847.903	33.061.447	213.544
11	- Personalaufwendungen	-8.233.157	-8.233.157	0	-8.315.489	-8.315.489	0	-8.398.645	-8.398.645	0
12	- Versorgungsaufwendungen	-600.041	-571.385	28.656	-606.042	-577.099	28.943	-612.102	-582.870	29.232
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.239.555	-6.239.555	0	-6.301.126	-6.301.126	0	-6.363.318	-6.363.318	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-3.249.498	-3.242.513	6.985	-3.401.495	-3.408.690	-7.195	-3.158.634	-3.166.404	-7.770
15	- Transferaufwendungen	-12.709.039	-12.787.001	-77.962	-13.106.599	-13.264.629	-158.030	-14.023.923	-14.212.263	-188.340
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.324.534	-1.324.534	0	-1.336.894	-1.336.894	0	-1.349.381	-1.349.381	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	-32.355.824	-32.398.145	-42.321	-33.067.645	-33.203.927	-136.282	-33.906.003	-34.072.881	-166.878
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-1.414.473	-1.382.586	31.887	-1.191.335	-1.100.738	90.597	-1.058.100	-1.011.434	46.666
19	+ Finanzerträge	395.059	395.059	0	396.259	396.259	0	397.472	397.472	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-63.555	-63.555	0	-60.295	-60.295	0	-56.797	-56.797	0
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	331.504	331.504	0	335.964	335.964	0	340.675	331.504	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-1.082.969	-1.051.082	31.887	-855.371	-764.774	90.597	-717.425	-679.930	46.666
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0			0	0	0
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	-1.082.969	-1.051.082	31.887	-855.371	-764.774	90.597	-717.425	-679.930	46.666

Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 2019 - 2021

			2019			2020			2021	
			Fort-			Fort-			Fort-	
		bisher	schreibung	+/-	bisher	schreibung	+/-	bisher	schreibung	+/-
Nr. Bez	eichnung	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		-								
1	Steuern und ähnliche Abgaben	15.418.932	14.912.728	-506.204	16.014.783	15.565.184	-449.599	16.636.606	16.219.876	-416.730
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.763.394	6.354.735	591.341	5.922.745	6.616.661	693.916	6.088.063	6.736.443	648.380
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	168.266	168.266	0		169.949	0		171.648	0
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.020.715	5.014.057	-6.658		5.063.631	-6.791	5.120.626	5.113.699	-6.927
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	472.725	472.725	0		477.452	0	482.227	482.227	0
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	903.758	893.900	-9.858	912.795	902.148	-10.647	921.923	910.744	-11.179
7 +	Sonstige Einzahlungen	850.218	855.805	5.587	858.720	858.720		867.307	867.307	0
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	395.059	395.059		396.259	396.259		397.472	397.472	
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.993.067	29.067.275	74.208		30.050.004	226.879		30.899.416	213.544
10 -	Personalauszahlungen	-7.425.359	-7.425.359	0	-7.499.613	-7.499.613	0	-7.574.609	-7.574.609	0
11 -	Versorgungsauszahlungen	-538.330	-509.674	28.656	-543.713	-514.770	28.943	-549.151	-519.919	29.232
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.228.081	-6.228.081	0	-6.289.538	-6.289.538	0	-6.351.614	-6.351.614	0
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-63.555	-63.555	0	-60.295	-60.295	0	-56.797	-56.797	0
14 -	Transferauszahlungen	-12.709.039	-12.787.001	-77.962	-13.106.599	-13.264.629	-158.030	-14.023.923	-14.212.263	-188.340
15 -	Sonstige Auszahlungen	-1.219.642	-1.219.642	0	-1.231.304	-1.231.304	0	-1.243.084	-1.243.084	0
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-28.184.006	-28.233.312	-49.306	-28.731.062	-28.860.149	-129.087	-29.799.178	-29.958.286	-159.108
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	809.061	833.963	24.902	1.092.063	1.189.855	97.792	886.694	941.130	54.436
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.028.433	1.258.433	230.000	1.038.717	1.274.386	235.669	1.049.104	1.289.672	240.568
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.207.121	1.207.121	0	707.142	707.142	0	707.164	707.164	0
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	120.000	120.000	0	0	0	0	0	0	0
22 +	Sonstige Investitionseinzahlungen	20.806	20.806	0	21.013	21.013	0	21.224	21.224	0
23 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.376.360	2.606.360	230.000	1.766.872	2.002.541	235.669	1.777.492	2.018.060	240.568
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-205.000	-205.000	0	-125.000	-125.000	0	-125.000	-125.000	0
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.880.000	-2.880.000	0	-1.750.000	-1.750.000	0	-400.000	-400.000	0
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-737.400	-1.067.400	-330.000	-766.400	-1.261.400	-495.000	-766.400	-886.400	-120.000
27 -	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-15.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	0
28 -	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0		0	0	0	0	0
29 -	Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
30 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.837.400	-4.167.400	-330.000	-2.656.400	-3.151.400	-495.000	-1.306.400	-1.426.400	-120.000
31 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-1.461.040	-1.561.040	-100.000	-889.528		-259.331	471.092	591.660	120.568
32 =	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	-651.979	-727.077	-75.098	202.535	40.996	-161.539	1.357.786	1.532.790	175.004
33 +	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	0	0		0	0		0	0
34 -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-227.345	-227.345	0	-229.618	-229.618	0	-231.915	-231.915	0
35 =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-227.345	-227.345	0		-229.618	0	-231.915	-231.915	0
36 =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 35)	-879.324	-954.422	-75.098	-27.083	-188.622	-161.539	1.125.871	1.300.875	175.004
37 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.746.191	1.746.191	0		791.769	-75.098	839.784	603.147	-236.637
38 =	Liquide Mittel (= Zeilen 36 und 37)	866.867	791.769	-75.098	839.784	603.147	-236.637	1.965.655	1.904.022	-61.633
30 -	Englished Witter (- Lelieli 30 uliu 37)	000.007	751.705	-75.030	033.704	003.147	-230.037	1.505.055	1.307.022	-01.033

Wirtschaftsplan 2016 - 2020 der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH



Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016 Wirtschaftsplan 2017 Fünf-Jahres-Wirtschaftsplan 2016 - 2020

Inhaltsverzeichnis - Detailübersicht

1 Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

		Seite
1.1	Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016	1
1.1.1	Nachtrag zum Erfolgsplan 2016	1
1.1.1.1	Erläuterungen zum Nachtrag des Erfolgsplanes 2016	1
1.1.1.2	Ergebnisentwicklung	3
1.1.2	Nachtrag zum Vermögensplan 2016	4
1.1.2.1	Erläuterungen zum Nachtrag des Vermögensplanes 2016	4
1.1.2.2	Investitionen	5
1.2	Wirtschaftsplan 2017	6
1.2.1	Erfolgsplan 2017	6
1.2.1.1	Erläuterungen zum Erfolgsplan 2017	6
1.2.1.2	Ergebnisentwicklung	8
1.2.2	Vermögensplan 2017	9
1.2.2.1	Erläuterungen zum Vermögensplan 2017	9
1.2.2.2	Investitionen	10
1.2.3	Stellenübersicht 2017	11
1.2.3.1	Erläuterungen zur Stellenübersicht 2017	11
1.2.3.2	Stellenübersicht für 2017	11

		Seite
1.3	Fünf-Jahres-Wirtschaftsplan 2016 - 2020	12
1.3.1	Fünf-Jahres-Erfolgsplan 2016 - 2020	13
1.3.1.1	Erläuterungen zum Fünf-Jahres-Erfolgsplan 2016 - 2020	12
1.3.1.2	Ergebnisentwicklung	12
1.3.1.3	Kunden-; Absatz- und Durchschnittserlösentwicklung	14
1. 3.2	Fünf-Jahres-Vermögensplan 2016 - 2020	15
1.3.2.1	Erläuterungen zum Fünf-Jahres-Vermögensplan 2016 - 2020	15
1.3.2.2	Investitionen	16



1 Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH

1.1 Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016

Der am 10. Dezember 2015 verabschiedete Wirtschaftsplan der GWN bedarf auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen eines Nachtrages.

1.1.1 Nachtrag zum Erfolgsplan 2016

1.1.1.1 Erläuterungen zum Nachtrag des Erfolgsplanes 2016

(1) Erträge

Nachfolgend werden die relevanten Ertrags- und Aufwandspositionen der auf Seite 3 dargestellten Erfolgsplanung erläutert.

Die Wassererlöse und der Wasserabsatz entwickeln sich wie folgt:

	Wasserversorgung)	1
	Plan 2016	Nachtrag 2016	Plan 2016 einschl. Nachtrag
Wasserabsatz in Tm³	717,6	+ 27,0	744,6
Trinkwassererlöse in T€	1.765	+ 54,0	1.819

Der ursprünglich geplante **Absatz** steigt um **27,0 Tm³**. Es wurden Wasserverluste in Höhe von 5,5 % unterstellt. Die Wasserabnahme der Financial Support Services ist in 2016 vollständig weggefallen (VJ 13,9 Tm³).

Der Verbrauchspreis liegt seit dem 1. Januar 2006 unverändert bei 1,595 €/m³. Seit dem 01.01.2014 betragen die Grundpreise 8,10 €/Monat für die erste Wohneinheit und für jede weitere Wohneinheit 4,55 €/Monat. Auf Grund dieser Preiserhöhung sind weiterhin die notwendigen Investitionen und Netzerneuerungen im Hinblick auf die Erhaltung der Versorgungssicherheit und die Substanzerhaltung sichergestellt. Da die GWN durch die Grundpreisanhebung eine stärkere Unabhängigkeit von weiter zurückgehender Wassernachfrage erreicht hat. Die Grundpreise erreichen mit 632 T€ einen Anteil von 34,7 % an den gesamten Wassererlösen in Höhe von 1.819 T€



Die **anderen aktivierten Eigenleistungen** betragen entsprechend der Investitionstätigkeit im Netzbereich 16 T€

Die **Summe der Erträge** der Gemeindewerke Niederkrüchten liegt mit insgesamt **1.883** (VJ lst: 1.904) **T**۟ber der Ursprungsplanung in Höhe von 1.868 T€.

(2) Aufwendungen

Die Aufwendungen für **Material und sonstige Fremdleistungen** betragen insgesamt 270 T€. Hier ist die mit rd. 34 T€ die Reparatur der Zaunanlage im Brunnengelände erfasst. In dieser Position sind auch die Energiekosten für die Stromlieferungen und die Laborleistungen der EGK sowie der Stadtwerke Service Meerbusch enthalten.

Die Hochrechnung der **Personalaufwendungen** ergibt rd. 496 (VJ lst: 482) T€ Die Tariferhöhung gemäß TV-V ab 1. März 2016 in Höhe von 2,4 % ist ebenfalls eingerechnet. Der Personalbestand beträgt weiterhin 7 Mitarbeiter-/innen.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit 280 T€ auf Vorjahresniveau. Hier sind neben Verbands- und Mitgliedsbeiträgen, Telefon, Beratungskosten u.ä. auch das Wasserentnahmeentgelt mit 40,7 T€ (5,0 Cent/m³) und das Entgelt für die kaufmännische Betriebsführung durch die SWK STADTWERKE KREFELD AG in Höhe von 112,0 T€ enthalten.

Die Finanzaufwendungen sinken gegenüber dem Vorjahr um 8 T€ auf 63 T€.

Die Konzessionsabgabe beträgt abhängig von den Wassererlösen 177 T€.

Die **Summe der Aufwendungen** liegt mit 1.484 (2015: Ist 1.520) T€ unter dem Vorjahresniveau und um 20 T€ über der Vorjahresplanung.

(3) Jahresergebnis

Das Jahresergebnis vor Steuern der Gemeindewerke Niederkrüchten beträgt 399 (Vj. 384) T€, **nach Steuern** liegt es bei **277** (Vj.263) **T**€ Über die Gewinnverwendung werden die Gesellschafter nach Vorlage des Jahresabschlusses entscheiden.



1.1.1.2 Ergebnisentwicklung

Erfolgsplan der GWN Niederkrüchten GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016 (in 1.000 Euro)

	2015		2016		20	2016
Erträge / Aufwendungen	ম	Plan	Nachtrag	Plan incl. Nachtrag	Veränderung in % zum Ist 2015 Plan 2	j in %zum Plan 2016
1 Wassererlöse	1.822	1.765	54	1.819	- 0,2	3,1
2 andere aktivierte Eigenleistungen	26	18	-5	16	- 38,5	-11,1
3 Sonstige betriebliche Erträge	99	85	-37	48	- 14,3	-43,5
4 Summe Erträge	1.904	1.868	15	1.883	- 1,1	0,8
5 Materialverbrauch, So. Fremdleist.	299	250	20	270	2.6 -	8,0
6 Personalaufwendungen	482	487	о	496	+ 2,9	1,8
7 Abschreibungen	205	232	-37	195	- 4,9	-15,9
8 Sonst. betriebl. Aufwendungen	286	259	21	280	- 2,1	8,1
9 Finanzaufwendungen	7.1	63	0	63	- 11,3	0,0
10 Steuern	က	ဇ	0	က	0,0	0,0
11 Konzessionsabgabe	174	170	7	177	+ 1,7	4,1
12 Summe Aufwendungen	1.520	1.464	20	1.484	- 2,4	1,4
 13 Jahresergebnis vor Steuern 	384	404	ç	399	3,9	-1,2
14 Ertragsteuern	121	124	-5	122	0,8	-1,6
– 15 Jahresergebnis/Gewinnabführung	263	281	ကု	277	5,3	4,1-



1.1.2 Nachtrag zum Vermögensplan 2016

1.1.2.1 Erläuterungen zum Nachtrag des Vermögensplanes 2016

Allgemeines

Das **geplante Investitionsvolumen** sinkt auf Grund der gegenüber der ursprünglichen Planung geringeren Wasserhauptrohrerweiterungen auf 144 T€

Investition	nen		Γ
	Plan 2016	Nachtrag 2016	Plan 2016 einschl. Nachtrag
	T€	T€	T€
Sachanlagen und immaterielle Wirtschaftsgüter	239	- 95	144
Finanzanlagen	-	-	-
Summe Gesamt	239	- 95	144

1.1.2.2 Investitionen

Es wird, wie in den Vorjahren, hauptsächlich in die Erweiterung des Wassernetzes und der Wasserhausanschlüsse entsprechend der Bautätigkeit im Versorgungsgebiet investiert. Die Rohrnetzerneuerung Overhetfeld ist mit 75 T€ berücksichtigt.

Die seit 2014 verschobene Ersatz-Beschaffung des Dienst-Pkw's für den Betriebsleiter (VW-Golf-Kombi) ist mit 21 T€ eingeplant.



1.1.2.2 Investitionen

Vermögensplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016 (in 1.000 Euro)

				>	Vermögensplan 2016		
Wasser		Gesamtbetrag	Plan ohne	Nachtrag	Plan ei	Plan einschließlich Nachtrag	trag
			Nachtrag		Erweiterung	Erneuerung	Gesamt
←	Digitalisierung Trinkw assernetz	13	15	-2	13	,	13
7	Leitungsnetz	75	150	-75	•	75	75
က	Hausanschlüsse	30	40	-10	30	•	30
4	Automatisierung Wasserauf bereitung/ Notstromdies	•	20	-20	•	•	•
2	Wasserzähler		2	-5	•	•	•
9	Werkzeug Rohrnetz	•	ო	ဇှ	•	٠	•
7	Fahrzeuge	21	٠	21		21	21
œ	EDV: PC, Drucker u.ä.	-	ιC	4-		-	-
თ	Büroausstattung	4	4	0	•	4	4
Summe	Ð	144	239	-95	43	101	144



1.2 Wirtschaftsplan 2017

1.2.1 Erfolgsplan 2017

1.2.1.1 Erläuterungen zum Erfolgsplan 2017

(1) Erträge

Nachfolgend werden die relevanten Ertragspositionen der auf Seite 8 dargestellten Erfolgsplanung erläutert.

	Wasserve	rsorgung	I	
	Plan 2017	Plan 2016 Inkl. Nachtrag	Veränd absolut	derung in %
Absatz in Tm³	747,0	744,6	+ 2,4	+ 0,3
Trinkwassererlöse in T€	1.823	1.819	+ 4,0	+ 0,2

Die **Absatzmenge** steigt jährlich im Rahmen der Neubautätigkeit im Versorgungsgebiet. Für das Planjahr 2017 wird hier mit rd. 25 neuen Wasserkunden gerechnet. Insgesamt erreichen die **Wassererlöse 1.823** (2015 lst: 1.822) **T**€

Die Summe der Erträge der Gemeindewerke Niederkrüchten erreicht 1.889 T€

(2) Aufwendungen

Die Aufwendungen für **Material**, **sonstige Fremdleistungen** liegen bei 255 T€. Neben den Aufwendungen für Schadensbehebungen im Wassernetz und für die Unterhaltungspflege sind hier die Energiekosten für Stromlieferungen und die Laborleistungen der EGK und der Stadtwerke Service Meerbusch erfasst.

Die **Personalaufwendungen** steigen im Jahr 2017 auf Grund der Tarifsteigerung auf 506 (VJ 496) T€.

Die geplanten **Abschreibungen in Höhe** von 202 T€ berücksichtigen die Anlagenzu- und -abgänge.



Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 288 T€ enthalten die Sachaufwendungen, das Entgelt für die kaufmännische Betriebsführung an die SWK STADTWERKE KREFELD AG und das Wasserentnahmeentgelt mit. rd. 41 T€ Die anfallende Aufwendungen / Entschädigungszahlungen aus der kooperativen Zusammenarbeit mit den Landwirten werden mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechnet.

Die steuerlich höchstzulässige **Konzessionsabgabe** wird mit 177 T€ voll erwirtschaftet.

Die **Summe der Aufwendungen** wird voraussichtlich 1.490 T€ (Prognose 2016: 1.484 T€) betragen.

(3) Jahresergebnis

Das Jahresergebnis vor Steuern der Gemeindewerke Niederkrüchten liegt mit **399 T**€ auf Vorjahresniveau. **Nach Steuern** beträgt das Jahresergebnis **277** (VJ 277) **T**€



0

0

277

က

4

277

15 Jahre sergebnis/Gewinnabführung

1.2.1.2 Ergebnisentwicklung

Erfolgsplan der GWN Niederkrüchten GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017 (in 1.000 Euro)

	2015		2016			2017	
Erträge / Aufwendungen	<u>।</u> इ	Prognose	Veränderung absolut in %	erung 1%	Plan	Veränderung absolut in %	rung 1%
1 Wassererlöse	1.822	1.819	ကု	-0,2	1.823	4	0,2
2 andere aktivierte Eigenleistungen	26	16	-10	-38,5	18	2	12,5
3 Sonstige betriebliche Erträge	26	48	φ	-14,3	48	0	0,0
4 Summe Erträge	1.904	1.883	-21	-53	1.889	9	0,3
5 Materialverbrauch, So.Fremdleist.	299	270	-29	7,6-	255	-15	-5,6
6 Personalaufwendungen	482	496	14	2,9	506	10	2,0
7 Abschreibungen	205	195	-10	-4,9	202	7	3,6
8 Sonst. betriebl. Aufwendungen	286	280	φ	-2,1	288	80	2,9
9 Finanzaufwendungen	71	63	φ	-11,3	59	4	-6,3
10 Steuern	က	3			က	0	0,0
11 Konzessionsabgabe	174	177	က	1,7	177	0	0,0
12 Summe Aufwendungen	1.520	1.484	-36	-23	1.490	9	0
13 Jahresergebnis vor Steuern	384	399	15	4	399	0	0
,							
14 Ertragsteuern	121	122	~	_	122	0	0
1							

8



1.2.2 Vermögensplan 2017

1.2.2.1 Erläuterungen zum Vermögensplan 2017

Das Investitionsvolumen steigt auf 293 T€ Es wird hauptsächlich in das Leitungsnetz und die Wasserhausanschlüsse investiert. Darüber hinaus sind 30 T€für einen mobilen Notstromdiesel eingeplant.

Auf die **Verteilungsanlagen** entfallen insgesamt 235 T€ (rd. 80 %):

Leitungsnetz Neuverlegung/-erneuerung	200 T€
Hausanschlüsse - 25 neue Anschlüsse	35 T€
Mobiler Notstromdiesel	30 T€
Digitalisierung des Trinkwassernetzes durch SWK SETEC	13 T€



2

2

293

1.2.2.2 Investitionen

Gesamt Vermögensplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017 (in 1.000 Euro) Vermögensplan 2017 Erneuerung 150 2 2 5 Erweiterung 3 20 35 30 128 3 75 30 144 7 bis einschl. geplant Gesamtbetrag 200 \sim က 0 2 2 293 13 35 30 Digitalisierung Trinkw assernetz mobiler Notstromdiesel EDV: PC, Drucker u.ä. Werkzeug Rohrnetz Hausanschlüsse Büroausstattung Wasserzähler Leitungsnetz Fahrzeuge Wasser Summe ∞ တ 2 2 9

200

35

30

N

13



1.2.3 Stellenübersicht 2017

1.2.3.1 Erläuterungen zur Stellenübersicht 2017

Der Planansatz der Gemeindewerke Niederkrüchten für 2017 liegt unverändert gegenüber dem Planansatz des Vorjahres bei dauerhaft 7 Mitarbeitern.

1.2.3.2 Stellenübersicht für 2017

Entgeltgruppe	12	11	10	9	8	6	1	Insgesamt
Anzahl der Plan-								
stellen	1		1	1	2	1	1	7
Gesamt	1		1	1	2	1	1	7
davon Teilzeitstel-					1		1	2
len								



1.3 Fünf-Jahres-Wirtschaftsplan 2016 – 2020

1.3.1 Fünf-Jahres-Erfolgsplan 2016 - 2020

1.3.1.1 Erläuterungen zum Fünf-Jahres-Erfolgsplan 2016 - 2020

(1) Das **Jahresergebnis vor Steuern** entwickelt sich im Planungszeitraum wie folgt:

	2016	2017	2018	2019	2020
			- in T€-		
Jahresergebnis vor Steuern	399	399	396	395	393

Im Planungszeitraum wird weiterhin mit einem auskömmlichen nachhaltigen Jahresergebnis um die 400 T€ gerechnet. Die letzte Preisanhebung erfolgte im Jahr 2014 zur Sicherstellung notwendiger Investitionen und Netzerneuerungen im Hinblick auf die Erhaltung der Versorgungssicherheit. Durch die reine Grundpreisanhebung erreichte die GWN eine stärkere Unabhängigkeit von der Wassernachfrage. Der **Grundpreisanteil** an den Gesamtwassererlösen beträgt rd. **35,0** %. Im Planungszeitraum liegen die Wassererlöse im Jahresmittel relativ konstant bei 1.827 T€.

(2) Das **Jahresergebnis nach Steuern** entwickelt sich im Planungszeitraum wie folgt:

	2016	2017	2018	2019	2020
			- in T€-		
Jahresergebnis	277	277	275	274	272

Auch das **Jahresergebnis nach Steuern** bleibt bei der GWN auf einem zufriedenstellenden Niveau im Mittel bei 275 T€.

(3) Die **Konzessionsabgabe** entwickelt sich wie folgt:

	2016	2017	2018	2019	2020
			- in T€-		
Konzessionsabgabe	177	177	178	178	178

Die Konzessionsabgabe entwickelt sich abhängig von der Höhe der Wasserumsatzerlöse und bleibt auf einem konstanten Niveau. Die steuerlich höchstzulässige Konzessionsabgabe wird voll erwirtschaftet.



1.3.1.2 Ergebnisentwicklung

Erfolgsplan der GWN Niederkrüchten GmbH 2016 - 2020 (in 1.000 Euro)

	2015		2016		2017	 -	2018	ω	2019	100	200	2020
Erträge / Aufwendungen		Veränd.		Veränd.		Veränd.		Veränd.		Veränd.		Veränd.
)	Ist	in % P	Prognose	% ui	Plan	% ui						
1 Wassererlöse	1.822	+ 2,9	1.819	- 0,1	1.823	+ 0,2	1.827	+ 0,2	1.831	+ 0,2	1.835	+ 0,2
2 andere aktivierte Eigenleistungen	26	- 7,8	16	- 38,5	48	+12,5	48	•	18	ı	48	
3 Sonstige betriebliche Erträge	26	- 37,8	48	- 14,3	48		48		48	•	48	•
4 Summe Erträge	1.904	0,8	1.883	-1,1	1.889	0,3	1.893	0,2	1.897	0,2	1.901	0,2
5 Materialverbrauch, So.Fremdleist.	299	+10,7	270	- 9,7	255	- 5,6	245	- 3,9	240	- 2,0	235	- 2,1
6 Personalaufwendungen	482	+20,2	496	+ 2,9	206	+ 2,0	516	+ 2,0	526	+ 2,0	537	+ 2,0
7 Abschreibungen	205	- 2,4	195	- 4,9	202	+ 3,6	215	+ 6,4	220	+ 2,3	228	+ 3,6
8 Sonst. betriebl. Aufwendungen	286	+12,2	280	- 2,1	288	+ 2,9	289	+ 0,3	290	+ 0,3	290	•
9 Finanzaufwendungen	71	- 11,3	63	- 11,3	29	- 6,3	51	- 13,6	44	- 13,7	37	- 15,9
10 Steuem	က		က	•	က		က	•	က	ı	က	
11 Konzessionsabgabe	174	2,4	177	+ 1,7	177	•	178	9'0 +	178	•	178	•
12 Summe Aufwendungen	1.520	9,4	1.484	-2,4	1.490	0,4	1.497	0,5	1.501	0,3	1.508	0,4
13 Jahresergebnis vor Steuern	384	-23,2	399	4,0	399	-0,1	396	-0,8	395	-0,1	393	-0,7
14 Ertragssteuern	121	- 21,9	122	+ 1,0	122	- 0,1	121	- 0,8	121	- 0,1	120	- 0,7
15 Jahresergebnis / Gewinnabführung	263	- 23,8	277	+ 5,4	277	1,0 -	275	8'0 -	274	- 0,1	272	- 0,7
, 				٠				٠				



1.3.1.3 Kunden-, Absatz- und Durchschnittserlösentwicklung

5.348 (+0,4%) 754,1 (+0,3%) 2,43 (-0,1%) 2020 Plan 5.328 (+0,4%) **751,7** (+0,3%) 2,44 (-0,1%) Plan Kunden-, Absatz- und Durchschnittserlösentwicklung der Gemeindewerke Niederkrüchten 5.308 (+0,5%) 749,4 (+0,3%) (-0,1%) 2018 Plan 2,44 (-0,1%) **747,0** (+0,3%) **5.283** (+0,5%) 2017 Plan 2,44 **720,3** (-6,9%) **750,9** (+4,3%) **744,7** (-0,8%) (+0,5%) **5.228** (+0,7%) **5.258** (+0,6%) 2,44 (+0,8%) Prognose 2016 2,42 (-1,4%) 2015 <u>|</u>St 2,46 (+11,5%) 2014 <u>st</u> 5.190 Sparte Trinkwasser entwicklung in €/ m³ Kundenentwicklung Durchschnittserlös-Absatzentwicklung



1.3.2 Fünf-Jahres-Vermögensplan 2016-2020

1.3.2.1 Erläuterungen zum Fünf-Jahres-Vermögensplan 2016 - 2020

Für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 sind insgesamt Investitionen in Sach- und Finanzanlagen in Höhe von 1.377 T€ geplant.

Dieses Volumen verteilt sich auf die einzelnen Geschäftsjahre wie folgt:

2016	2017	2018	2019	2020	2016-2020	
	- in T€-					
144	293	384	309	249	1.377	

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2016 bis 2020 liegt im Jahresmittel bei rd. 275 T€ Es wird neben der Erweiterung/Erneuerung des Trinkwassernetzes hauptsächlich in den Ersatz bzw. Neuanschaffung des Notstromdiesels sowie in den Ersatz von einem Fahrzeug investiert.

Die eventuell erforderlichen Investitionen seitens der GWN im Zuge der Bewirtschaftung des ehemaligen Standorts der britischen Streitkräfte sind weiterhin nicht in dieser Planung berücksichtigt. Das kann erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Entwicklung und Vorliegen eines Nutzungskonzeptes der Entwicklungsgesellschaft und Feststellung des alten Rohrleitungsnetzes der Britischen Rheinarmee erfolgen.

Diese Investitionen werden später, soweit erforderlich und wirtschaftlich vertretbar, in die entsprechenden Wirtschaftsplanungen der GWN eingearbeitet.



1.3.2.2 Investitionen

Vermögensplan der GWN Niederkrüchten 2016-2020

Gesamt 2016 -1.377 Aufteilung der Investitionen auf die einzelnen Jahre st Automatisier.Wasseraufbereitung / Notstromdiesel Digitalisierung Trinkwassernetz EDV: PC, Drucker u.ä. Werkzeug Rohrnetz Hausanschlüsse Büroausstattung Wasserzähler Leitungsnetz Fahrzeuge Wasser Summe ω



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Finanzmanagement und Liegenschaften Aktenzeichen: 20 20 08 Niederkrüchten, den 23.11.2017

Vorlagen-Nr. 783-2014/2020

Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 05.12.2017 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12.12.2017

Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Die bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 14.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beinhaltet in § 6 auch die Festsetzung der Steuerhebesätze.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 kann von einer beachtlichen Verbesserung bei den Schlüsselzuweisungen ausgegangen werden, die jedoch trotz Senkung der allgemeinen Kreisumlage um 2,86 %-Punkte einen Mehraufwand bei den Gesamtzahlungen an den Kreis nach sich zieht. Dennoch kann mit diesen Verbesserungen aus dem Finanzausgleich der Rückgang der Gewerbesteuer kompensiert werden, sodass sich das prognostizierte Ergebnis nur geringfügig verändern wird. (siehe hierzu auch "Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung") Aus diesen Gründen kann derzeit davon ausgegangen werden, dass auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden kann.

Im Einzelnen sieht der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 die gleichen fiktiven Hebesätze wie in 2017 vor:

	vorauss. fiktiver Hebesatz GFG 2018	Gemeinde Niederkrüchten seit 2015
Grundsteuer A	217 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B 450 v. H.	429 v. H.	450 v. H.
Gewerbesteuer	417 v. H.	420 v. H.

Da bereits eine satzungsrechtliche Regelung besteht, ist kein erneuter Beschluss für die Beibehaltung der Steuerhebesätze erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Informationen zu den Steuerhebesätzen mit der Prognose für das Haushaltsjahr 2018 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus Aktenzeichen: 10 50 Niederkrüchten, den 27.11.2017

Vorlagen-Nr. 787-2014/2020 Sachbearbeiter: Frank Kriegers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 05.12.2017 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12.12.2017

Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 21.11.2017 wurden die Ergebnisse der Ist-Analyse zum Thema Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten einschließlich der Erkenntnisse des Markterkundungsverfahrens sowie des Interessenbekundungsverfahrens durch Herrn Bergeritz, Geschäftsführer der EFN Eifel-Net GmbH, vorgestellt und ausführlich erläutert.

Inzwischen liegen nun auch die kreisweiten Untersuchungsergebnisse vor, welche ebenfalls von der EFN Eifel-Net GmbH ermittelt wurden.

Anhand dieser Ergebnisse sind die eigenwirtschaftlichen Ausbauplanungen der Telekommunikationsunternehmen in den nächsten 36 Monaten zu erkennen und welche unterversorgten Gebiete anschließend noch vorhanden sind. Als "unterversorgt" gelten Haushalte, die weniger als 30 Mbit/s im Download aufweisen und die auch in den nächsten Jahren nicht mit einem Ausbau rechnen können (Details siehe Anlage 1).

Für den Ausbau dieser unterversorgten Bereiche wäre die Inanspruchnahme von Förderprogrammen möglich, wobei die Fördersumme bis maximal 90 % der Wirtschaftlichkeitslücke abdeckt. Die restlichen 10 % müsste die Gemeinde aus Eigenmitteln finanzieren.

Gleichzeitig mit dem Markterkundungsverfahren hat das Büro EFN Eifel-Net ein unverbindliches Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchgeführt. Hierbei wurde bei den Telekommunikationsunternehmen abgefragt, ob bei einer Schließung der sogenannten Wirtschaftlichkeitslücke

Interesse an dem Ausbau der unterversorgten Gebiete besteht. Für einen kreisweiten flächendeckenden Ausbau der unterversorgten Gebiete müssen nach einer Analyse der Firma EFN Eifel-Net voraussichtlich rund 40 Millionen Euro investiert werden. Für das Niederkrüchtener Gemeindegebiet beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke max. 3,7 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an einem neuen Bundesförderprogramm, das im Frühjahr 2018 vorgestellt werden soll, werden im Regelfall 90 Prozent dieser Kosten von Bund und Land getragen.

Im Haushaltsentwurf 2018 des Kreises Viersen sollen Aufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro sowie Erträge aus Fördermitteln in Höhe von 37 Mio. Euro veranschlagt werden. Der vorgesehene Eigenanteil ist geringer als 10 %, da die Kommunen mit Haushaltssicherung keinen Eigenanteil erbringen müssen. Der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten würde sich auf maximal 370.000,00 Euro belaufen und sollte zunächst in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 fällig werden. Möglicherweise kann nach Abstimmung mit dem Kreis Viersen sowie allen kreisangehörigen Kommunen die 10 %ige Summe der Eigenbeteiligung auch über einen Zeitraum von 7 Jahren verteilt werden.

Durch die Federführung des Kreises sind eine enge Verzahnung mit der fachlichen Koordination und eine Bündelung der Interessen des gesamten Kreisgebietes gegenüber den Fördergebern (Bund und Land) gewährleistet. Aufgrund der unterschiedlichen Eigenanteile der Kommunen ist eine Kostenerstattung der jeweiligen Kommune an den Kreis Viersen erforderlich. Zur Durchführung dieses interkommunalen Projektes ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich (Entwurf siehe Anlage 2).

Der Geschäftsführer der Firma EFN Eifel-Net, Herr Michael Bergeritz und der Breitbandkoordinator des Kreises Viersen, Herr Sebastian Cüsters, werden in der Sitzung die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens sowie des Interessenbekundungsverfahrens und die Möglichkeiten im Rahmen des Förderprogrammes vorstellen.

Beschlussvorschlag:

- Einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen wird zugestimmt und der Bürgermeister ermächtigt, diese Vereinbarung abzuschließen.
- 2. Der 10 %ige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von maximal 370.000,00 EUR wird außerplanmäßig bereitgestellt.

Finanzielle Auswirk	kungen:		Ja ⊠ Nein □				
Es stehen Mittel zur Verfügung: Ja □ Nein ⊠						\boxtimes	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkon-							
to:			1.100.1101	01	/		
Kosten der Maßnahme in Euro			max. 370.0	max. 370.000,00 *			
Folgekosten in Euro							
Erläuterungen:		* Es wird geprüft, ob eine Verteilung der Kosten über einen Zeitraum von 7 Jahren möglich ist.					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage		vertragliche Verpflichtung		Freiwillige Selbstve waltungs- angelegenheit	r- ⊠	

Anlage(n):

- IST-Ergebnis nach IBV Niederkruechten
 Kooperationsvertrag Breitbandausbau

gez. Wassong



Breitbandversorgung im Rahmen der Förderprogramme Bund/Land

Gemeinde Niederkrüchten

Gesamtüberblick

Stand: 11/2017

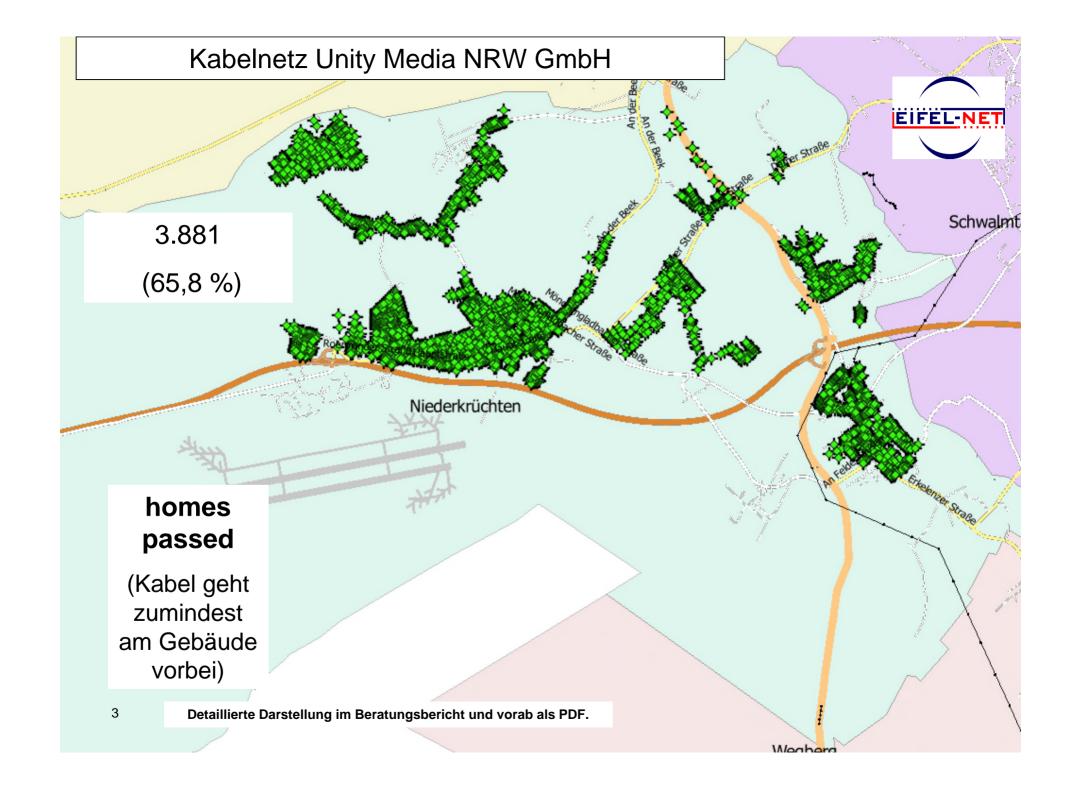
Zahlen im Überblick

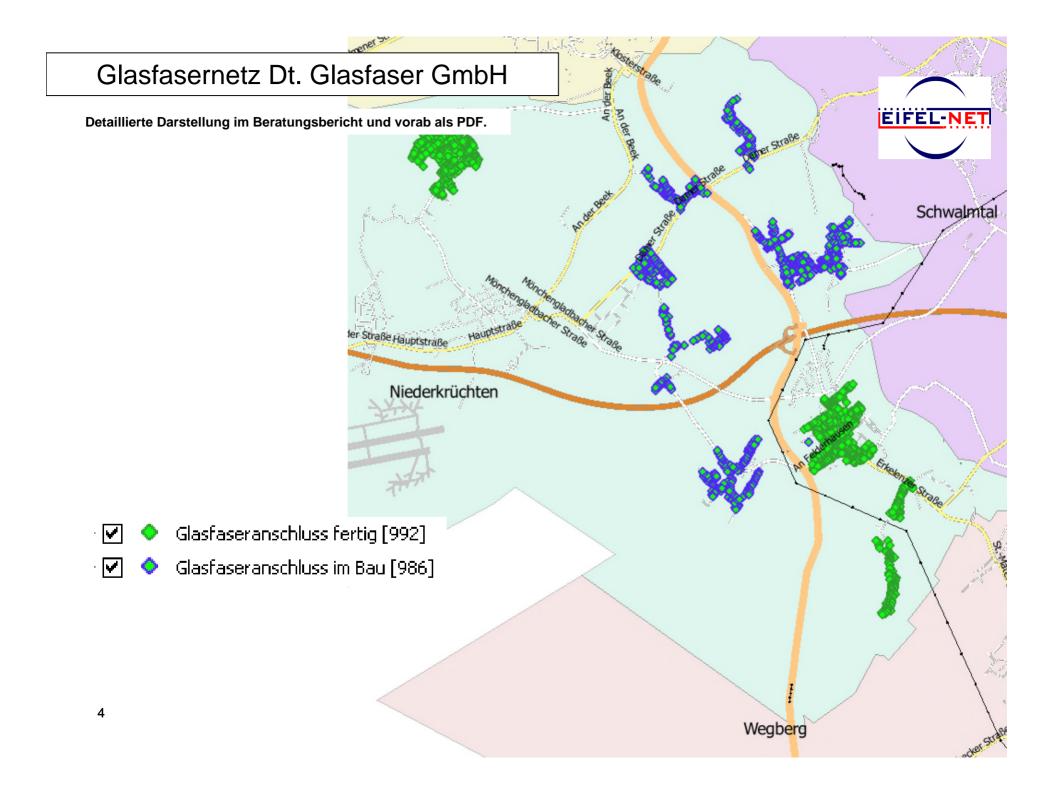
5.989 Gebäude

davon

- 5.725 mit Anschluss an Telekom (homes connected, also tatsächlich)
- 3.881 mit Anschluss an Kabelnetz (homes passed)
 - 992 fertig mit Anschluss an Glasfasernetz
 - 986 im Bau mit Anschluss an Glasfasernetz
 - 86 förderfähig (also kleiner 30 Mbit/s im Downstream Telekom)
 - 30 Adressen unklar (ohne Glas, Kabel und Telekom)



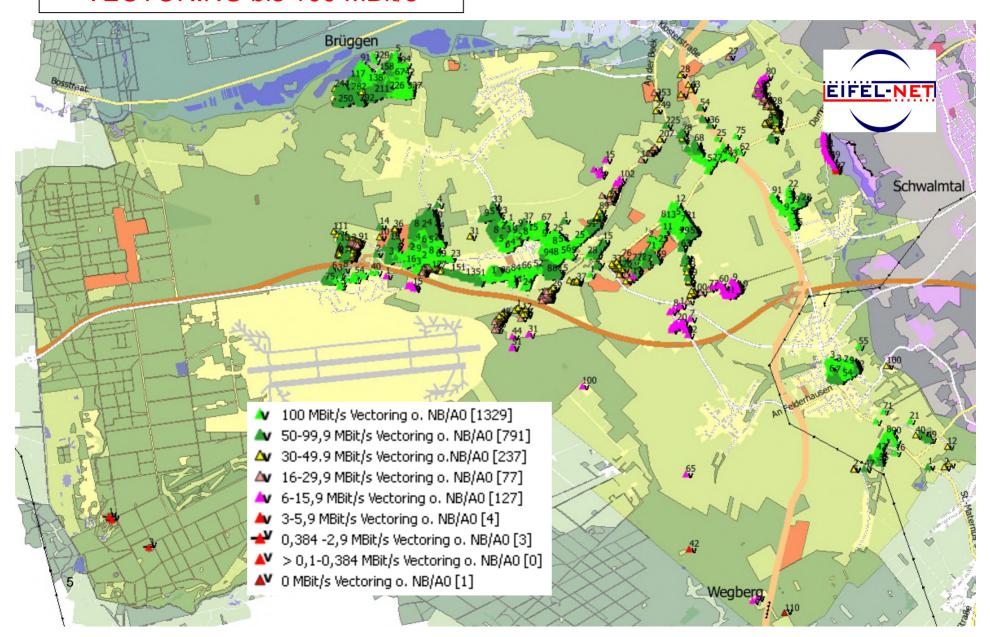




DSL-Ausbau Telekom AKTUELL

VECTORING bis 100 MBit/s

Detaillierte Darstellung im Beratungsbericht und vorab als PDF.



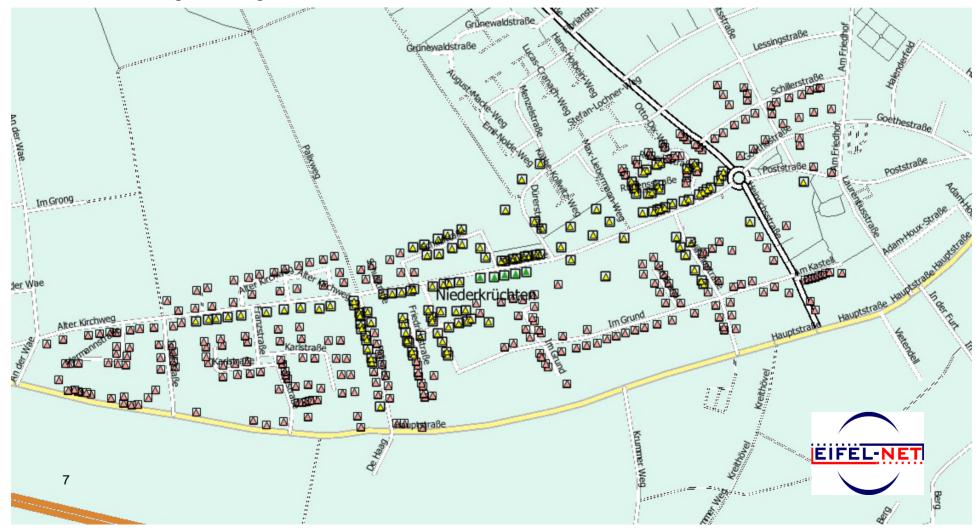
DSL-Ausbau Telekom AKTUELL VDSL bis 50 MBit/s EIFEL-NET Damer Straße Schwalmtal lauptstraße Hauptstraße Niederkrüchten 50 MBit/s VDSL KVz o. NB [275] 30 - 49,9 MBit/s VDSL KVz o. NB [1179] 16 - 29,9 MBit/s VDSL KVz o. NB [814] 6 - 15,9 MBit/s VDSL KVz o. NB [66] 3 - 5,9 MBit/s VDSL KVz o. NB [3] 0,384 - 2,9 MBit/s VDSL KVz o. NB [0] >0-0,384 MBit/s VDSL KVz o. NB [0] 0 MBit/s ADSL/VDSL KVz o. NB [403] Detaillierte Darstellung im Beratungsbericht und vorab als PDF.

DSL-Ausbau Telekom AKTUELL

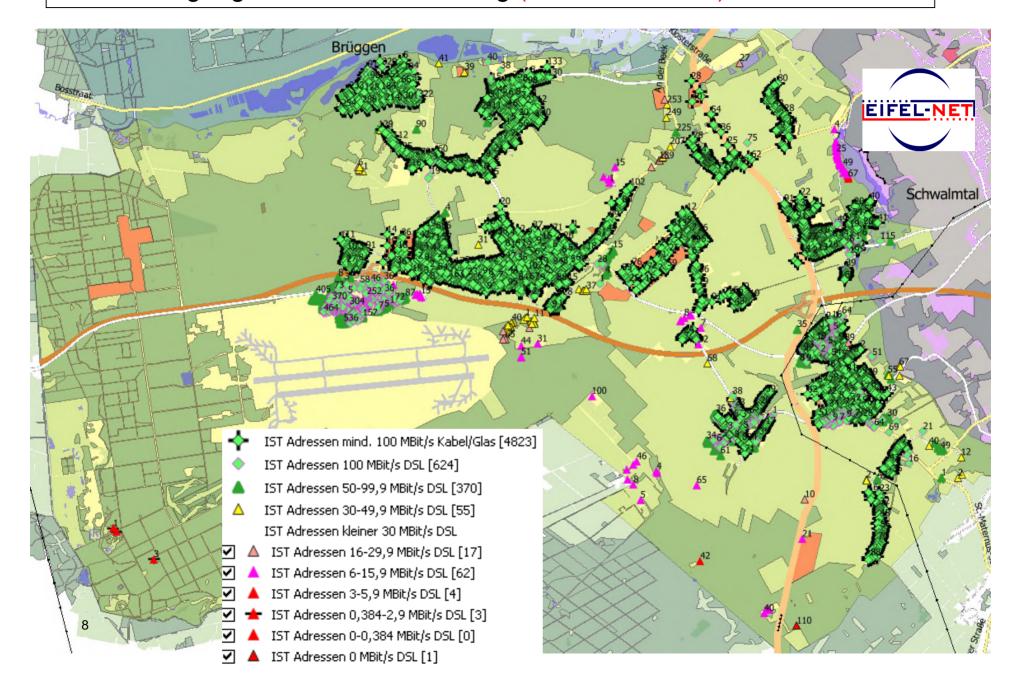
NAHBEREICH und A0

- 50 MBit/s VDSL NB vom HVt [5]
- 30-49,9 MBit/s VDSL NB vom HVt [128]
- 16-29,9 MBit/s VDSL NB vom HVt [281]

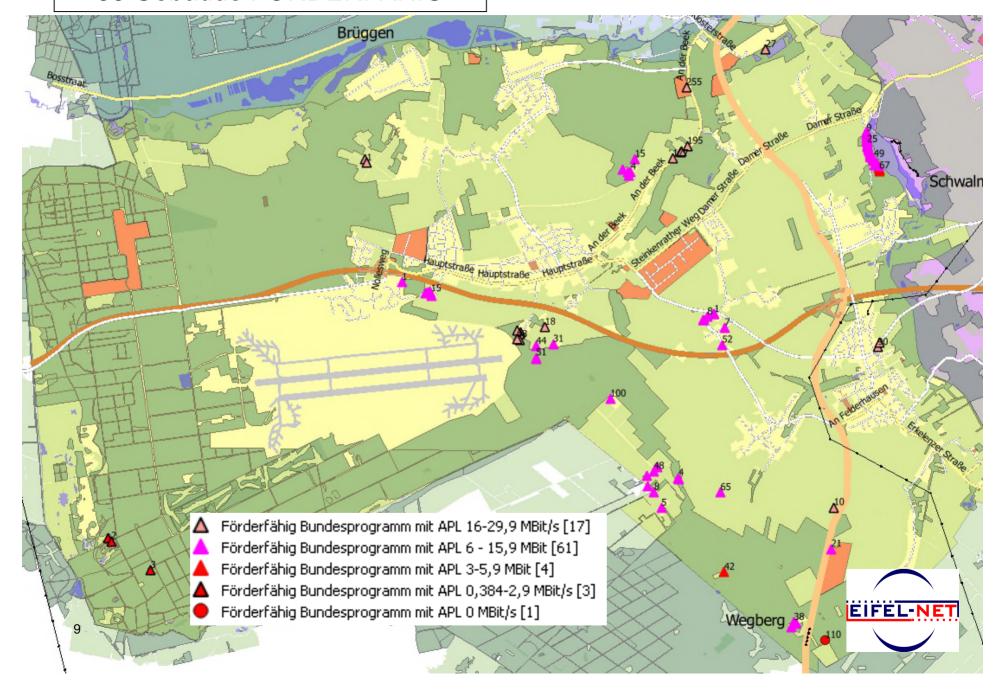
Detaillierte Darstellung im Beratungsbericht und vorab als PDF.

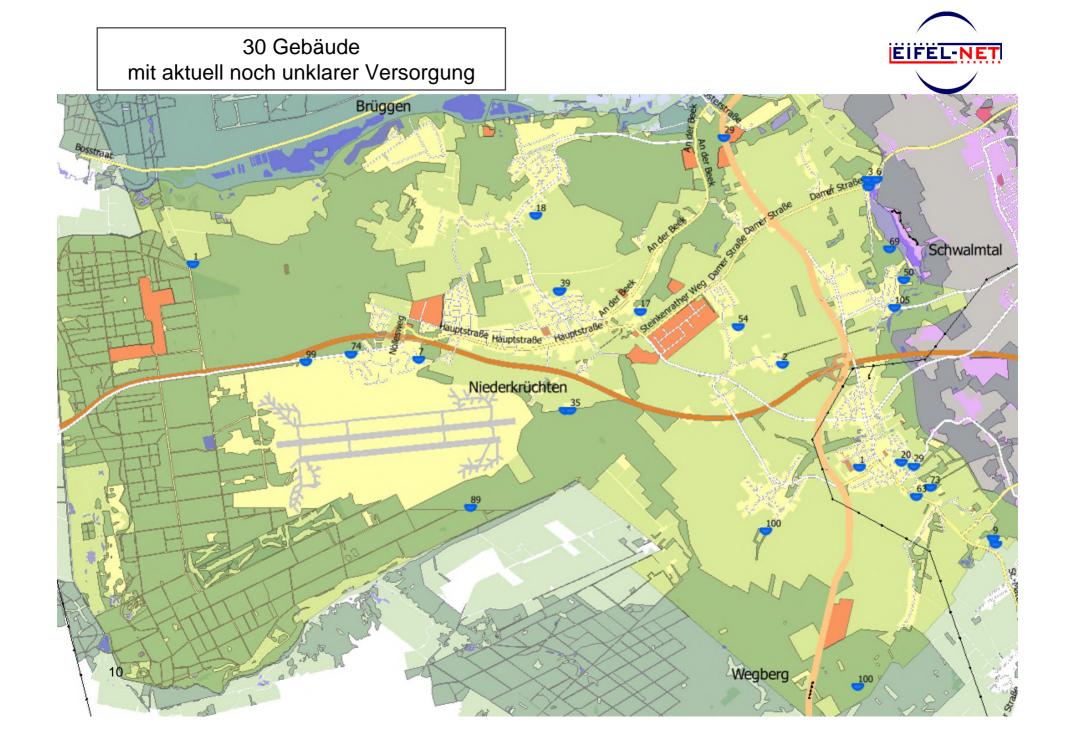


IST-Versorgung nach Markterkundung (binnen 36 Mon.) DSL/Kabel/Glas



86 Gebäude FÖRDERFÄHIG





Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem

Kreis Viersen



und den kreisangehörigen Kommunen

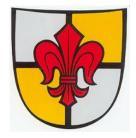
Gemeinde Brüggen



Gemeinde Niederkrüchten



Gemeinde Grefrath



Gemeinde Schwalmtal



Stadt Kempen



Stadt Tönisvorst



Stadt Nettetal



Stadt Viersen



Stadt Willich



zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen

im Rahmen der

Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 3. überarbeitete Fassung v. 02.05.2017) (Förderrichtlinie Bund) sowie der

Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 29.02.2016 und ggf. der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vom 15.08.2008 (NRW) und ggf. der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum vom 19.04.2016 (NRW) und ggf. der

Infrastrukturrichtlinie "Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen" vom 10.03.2016

Der Kreis Viersen wird nachfolgend "Kreis" genannt; die vorstehend aufgeführten kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend die "kreisangehörigen Kommunen" genannt;

der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die "Parteien" genannt.

- (1) Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die kreisangehörigen Kommunen einen oder ggf. mehrere Förderanträge im Rahmen der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 3. überarbeitete Fassung vom 02.05.2017) sowie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 29.02.2016 und ggf. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vom 15.08.2008 (NRW) und ggf. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum vom 19.04.2016 (NRW) und ggf. der Infrastrukturrichtlinie "Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen" vom 10.03.2016.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Kreis Viersen durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie Bund bzw. der anderen genannten Richtlinien unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 2

Die Ausbaugebiete, die in den Förderantrag bzw. die Förderanträge einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt. Eine Markterkundung sowie ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren wurden in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften zur Mitarbeit verpflichtet.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens bzw. Netzbetreibers (TKU) für die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung sowie der in § 1 genannten Landesrichtlinien durch.

§ 4

- (1) Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten leisten die kreisangehörigen Kommunen eine Entschädigung. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung bemisst sich nach dem auf die kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil gemäß Absatz 3, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden.
- (2) Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises und damit auch die Höhe der von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistenden Entschädigung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördergelder.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung

des Bundesprogramms gewährt das Land NRW weitere 40 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 0% bei Kommunen, die sich im Haushaltssicherungskonzept befinden.

- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung umfasst ferner die nicht durch Zuschüsse des Bundes oder des Landes gedeckten zuwendungsfähigen Kosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen verursachergerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke. Dies gilt auch für evtl. durch Baukostenüberschreitungen entstehende Mehraufwendungen, für die keine Fördermittel zur Verfügung stehen.
- (6) Sollte wider Erwarten vom Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Entschädigung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachergerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen bei dieser an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt zeitnah nach Vorlage der Schlussrechnung des TKU eine Endabrechnung.

- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), gehört zur angemessenen Entschädigung auch, dass die kreisangehörigen Kommunen unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe dem Kreis die Kosten der Rückforderung erstatten. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

§ 5

- (1) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

§ 6

(1) Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes auf eigene Kosten. Soweit erforderlich, wirken die kreisangehörigen Kommunen insbesondere bei der Fördermittelbeantragung, z. B. durch Bereithalten von erforderlichen Daten, sowie bei der Durchführung des Projektes mit. Sie gewähren dem Kreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren können. Außerdem beschleunigen die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich die Erteilung von Genehmigungen

und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus notwendig werden (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG).

- (2) Die kreisangehörigen Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen einer reibungslosen Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- (3) Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie bei Bedarf die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7

Zweck der Förderung ist der effektive und technologieneutrale Breitbandausbau. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken wie zum Beispiel Micro- oder Minitrenching einverstanden. Die Entscheidung obliegt dem Kreis.

§ 8

- (1) Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die kreisangehörigen Kommunen entfallenden Fördergel-

der. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren – aber nicht allen kreisangehörigen Kommunen – zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis anteilig durch diese kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

§ 9

Die Vereinbarung gilt für die Dauer dieses Breitbandprojektes. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Projektende. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt bereits mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

§ 10

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Sie wird wirksam, wenn sie allen Parteien zugegangen ist.
 - Kündigt eine Partei diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende Partei scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Vereinbarung aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei bleiben von dem Ausscheiden unberührt.
- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben.
- (3) Die Vereinbarung kann aufgehoben werden, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Ermittlung eines TKU unwirtschaftlich ist.

- (1) Die Parteien bestätigen einander, dass die zu diesem Vertrag erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Viersen, den **Kreis Viersen** Gemeinde Brüggen Landrat Dr. Coenen Bürgermeister Gellen **Gemeinde Grefrath** Stadt Kempen Bürgermeister Lommetz Bürgermeister Rübo **Stadt Nettetal** Gemeinde Niederkrüchten Bürgermeister Wagner Bürgermeister Wassong

Stadt Tönisvorst

Gemeinde Schwalmtal

Bürgermeister Pesch	Bürgermeister Goßen
Stadt Viersen	Stadt Willich
Rürgermeisterin Anemüller	Bürgermeister Heyes

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem

Kreis Viersen



und den kreisangehörigen Kommunen

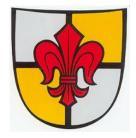
Gemeinde Brüggen



Gemeinde Niederkrüchten



Gemeinde Grefrath



Gemeinde Schwalmtal



Stadt Kempen



Stadt Tönisvorst



Stadt Nettetal



Stadt Viersen



Stadt Willich



zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen

im Rahmen der

Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 3. überarbeitete Fassung v. 02.05.2017) (Förderrichtlinie Bund) sowie der

Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 29.02.2016 und ggf. der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vom 15.08.2008 (NRW) und ggf. der

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum vom 19.04.2016 (NRW) und ggf. der

Infrastrukturrichtlinie "Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen" vom 10.03.2016

Der Kreis Viersen wird nachfolgend "Kreis" genannt; die vorstehend aufgeführten kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend die "kreisangehörigen Kommunen" genannt;

der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die "Parteien" genannt.

- (1) Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Viersen stellt der Kreis für die kreisangehörigen Kommunen einen oder ggf. mehrere Förderanträge im Rahmen der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22.10.2015 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell 3. überarbeitete Fassung vom 02.05.2017) sowie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 29.02.2016 und ggf. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vom 15.08.2008 (NRW) und ggf. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation-Access im Ländlichen Raum vom 19.04.2016 (NRW) und ggf. der Infrastrukturrichtlinie "Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen" vom 10.03.2016.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Kreis Viersen durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie Bund bzw. der anderen genannten Richtlinien unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 2

Die Ausbaugebiete, die in den Förderantrag bzw. die Förderanträge einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt. Eine Markterkundung sowie ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren wurden in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften zur Mitarbeit verpflichtet.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung führt der Kreis das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung des Telekommunikationsunternehmens bzw. Netzbetreibers (TKU) für die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung sowie der in § 1 genannten Landesrichtlinien durch.

§ 4

- (1) Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten leisten die kreisangehörigen Kommunen eine Entschädigung. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung bemisst sich nach dem auf die kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil gemäß Absatz 3, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteils im jeweiligen Produkthaushalt bereitgestellt werden.
- (2) Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises und damit auch die Höhe der von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistenden Entschädigung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördergelder.
- (3) Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung

des Bundesprogramms gewährt das Land NRW weitere 40 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 0% bei Kommunen, die sich im Haushaltssicherungskonzept befinden.

- (4) Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- (5) Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung umfasst ferner die nicht durch Zuschüsse des Bundes oder des Landes gedeckten zuwendungsfähigen Kosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen verursachergerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke. Dies gilt auch für evtl. durch Baukostenüberschreitungen entstehende Mehraufwendungen, für die keine Fördermittel zur Verfügung stehen.
- (6) Sollte wider Erwarten vom Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Entschädigung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachergerecht im Verhältnis der vom beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- (7) Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen bei dieser an. Die angeforderten Beträge sind jeweils zwei Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig.
- (8) Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis ermittelt und erstattet.
- (9) Der Kreis erstellt zeitnah nach Vorlage der Schlussrechnung des TKU eine Endabrechnung.

- (10) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- (11) Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z. B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), gehört zur angemessenen Entschädigung auch, dass die kreisangehörigen Kommunen unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe dem Kreis die Kosten der Rückforderung erstatten. Der Kreis als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

§ 5

- (1) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.
- (2) Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis einer externen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

§ 6

(1) Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes auf eigene Kosten. Soweit erforderlich, wirken die kreisangehörigen Kommunen insbesondere bei der Fördermittelbeantragung, z. B. durch Bereithalten von erforderlichen Daten, sowie bei der Durchführung des Projektes mit. Sie gewähren dem Kreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren können. Außerdem beschleunigen die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich die Erteilung von Genehmigungen

und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus notwendig werden (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG).

- (2) Die kreisangehörigen Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen einer reibungslosen Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- (3) Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie bei Bedarf die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7

Zweck der Förderung ist der effektive und technologieneutrale Breitbandausbau. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken wie zum Beispiel Micro- oder Minitrenching einverstanden. Die Entscheidung obliegt dem Kreis.

§ 8

- (1) Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die kreisangehörigen Kommunen entfallenden Fördergel-

der. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren – aber nicht allen kreisangehörigen Kommunen – zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis anteilig durch diese kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

§ 9

Die Vereinbarung gilt für die Dauer dieses Breitbandprojektes. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Projektende. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt bereits mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

§ 10

- (1) Die Kooperationsvereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Sie wird wirksam, wenn sie allen Parteien zugegangen ist.
 - Kündigt eine Partei diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende Partei scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Vereinbarung aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei bleiben von dem Ausscheiden unberührt.
- (2) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben.
- (3) Die Vereinbarung kann aufgehoben werden, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Ermittlung eines TKU unwirtschaftlich ist.

- (1) Die Parteien bestätigen einander, dass die zu diesem Vertrag erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Viersen, den **Kreis Viersen** Gemeinde Brüggen Landrat Dr. Coenen Bürgermeister Gellen **Gemeinde Grefrath** Stadt Kempen Bürgermeister Lommetz Bürgermeister Rübo **Stadt Nettetal** Gemeinde Niederkrüchten Bürgermeister Wagner Bürgermeister Wassong

Stadt Tönisvorst

Gemeinde Schwalmtal

Bürgermeister Pesch	Bürgermeister Goßen
Stadt Viersen	Stadt Willich
Rürgermeisterin Anemüller	Bürgermeister Heyes



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus Aktenzeichen: 10 Niederkrüchten, den 04.12.2017

Vorlagen-Nr. 788-2014/2020

Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

<u>Beratungsweg</u>

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12.12.2017

Bekanntgabe der Niederschrift der 6. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Sport- und Kulturausschusses vom 28. November 2017

Sachverhalt:

Die Niederschrift der 6. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Sport- und Kulturausschusses wird bekanntgegeben. Über die Beschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Anlage:

Niederschrift über die 6. Sitzung des Sport- und Kulturausschusses vom 28. November 2017

gez. Wassong



Niederschrift

über die 6. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt:

Niederkrüchten, den 28. November 2017

Sitzungslokal:

Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn:

19:30 Uhr

Ende:

20:15 Uhr

Anwesend sind:

- Ausschussvorsitzender Fonger, Wolfgang
- 2. Ausschussmitglied Beines, Peter Josef
- 3. Ausschussmitglied Bohnen, Werner
- 4. Ausschussmitglied Claßen, Frank
- 5. Ausschussmitglied Haak, Martina
- 6. Ausschussmitglied Macko, Dennis
- 7. Ausschussmitglied Meisel, Iris
- 8. Ausschussmitglied Meyer, Hermann
- 9. Ausschussmitglied Polmans, Matthias
- 10. Ausschussmitglied Rütten, Josef
- 11. Ausschussmitglied Rütten, Thomas
- 12. Ausschussmitglied Schaefer, Dietrich
- 13. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst
- 14. stellvertr. Ausschussmitglied Haese, Detlef
- 15. stellvertr. Ausschussmitglied Lipp, Marianne

Seitens der Verwaltung:

- 1. Bürgermeister Wassong
- 2. Herr Bonus
- 3. Frau Issel

Es fehlen:

- 1. Ausschussmitglied Consoir, Wilhelm
- 2. Ausschussmitglied Daamen, Georg
- 3. Ausschussmitglied Esser, Carolin
- 4. Ausschussmitglied Siegers, Beate

Auf besondere Einladung: Herr Georg Ehrentraut, Vorsitzender des Gemeindesportverbandes.

Öffentliche Sitzung

Konzept zur Entwicklung des kulturellen Angebots in der Gemeinde	775-2014/2020
Niederkrüchten	
Vorschlag Kulturprogramm 1. Halbjahr 2018	776-2014/2020
Niederkrüchtener Musikabende	777-2014/2020
	Niederkrüchten Vorschlag Kulturprogramm 1. Halbjahr 2018

4) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Ausschussvorsitzender Wolfgang Fonger eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 21. November 2017 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt der Tagesordnung gedenken die Mitglieder des Sport- und Kulturausschusses dem am 12. November 2017 verstorbenen Ausschussmitglied Georg Daamen mit einer Gedenkminute.

Öffentliche Sitzung

Konzept zur Entwicklung des kulturellen Angebots in der Gemeinde Niederkrüchten 775-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, ein Kulturentwicklungskonzept zu erstellen. Der Sport- und Kulturausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23. März 2017 mit der Angelegenheit befasst und die Verwaltung beauftragt, die grundsätzlichen Ansätze und Zielsetzungen einer Kulturarbeit in der Gemeinde Niederkrüchten perspektivisch auf die nächsten 5 Jahre zu beschreiben und darzulegen, wie die Zielentwicklung erfolgen soll. Ein jährliches Berichtswesen soll dies unterstützen (s. Niederschrift des Sport- und Kulturausschusses vom 23. März 2017 unter Tagesordnungspunkt 1).

Zwischenzeitlich ist ein entsprechendes Konzept erarbeitet worden, welches allen Ausschussmitgliedern zur Beratung vorgelegen hat.

Der Sport- und Kulturausschuss empfiehlt dem Rat, das Konzept zur Entwicklung des kulturellen Angebots in der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2) Vorschlag Kulturprogramm 1. Halbjahr 2018

776-2014/2020

Im Rahmen des Kulturprogramms für die Spielzeit 1. Halbjahr 2018 ist für den Bereich Kindertheater geplant, eine Veranstaltung durchzuführen. Des Weiteren werden zwei Fotoausstellungen im Rathaus stattfinden.

Im Rahmen des Kulturprogramms wird die Gemeinde als Mitveranstalter für die Veranstaltungen "Welcome 2018" und die Seniorensitzung auftreten.

Weiterhin wird die Musikveranstaltung "We Rock Queen", durch den Veranstalter Miro Entertainment durchgeführt und die Comedy Veranstaltung "Hastenraths Will" durch die Rurtal-Produktion.

Wie auch zuvor wird am 21. Juni 2018 der Weltyogatag im Bürgerhaus Elmpt durchgeführt.

4 von 7

Der Sport- und Kulturausschuss empfiehlt dem Rat, für das 1. Halbjahr 2018 das vorliegende Kulturprogramm zu beschließen

15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3) Niederkrüchtener Musikabende

777-2014/2020

Mit Schreiben vom 03. November 2017 hat Herr Volker Mertens mitgeteilt, dass die Kammermusikreihe "Niederkrüchtener Musikabende" auch im Jahr 2018 fortgeführt wird. Im Jahr 2018 sollen voraussichtlich 6 Veranstaltungen stattfinden.

Der Sport- und Kulturausschuss empfiehlt dem Rat, die "Niederkrüchtener Musikabende" auch im Jahr 2018 zu fördern und pro Veranstaltung einen pauschalen Zuschuss in Höhe 150,00 Euro (jährlich max. 900,00 Euro) zu gewähren.

15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

 Bürgermeister Wassong teilt betreffend interkommunalem Ticketverkauf mit, dass die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 21. Januar 2017 beantragt habe zu prüfen, ob auch im Bereich des Ticketverkaufs zu Veranstaltungen der Gemeinden Niederkrüchten/Schwalmtal/Brüggen eine Zusammenarbeit möglich sei

In der Ratssitzung am 21. März 2017 sei hierüber beraten worden (siehe Niederschrift der o.a. Ratssitzung zu Tagesordnungspunkt 3) mit der Maßgabe, dass die Verwaltung zu gegebener Zeit zu dem Stand der Angelegenheit berichten werde.

Die Vertreter der Gemeinden Schwalmtal, Brüggen und Niederkrüchten hätten sich am 16. November 2017 in Brüggen getroffen, um sich über einen möglichen interkommunalen Ticketverkauf auszutauschen.

Es sei sich darauf geeinigt worden, für die nächsten großen gemeindeeigenen Veranstaltungen ein Ticketkontingent an die jeweils anderen Kommunen zu versenden, damit diese auch dort verkauft werden könnten.

In Niederkrüchten und in Schwalmtal werde der Verkauf jeweils im Bürgerservice sowie in Brüggen in der Touristen-Info in der Burg stattfinden.

 Bürgermeister Wassong teilt betreffend der Anbringung von Zusatzschildern in Mundart an den Ortsschildern mit, dass die Angelegenheit in der 5. Sitzung des Sport- und Kulturausschusses am 23. Mai 2017 behandelt worden sei.

In dieser Sitzung sei der Antrag des HKV Niederkrüchten über die Ergänzung von Ortsschildern um einen Zusatz des Ortsnamens in Mundart abgelehnt worden. Gleichzeitig sei die Verwaltung beauftragt worden, die Möglichkeiten zur Errichtung von akquise-finanzierten Ortsbegrüßungsschildern zu prüfen und um den Zusatz der mundartlichen Ortsbezeichnung zu ergänzen.

Die Prüfung habe ergeben, dass nach den Bestimmungen der Landesbauordnung und nach Rückversicherung bei der Bauaufsichtsbehörde für die Frage der Zulässigkeit die örtliche Gebietseinstufung maßgeblich sei.

Vorwiegend bestünden in der Gemeinde Niederkrüchten reine und allgemeine Wohngebiete und hier seien Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung möglich. Diese Einschränkung gebe es bei Mischgebieten und Gewerbegebieten nicht.

Die Folge sei, dass an den meisten gewünschten Stellen am Ortseingang eine Realisierung nicht möglich sei. Demzufolge sei auch ein – bezogen auf das Gemeindegebiet – nachvollziehbares Gesamtkonzept nicht umsetzbar.

Ein "Verschieben" in Richtung Mischgebietsfläche würde wiederum dem Charakter eines Willkommensschildes zuwider laufen.

Einige Beispiele – vorbehaltlich einer Entscheidung der Genehmigungsbehörde

1. Ortseingang Overhetfeld/Dilborner Straße oder Elmpt/An der Beek von Brüggen aus kommend könne nicht als Mischgebiet angesehen werden.

Folge: Willkommenstafel nicht zulässig.

2. Ortseingang Niederkrüchten/Hochstr. von Schwalmtal aus kommend. Netto-Markt, Autohaus Vosdellen, Raiffeisenmarkt sowie Ausweisung im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (hierzu zählen u.a. auch Mischgebiete): Folge: Willkommenstafel könnte zulässig sein.

Zwischenzeitlich gebe es politische Bestrebungen, im Land NRW zu erlauben, dass auf Ortsschildern eine zusätzliche Bezeichnung der Ortsnamen in Plattdeutsch angebracht werde.

Konkrete Vorgaben, von der neuen Möglichkeit Gebrauch zu machen, lägen bisher nicht vor. Sobald dazu eine rechtliche Grundlage geschaffen worden sei, schlage er vor, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung

gez. Fonger Ausschussvorsitzender gez. Issel Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus Aktenzeichen: 10 Niederkrüchten, den 04.12.2017

Vorlagen-Nr. 790-2014/2020

Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12.12.2017

Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 5. Dezember 2017

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses wird bekanntgegeben. Über die Beschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Anlage:

Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 5.12.2017

gez. Wassong



Niederschrift

über die 20. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 05. Dezember 2017

<u>Sitzungslokal</u>: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:05 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz

2. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja

3. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang

4. Ausschussmitglied Gumbel, Lars

5. Ausschussmitglied Haese, Detlef vertritt Goertz, Marco

6. Ausschussmitglied Jans, Trudis

7. Ausschussmitglied Korth, Helga

8. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg

9. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen

10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm

11. Ausschussmitglied Meyer, Hermann

12. Ausschussmitglied Michiels, Walter vertritt Hommen, Werner

13. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas

14. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred

15. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich vertritt Coenen, Theodor

16. Ausschussmitglied Szallies, Christoph

17. Ausschussmitglied Tekolf, Michael vertritt Schouren, Marion

Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

- 1. Herr Schippers
- 2. Herr Bonus
- 3. Herr Hinsen
- 4. Frau Schrievers
- 5. Herr Derix
- 6. Frau Baier
- 7. Herr Kriegers

Auf besondere Einladung:

- Herr Schulte-Noelle von der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH, Bielefeld, zu Tagesordnungspunkt 2
- 2. Herr Böker, Kreis Viersen, und Herr Bergeritz, Eifel Net GmbH, Euskirchen, zu Tagesordnungspunkt 4

Es fehlen:

- 1. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
- 2. Ausschussmitglied Goertz, Marco
- 3. Ausschussmitglied Hommen, Werner
- 4. Ausschussmitglied Schouren, Marion

Öffentlicher Teil

1)	Sitzungskalender für das Jahr 2018	785-2014/2020
2)	Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades	779-2014/2020
3)	Erstellung eines "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde	782-2014/2020
	Niederkrüchten	
4)	Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der	769-2014/2020
	Gemeinde Niederkrüchten	
5)	Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festset-	771-2014/2020
	zung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung	
6)	Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der	772-2014/2020
	Gemeinde Niederkrüchten	
7)	Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüch-	773-2014/2020
	ten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	
8)	Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2018	770-2014/2020
9)	Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß	784-2014/2020
	§ 9 Abs. 2 GemHVO NRW	
10)	Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018	783-2014/2020
11)	Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Nie-	786-2014/2020
	derkrüchten-Elmpt	
12)	Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten	787-2014/2020
13)	Mitteilungen des Bürgermeisters	

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 27. November 2017 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung sagt Bürgermeister Wassong, dass die Standarttagesordnungspunkte "Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH" (EGE) und "Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen" aufgrund eines technischen Problems nicht in der Tagesordnung aufgeführt seien. Er schlage daher vor, entsprechende Informationen unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen des Bürgermeisters" bekanntzugeben.

Der Haupt- und Finanzausschuss billigt einstimmig den Vorschlag des Bürgermeisters.

Weiterhin sagt Bürgermeister Wassong, dass der Tagesordnungspunkt 12 "Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten" als Tagesordnungspunkt 4 verhandelt werden sollte, da die eingeladenen Fachleute bereits anwesend seien.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig entsprechend dem Vorschlag des Bürgermeisters zu verfahren.

Sodann beantworten Herr Schippers und Herr Hinsen Fragen des Ratsmitglieds Mankau zur erforderlich gewordenen Aufnahme des Tagesordnungspunktes 11 "Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt" in die Tagesordnung der heutigen Sitzung.

1) Sitzungskalender für das Jahr 2018

785-2014/2020

Die Verwaltung hat entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. Januar 1990 den Entwurf eines Sitzungskalenders für das Jahr 2018 erstellt und diesen soweit möglich mit bestehenden Terminen abgestimmt. Die Termine für die Sitzungen der Fraktionen werden noch in den Sitzungskalender aufgenommen.

Bürgermeister Wassong sagt, es seien zusätzlich zwei Änderungen erforderlich geworden. Der Termin des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten werde vom 9. Oktober 2018 auf den 15. November 2018 verlegt. Der Sitzungstermin für den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften werde vom 15. November 2018 auf den 11. Oktober 2018 vorverlegt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig den Sitzungskalender für das Jahr 2018 entsprechend dem vorliegenden Entwurf unter Berücksichtigung der von Bürgermeister Wassong vorgetragenen Änderung.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs des Sitzungskalenders für das Jahr 2018 ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

2) Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades

779-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Im Produkt 08.01.03 sind unter dem Sachkonto 52910000 25.000,00 Euro für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Bädersituation eingestellt worden. Im Sachkonto 7000309 ist vorsorglich, für eine im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit angedachte Neuerrichtung eines Kombibades, ein geschätzter Anteil von insgesamt 4,1 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2017-2020 vorgesehen worden. Ein Ratsbeschluss zur Errichtung eines neuen Bades liegt noch nicht vor.

Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung die CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH mit der Erstellung einer Konzeptstudie zum Neubau eines Kombibades beauftragt. In der Studie wurden verschiedene Ausstattungsmerkmale in fünf Varianten, mit den Nutzungsbausteinen 25m-Becken, Freizeitbecken, Kleinkinderbereich, Textilsauna

und Röhrenrutsche betrachtet. Für alle Badvarianten wurden die Baukosten sowie die Deckungsbeitragsberechnung durchgeführt. Als möglicher Standort für die Studie wurde exemplarisch ein unbebautes gemeindeeigenes Grundstück im Bereich des Schulzentrums in Niederkrüchten ausgewählt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat im Rahmen der letzten Haushaltsberatung die Option einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bäderwesen aufgegriffen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung bereits erste Gespräche mit den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal geführt. Ein konkreter Auftrag seitens des Rates an die Verwaltung hierzu existiert jedoch nicht. Sofern der Rat die Einrichtung eines Kombibades mit den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit weiterhin als mögliche Option sieht, wäre ein entsprechender Prüfauftrag an die Verwaltung zu erteilen.

Herr Schulte-Noelle stellt die Konzeptstudie im Detail vor-

Die Ratsmitglieder Mankau und Wahlenberg gehen auf die in dieser Angelegenheit noch zu klärenden Fragen ein, die in der Bäderkommission erörtert werden müssten.

Ratsmitglied Wahlenberg benennt die Ratsmitglieder Detlef Meyer und Tekolf als Mitglieder der Bäderkommission.

Ratsmitglied Degenhardt benennt den sachkundigen Bürger Mike Faßbender als Mitglied der Bäderkommission.

Ratsmitglied Lachmann benennt den sachkundigen Bürger Dr. Jürgen Striemann als Mitglied der Bäderkommission.

Herr Schulte-Noelle beantwortet anschließend Fragen des Ratsmitglieds Gumbel zu den Unterhaltungskosten eines neuen Bades.

Sodann erklärt Ratsmitglied Gumbel, dass er an den Sitzungen der Bäderkommission teilnehmen werde.

Weiterhin erklärt Ratsmitglied Niggemeyer, dass er an den Sitzungen der Bäderkommission teilnehmen werde.

Ratsmitglied Wahlenberg weist darauf hin, dass sich die Bäderkommission auch nochmals mit dem jetzigen Zustand der gemeindlichen Bäder befassen müsse.

Bürgermeister Wassong führt aus, dass sich die Bäderkommission in der ersten Sitzung am 11. Januar 2018 zunächst mit der jetzigen Situation beschäftigen und eine Weiter- oder Nichtnutzung der Bäder prüfen müsse. Diese Fragestellungen sollten bis Februar 2018 geklärt sein, damit der Rat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 hierüber entscheiden könne. In einer weiteren Phase könnten die potentiellen Benutzergruppen an der Diskussion beteiligt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Möglichkeit geprüft werden, mit der Gemeinde Brüggen ein gemeinsames Bad zu betreiben.

Ratsmitglied Mankau schlägt vor, zunächst die Angelegenheit in der Bäderkommission zu besprechen und anschließend einen Prüfauftrag zu erteilen.

Die Ratsmitglieder Wahlenberg und Lachmann sprechen sich für die Erteilung eines entsprechenden Prüfauftrags aus.

Bürgermeister Wassong sagt, es sollte ein positives Signal gesetzt werden. So könnte ein Parallelisieren der Prozesse, die auch die Gemeinde Brüggen gehe, erfolgen. Diese Vorgehensweise erleichtere den gesamten Prüfungsprozess.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt sodann die Konzeptstudie der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH zur Kenntnis und fasst mit 16 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Brüggen und Schwalmtal im Bereich des Bäderwesens zu prüfen.

Alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erhalten eine Ausfertigung der von Herrn Schulte-Noelle vorgestellten Konzeptstudie. Eine weitere Ausfertigung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Schule-Noelle verlässt die Sitzung.

Erstellung eines "Business Case" zur B\u00e4dersituation in der Gemeinde 782-2014/2020 Niederkr\u00fcchten

Mit Schreiben vom 20.11.2017 beantragt die SPD-Fraktion die Verwaltung zu beauftragen, ein "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten zu erstellen. Die von der SPD-Fraktion formulierten Fragestellungen sind jedem Ratsmitglied zugegangen.

Entgegen der üblichen Beratungsfolg schlägt die Verwaltung vor, bei diesem Antrag auf einen Verweis des Rates zur anschließenden Beratung in einem Fachausschuss zu verzichten. Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 die Verwaltung beauftragt, eine Bäderkommission einzurichten, zu der Vertreter der Fraktionen eingeladen werden. Die von der SPD-Fraktion formulierten Fragen dienen der Vorbereitung des ersten Termins der Bäderkommission, der für Januar 2018 vorgesehen ist. Die Verwaltung schlägt vor, dazu das von der SPD-Fraktion beantragte "Business Case" vorzubereiten. Die Ergebnisse werden im Anschluss im Rat vorgestellt und beraten.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein "Business Case" zur Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten mit den im Antrag der SPD-Fraktion formulierten Fragenstellungen zu erstellen.

4) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten

787-2014/2020

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 21.11.2017 wurden die Ergebnisse der Ist-Analyse zum Thema Breitbandversorgung in der Gemeinde Nieder-krüchten einschließlich der Erkenntnisse des Markterkundungsverfahrens sowie des Interessenbekundungsverfahrens durch Herrn Bergeritz, Geschäftsführer der EFN Eifel-Net GmbH, vorgestellt und ausführlich erläutert.

Inzwischen liegen nun auch die kreisweiten Untersuchungsergebnisse vor, welche ebenfalls von der EFN Eifel-Net GmbH ermittelt wurden. Anhand dieser Ergebnisse sind die eigenwirtschaftlichen Ausbauplanungen der Telekommunikationsunternehmen in den nächsten 36 Monaten zu erkennen und welche unterversorgten Gebiete anschließend noch vorhanden sind. Als "unterversorgt" gelten Haushalte, die weniger als 30 Mbit/s im Download aufweisen und die auch in den nächsten Jahren nicht mit einem Ausbau rechnen können. Für den Ausbau dieser unterversorgten Bereiche wäre die

Inanspruchnahme von Förderprogrammen möglich, wobei die Fördersumme bis maximal 90 % der Wirtschaftlichkeitslücke abdeckt. Die restlichen 10 % müsste die Gemeinde aus Eigenmitteln finanzieren.

Gleichzeitig mit dem Markterkundungsverfahren hat das Büro EFN Eifel-Net ein unverbindliches Interessenbekundungsverfahren (IBV) durchgeführt. Hierbei wurde bei den Telekommunikationsunternehmen abgefragt, ob bei einer Schließung der sogenannten Wirtschaftlichkeitslücke Interesse an dem Ausbau der unterversorgten Gebiete besteht. Für einen kreisweiten flächendeckenden Ausbau der unterversorgten Gebiete müssen nach einer Analyse der Firma EFN Eifel-Net voraussichtlich rund 40 Millionen Euro investiert werden. Für das Niederkrüchtener Gemeindegebiet beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke max. 3,7 Mio. Euro. Bei einer Beteiligung an einem neuen Bundesförderprogramm, das im Frühjahr 2018 vorgestellt werden soll, werden im Regelfall 90 Prozent dieser Kosten von Bund und Land getragen.

Im Haushaltsentwurf 2018 des Kreises Viersen sollen Aufwendungen in Höhe von 40 Mio. Euro sowie Erträge aus Fördermitteln in Höhe von 37 Mio. Euro veranschlagt werden. Der vorgesehene Eigenanteil ist geringer als 10 %, da die Kommunen mit Haushaltssicherung keinen Eigenanteil erbringen müssen. Der Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten würde sich auf maximal 370.000,00 Euro belaufen und sollte zunächst in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 fällig werden. Möglicherweise kann nach Abstimmung mit dem Kreis Viersen sowie allen kreisangehörigen Kommunen die 10 %ige Summe der Eigenbeteiligung auch über einen Zeitraum von 7 Jahren verteilt werden.

Durch die Federführung des Kreises sind eine enge Verzahnung mit der fachlichen Koordination und eine Bündelung der Interessen des gesamten Kreisgebietes gegenüber den Fördergebern (Bund und Land) gewährleistet. Aufgrund der unterschiedlichen Eigenanteile der Kommunen ist eine Kostenerstattung der jeweiligen Kommune an den Kreis Viersen erforderlich. Zur Durchführung dieses interkommunalen Projektes ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Herr Böker erläutert den Sachverhalt und geht dabei insbesondere auf die Chancen und Vorteile der Gemeinde bei einer Breitbandversorgung ein.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, er halte es für fraglich, mit Steuergeldern einen so hohen Aufwand zu betreiben, um die restlichen Häuser anzubinden.

Herr Bergeritz weist darauf hin, dass das Glasfasernetz so ausgebaut werde, dass es auch Bereiche mitnehme, die jetzt noch keine Glasfaser hätten oder mit ihrem An-

schluss nur knapp über 30 Mbit liegen.

Bürgermeister Wassong spricht sich für den Beschlussvorschlag aus und begründet dies. Weiterhin sagt Bürgermeister Wassong, es biete sich nun die Möglichkeit, eine sehr gute Versorgung mit einer verhältnismäßig geringen Eigeninvestition sicherzustellen.

Die Ratsmitglieder Lachmann, Szallies und Jans sprechen sich ebenfalls für den Verwaltungsvorschlag aus.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Mankau und Niggemeyer sowie Frau Schrievers und Herr Kriegers beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 10 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

- 1. Einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Viersen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen wird zugestimmt und der Bürgermeister ermächtigt, diese Vereinbarung abzuschließen.
- Der 10 %ige Eigenanteil für die Gemeinde Niederkrüchten in Höhe von maximal 370.000,00 EUR wird außerplanmäßig bereitgestellt.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Bergeritz und Herr Böker verlassen die Sitzung.

5) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der 769-2014/2020 Gemeinde Niederkrüchten

Für die Straßenreinigungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 21.11.2017 das Straßenverzeichnis für die zu reinigenden Straßen geändert. Aufgrund dieser Änderung ergibt sich insgesamt eine Erhöhung der Kehrmeter; hierdurch sind die Unternehmerkosten für die Kehrleistung entsprechend erhöht.

Die Kehrichtmengen der Jahre 2015 und 2016 haben im Durchschnitt 180 t betragen, die Hochrechnung für 2017 ergibt 178 t. Für die Kalkulation 2018 wird daher von einer

Menge von 180 t (Vorjahr 190 t) ausgegangen. Hieraus ergibt sich eine Senkung beim Verwertungsentgelt.

Die Veranlagungsmeter wurden ebenfalls dem neuen Straßenreinigungsverzeichnis angepasst, hier ergibt sich eine entsprechende Erhöhung.

Für das Jahr 2017 hat die festgesetzte Gebühr je Ifdm. 0,75 € betragen.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2018 beträgt 0,73 € je Ifdm. Aufgrund der letzten Berechnungen der Über- und Unterdeckungen sind noch Überdeckungen von insgesamt rund 3.300,00 € auszugleichen. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Durch den Einsatz aus Überdeckungen in Höhe von 1.000,00 € beträgt der Gebührensatz 0,72 € je lfdm.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

6) <u>Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festset-</u>
<u>zung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung</u>
771-2014/2020

Für die Gebühren für die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Schwalmverbandes 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Bei den Kosten hat sich der Unterhaltungsbeitrag an den Schwalmverband um rund 2.870,00 € erhöht. Kosten für den Gewässerausbau fallen in 2018 wie im Vorjahr nicht an.

Bei den Fremdkosten waren im Vorjahr die Kosten für die Aufbereitung der vorhandenen Datenbank der Verwaltung auf die neuen Berechnungsgrundlagen angesetzt. Die geänderte Datenbank liegt der Verwaltung nunmehr seit Mitte Oktober vor.

Diese Daten können nach Einarbeitung der letzten vorliegenden Änderungen dem Rechenzentrum übergeben werden, welches dann die erforderliche Programmierung für die Übernahme in das Veranlagungsprogramm des Steueramtes vornehmen muss. Die

Kosten hierfür betragen voraussichtlich rund 2.000,00 €, da es sich um einen Sonderauftrag handelt.

Die Verwaltungskosten haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert, da nur noch die Aufwendungen für die laufende Bearbeitung anfallen.

Für die Kalkulation wurden die mit Stand vom 14. November 2017 festgestellten Flächen im Schwalmverbandsgebiet zu Grunde gelegt. In der Vorjahreskalkulation konnten die befestigten und unbefestigten Flächen der Wirtschaftswege und der Straßen ohne Ableitung nur sorgfältig geschätzt werden. Diese Flächen wurden inzwischen erfasst. Nach Vorliegen dieser Flächen ergeben sich im Verhältnis zum Vorjahr größere versiegelte und geringere unversiegelte Flächen, was eine minimale Verringerung bei den Gebühren für die versiegelten Flächen nach sich zieht.

Der umzulegende Aufwand beträgt insgesamt 166.956,38 €.

Nach dem vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel, sind die Kosten wie folgt aufzuteilen:

- 1) für die versiegelten Flächen mit 90%, somit insgesamt 150.260,74 €
- 2) für die unversiegelten Flächen mit 10%, somit insgesamt 16.695,64 €.

Diese Kosten sind auf die Flächen nach Quadratmeter Grundstücksfläche zu verteilen. Als Verteilungsflächen wurden für die versiegelten Flächen 3.997.355 m² und für die unversiegelten Flächen 43.038.154 m² ermittelt.

Die Gebühren betragen hiernach

- 1. für die versiegelten Flächen 0,0376 € je m² (Vorjahr 0,0379 €)
- 2. für die unversiegelten Flächen 0,0004 € je m² (Vorjahr 0,0004 €),

Frau Schrievers beantwortet eine Frage des Ratsmitglieds Wahlenberg.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung ist als Anlage beigefügt.

7) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der 772-2014/2020 Gemeinde Niederkrüchten

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Zahlen der Behälter sind sowohl bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2017 gestiegen; insofern erhöhen sich die Unternehmerkosten entsprechend. Die Kosten beim Änderungsdienst sind gesunken.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr und Bündelabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung und der abgefahrenen Vorjahresmenge geringere Abfuhrmengen anzusetzen, so dass sich hier ebenfalls geringere Kosten ergeben.

Beim Aufwand für die Entsorgungskosten, die an den Kreis Viersen zu zahlen sind, ergeben sich deutliche Kostensenkungen. Der Kreis Viersen hat bereits im Jahr 2017 die Sätze für die Entsorgungsgebühren gesenkt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation für 2017 lagen diese Informationen jedoch noch nicht vor. Für das Jahr 2018 wird für die Abfuhr von Restmüll und Altholz nochmals eine leichte Senkung der Gebührensätze des Kreises erwartet. Im Vergleich zur Kalkulation 2017 ergeben sich hieraus Kostensenkungen bei den Entsorgungskosten von rund 60.000,00 €.

Im Bereich der Personalkosten konnten die Kosten der Sachbearbeiterin im Abfallbereich herabgesetzt werden. Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes für die Leerung von Abfallbehältern können ebenfalls geringere Kosten angesetzt werden.

Insgesamt sind somit die Ausgaben im System Graue Tonne um rund 89.500,00 € gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2018 nach Auskunft des Kreises Viersen voraussichtlich 55,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr wiederum gestiegen. Es wird für 2018 von einem Durchschnittswert von 73,00 €/t ausgegangen. Somit wurde als Erstattungspreis ein Betrag von insgesamt 128,00 €/t (Vorjahr 70,00 €/t) angesetzt.

Die Erstattungen für die Altkleider und -schuhe wurden nach den voraussichtlichen Mengen ermittelt. Aufgrund der Sammelergebnisse und der gestiegenen Anzahl der

Container ist in 2018 von einer höheren Erstattung auszugehen.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen.

Ohne den Einsatz aus Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich aufgrund der gesunkenen Kosten ein Gebührensatz in Höhe von 73,13 €.

Aus Vorjahren sind noch Überdeckungen in Höhe von insgesamt rund 69.600,00 € auszugleichen. Hiervon ist zwingend im Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von 1.955,88 € in die Kalkulation einzusetzen, da dieser Betrag noch aus Überdeckungen aus dem Jahr 2014 stammt. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen Um einen glatten Gebührensatz zu erhalten, wird ein Betrag in Höhe von 2.150,00 € eingesetzt, so dass sich für das Jahr 2018 ein Gebührensatz von 73,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert ergibt. In 2017 hat der Gebührensatz unter Einsatz einer Zuführung von 57.900,00 € aus der Überdeckung 79,70 € betragen.

Der verbleibende Betrag aus den Überdeckungen soll in den kommenden Jahren eingesetzt werden, um mögliche Mehrkosten oder Mindereinnahmen (z.B. aus den kalkulierten Papiererstattungen) aufzufangen.

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Aufgrund der Senkung der Entsorgungskosten ist ab 2018 der bisherige Gebührenabschlag von 30,00 € auf **25,00** € zu senken. Dies entspricht einem Abschlag von 29,7 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde sich rechnerisch auf 3,52 € erhöhen. Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen- Verhältnisses möglich ist, kann eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht erstellt werden. Bisher wurde eine gerundete Gebühr von 3,50 € festgesetzt. Da dieser Gebührensatz für 2018 weiter beibehalten werden soll, wird der Fehlbetrag in Höhe von 54,00 € aus der Rücklage zugeführt.

Der Gebührensatz für den Abfallsack bleibt damit unverändert.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Da für das Jahr 2018 aufgrund der voraussichtlich höheren Entsorgungskosten sowie des gestiegenen Euwid-Preises die Papiererstattungen deutlich steigen werden, kann seit 2012 erstmals wieder die Blaue Tonne als Zusatzbehälter kostenfrei zu Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird auch der gewerblichen Sammlung von Papier entgegengewirkt.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 I – Behälter und 240 I – Behälter zur Verfügung gestellt. Die Gebühren hierfür wurden mit 58,50 € für den 120 I – Behälter (Vorjahr 61,00 €) und mit 89,50 € für den 240 I – Behälter (Vorjahr 94,50 €) berechnet.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschlusst

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

8) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüch- 773-2014/2020 ten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Für das Jahr 2018 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Für das Jahr 2018 wurden die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten im Vergleich zum Vorjahr um 2.000,00 € auf 6.000,00 € gesenkt. Hierin sind die laufenden Kosten enthalten; außerdem wurden Kostenansätze berücksichtigt, die 2018 im Zusammenhang mit neuen Bestattungsformen entstehen können. Wegeinstandsetzungen sind für das kommende Jahr nicht vorgesehen.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten konnten die Kosten im Vergleich zum Vorjahr wieder gesenkt werden, da die Arbeiten der Mitarbeiter für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Neuausschreibung der Verträge abgeschlossen sind. Es mussten jedoch 15.000,00 € eingesetzt werden, die als Fremdkosten für die notwendige Durchführung der Ausschreibung anfallen. Die Ausschreibung der Leistungen für Friedhofsunterhaltung aller Friedhöfe wird im kommenden Jahr erfolgen. Die Verträge sollen zum 01.01.2019 wirksam werden.

Die übrigen Kosten bleiben unter Berücksichtigung einzelner Schwankungen insgesamt etwa gleich. So ist mit Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von

191.011,61 € (Vorjahr 182.282,14 €) zu rechnen.

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 171.910,45 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2018 zu verteilen. Obwohl die Fallzahlen von Jahr zu Jahr schwanken, wird wie im Vorjahr, von der gleichen Anzahl von Bestattungen und Grabnutzungsrechten ausgegangen.

Hierbei wurde die Einführung der neuen Bestattungsform "pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe" insoweit berücksichtigt, als dass 2 Fälle angesetzt worden sind, die die Anzahl der Urnenwahlgräber entsprechend verringert. Für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe wurden die voraussichtlich anfallenden Kosten je Grab für die Pflege, sowie die Stele mit Namensplatte kalkuliert. Diese Kosten (Teilgebühr II) betragen 400,00 €.

Aus Vorjahren sind insgesamt noch Überdeckungen von rund 44.400,00 € auszugleichen. Hiervon stammen noch 32.637,02 € aus dem Jahr 2014. Diese müssen nach den Vorschriften des KAG NRW, wonach Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen sind, in voller Höhe in die Kalkulation 2018 eingesetzt werden. Dieser Rücklagenbetrag wurde in der Weise eingesetzt, dass die Gebühren für Bestattungen, Nutzung des Trauerraumes und Zellennutzung gehalten werden können. Für die Grabnutzungsgebühren ist danach ein Betrag in Höhe von 30.007,02 € zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich im kommenden Jahr eine leichte Gebührensenkung bei den Grabnutzungsgebühren.

Der verbleibende Betrag aus Überdeckungen 2015 und 2016 von insgesamt rund 11.800,00 € soll in den nächsten Kalkulationen eingesetzt werden.

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.208,00 €	1.237,00€	- 29,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.605,00 €	1.628,00 €	- 23,00 €
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.765,00 €	1.788,00 €	- 23,00 €
Wahlgrabstätte	2.059,00 €	2.075,00 €	- 16,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.218,00 €	2.231,00 €	- 13,00 €
Urnenwahlgrabstätte	1.148,00 €	1.178,00 €	- 30,00€
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.228,00 €	1.258,00 €	- 30,00 €
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnä- he	1.548,00 €	Neue Bestattungsform	
Anonyme Urnengrabstätte	1.013,00 €	1.046,00 €	- 33,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte	69,00€	69,00€	0,00€
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	74,00 €	74,00€	0,00€
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	46,00 €	47,00€	- 1,00 €

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass – auch vor dem Hintergrund der Einführung von weiteren neuen Bestattungsformen, die ab dem Jahr 2019 vorgesehen sind (Kolumbarien etc.) – der bisherige Verteilungsmaßstab künftig nicht mehr beibehalten kann. Nach der derzeitigen Rechtsprechung soll bei der Verteilung der Kosten für die Grabnutzungsgebühren neben dem Faktor "Zeit" der Faktor "Wahl und Gestaltung" zu Grunde gelegt werden. In diesem neuen Faktor sind der neben der Fläche (die auch bisher einbezogen wird) auch noch weitere Komponenten durch entsprechende Äquivalenzziffern zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wird daher die Gebührenkalkulation nach diesem System neu erstellt. Hierdurch wird sich voraussichtlich eine andere Struktur bei den Differenzen der Gebühren für die einzelnen Grabarten zueinander ergeben. Im Rahmen der Neuaufstellung der Kalkulation werden dann auch nochmals die Fallzahlen bei den einzelnen Bestattungsarten überprüft, die seit 2013 beibehalten worden sind.

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurde ebenfalls wieder von der Fallzahl der Vorjahre ausgegangen. Insofern sind die Leistungen der Fremdfirmen für die Bestattungen in gleicher Höhe anzusetzen wie im Vorjahr. Im Bereich der Personalkosten ist wiederum eine leichte Erhöhung zu verzeichnen. Es sind im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 28.881,73 € anzusetzen (Vorjahr 28.654,59 €).

Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird im Bereich der Bestattungsge-

bühren ein Betrag in Höhe von 580,00 € aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr	Gebühr	Änderung um
	2018	bisher	
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	228,00€	228,00€	Keine Änderung
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	404,00€	404,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	228,00€	228,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	401,00€	401,00€	Keine Änderung
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00€	483,00 €	Keine Änderung
Urnenbeisetzungen	155,00 €	155,00 €	Keine Änderung

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes (ehem. Bezeichnung "Trauerhalle")

In der neuen Friedhofssatzung wurden redaktionelle Änderungen der Bezeichnungen für die einzelnen Teile der Friedhofshallen vorgenommen. Diese Bezeichnungen werden auch in die Gebührensatzung entsprechend übernommen.

Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Für die Nutzung der Trauerräume ist die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Insgesamt entstehen für die Trauerräume Kosten in Höhe von 11.561,68 € (Vorjahr 12.493,85 €).

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 199,00 €. Um die bisherige Gebühr von 198,00 € halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 100,00 € eingesetzt.

Gebühren Zellen

Auch im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Zellen können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Im Bereich der Zellennutzung ist jedoch ein weiterer Rückgang zu verzeichnen, der zu berücksichtigen ist. Dadurch reduzieren sich die Kosten für den Fremdunternehmer. Insgesamt sind Kosten von 7.360,16 € (Vorjahr 8.878,90 € €) anzusetzen.

Aufgrund der geringeren Fallzahlen betragen die Gebühren 160,00 € für die Aufbahrung in der Zelle und 80,00 € für die Aufbewahrung einer Urne. Um die Gebühren mit 118,00 € und 59,00 € beibehalten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.950,00 € eingesetzt.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

	Gebühr	Änderung um
Ausgrabungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00€	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00€	Keine Änderung
Ausgrabung einer Urne	215,00 €	Keine Änderung
Umbettungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00€	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00€	Keine Änderung
Umbettung einer Urne	236,00 €	Keine Änderung

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen bleiben mit 26,00 € gleich.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

9) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2018

770-2014/2020

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Im Bereich der Abschreibungen wurden neu zu aktivierende Maßnahmen eingestellt (u.a. Kanalleitungen im Neubaugebiet NIE – 63 Oberkrüchtener Weg, neue Messeinrichtungen und der neue PKW der Kläranlage). Insgesamt sind die Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr um rund 22.600,00 € gestiegen. Die Kosten der Verzinsung sind um rund 4.000,00 € gestiegen.

Die laufenden Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung werden im kommenden Jahr in gleicher Höhe angesetzt, wie im Vorjahr.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beschäftigten der Gruppenkläranlage haben sich gegenüber dem Jahr 2017 um rund 9.700,00 € erhöht. Eine Kostenerhöhung ist auch im Bereich der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz zu verzeichnen; dies wirkt sich auch auf den sächlichen Verwaltungskosten im Rathaus aus.

Die weiteren Aufwendungen wurden dem voraussichtlichen Bedarf angepasst. Insgesamt werden sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rund 38.600,00 € erhöhen.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2016 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls weiter erhöht.

Aus Überdeckungen aus Vorjahren sind noch insgesamt rund 424.000,00 € aufzulösen. Hiervon sollen in 2018 im Bereich "Kanal" insgesamt 176.000,00 € eingestellt werden. Hierdurch können die bisherigen Gebührensätze gehalten werden. Die restlichen Beträge sollen in den kommenden Jahren eingesetzt werden.

Ohne Berücksichtigung eines Betrages aus Überdeckungen würde sich für das Schmutzwasser ein Gebührensatz von 2,83 € je m³ (Vorjahr 2,82 €/m³) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus den Überdeckungen beträgt der Gebührensatz wie bisher 2,68 € je m³.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Niederschlagswasser ein Gebührensatz von 0,93 € je m² (Vorjahr 0,92 €/m²) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie bisher 0,86 € je m².

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch über-

wiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Die Kosten für die Abfuhren sind gestiegen, da der bisherige Vertrag mit dem Unternehmer ausgelaufen ist. Die neuen Entgelte für die Abfuhren sind höher als bisher.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Einsatz aus Überdeckungen für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 25,34 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,27 €/m³). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Rücklagen im Bereich Abwasser soll für 2017 ein Betrag von insgesamt 1.177,00 € eingesetzt werden (Rücklageneinsatz Vorjahr 387,00 €); damit kann der bisherige Gebührensatz von 17,45 €/m³ beibehalten werden.

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz aus Überdeckungen 19,60 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 15,11 €/m³). Auch hier kann durch den Einsatz eines Anteils aus der Rücklage in Höhe von 9.475,00 € (Vorjahr 2.550,00 €) der bisherige Gebührensatz von 13,40 €/m³ beibehalten werden.

Ratsmitglied Wahlenberg bittet, das in der Zusammenstellung der Sachkonten abgebildete Infrastrukturvermögen in einer Sitzung des Bauausschusses näher zu erläutern.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze der Abwasserbeseitigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß 784-2014/2020
 § 9 Abs. 2 GemHVO NRW

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Doppelhaushalt für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist im Haushaltsplan enthalten. Sie wird sowohl im Ergebnis- und Finanzplan als auch in jedem produktorientierten Teilplan abgebildet.

Nach § 9 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) ist im Falle einer Haushaltsplanung für 2 Jahre dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die dem 2. Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre – also die Haushaltsjahre 2019 – 2021 - vorzulegen.

Einer Beschlussfassung hierzu bedarf es nicht, da mit der Fortschreibung der mittelfristigen Planung die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 nicht verändert wird. Die endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2019 ff. bleiben somit den künftigen Haushaltsberatungen vorbehalten.

In den vorliegenden Übersichten der Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung 2019 – 2021 sind die aktuell zu erwartenden wesentlichen Veränderungen – basierend auf einer Prognoserechnung für das Haushaltsjahr 2018 – eingeflossen. Hauptsächlich sind Anpassungen bei den Steuern, innerhalb der Positionen des Finanzausgleichs und bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen vorgenommen worden.

Aktuell bleibt die Gewerbesteuer (Ergebnis 2016: 3.296.837,84 €) mit einem zu erwartenden Ergebnis von 2.856.971,17 € nahezu **650 T**€ unter dem Haushaltsansatz in Höhe von 3.500.000,00 €. Diese negative Entwicklung wirkt sich somit im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung durch große Ertragseinbußen - beginnend in **2019** mit rd. **-0,5 Mio.** € - aus!

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sind jedoch bei allen Zuweisungen beachtliche Zuwächse zu erwarten, sodass in allen Jahren sogar mit insgesamt höheren ordentlichen Erträgen gerechnet werden kann.

Bei den Aufwendungen bleibt lediglich die durchaus positiv zu bewertende Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes zu erwähnen. So kann hier für das Jahr 2018 mit einer Senkung von voraussichtlich 2,86 %-Punkten gerechnet werden. Diese Senkung bedeutet unter Einbeziehung der höheren Umlagegrundlage – also durch den sogenannten "Mitnahmeeffekt" – eine Einsparung in Höhe von rd. 140 T€ gegenüber dem Ansatz 2018. Gleichzeitig steigt jedoch der Umlagesatz für die Mehrbelastung "Jugendamt" um weitere 0,9 %-Punkte. Gegenüber der Veranschlagung fehlen hier rd. 350 T€, sodass trotz der Senkung der allgemeinen Kreisumlage insgesamt in 2018 dennoch 210 T€ mehr an den Kreis zu zahlen sind! Diese neuen Erkenntnisse sind unter Anwendung der Orientierungsdaten für die Folgejahre hochgerechnet worden.

Insgesamt verbessern sich die zu erwartenden Jahresergebnisse 2019 - 2021 gegenüber den bisherigen Planungen um bis zu 90 T€. Diese Änderungen innerhalb der Ergebnisplanung sind auch bei der korrespondierenden Finanzplanung aufgenommen worden. Des Weiteren entwickeln sich nach den aktuellen Informationen im Planungszeitraum die investiven Zuweisungen (Investitions-, Schul- und Sportpauschale) entsprechend positiv, sodass diese Beträge in Zeile 18 aktualisiert worden sind. Aufgrund des noch zu beschließenden Brandschutzbedarfsplans schlagen sich die hieraus resultierenden Neubeschaffungen von Fahrzeugen für die freiwillige Feuerwehr, die mit einem Investitionsvolumen von rd. 1,6 Mio. € um 760 T€ über den bisherigen Festsetzungen liegen, deutlich nieder

Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass sich alle anderen Veränderungen und Verschiebungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Budgets ausgleichen. Unter Berücksichtigung dieser Prämissen wird sich der Bestand an liquiden Mittel am Ende des Planungszeitraums per Saldo nur unwesentlich (um 61.633 €) verringern.

Gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO liegt dieser Fortschreibung auch der letzte beschlossene Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH bei.

Kämmerin Schrievers erläutert den Sachverhalt.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

11) Steuerhebesätze im Haushaltsjahr 2018

783-2014/2020

Die bereits durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 14.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beinhaltet in § 6 auch die Festsetzung der Steuerhebesätze.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 kann von einer beachtlichen Verbesserung bei den Schlüsselzuweisungen ausgegangen werden, die jedoch trotz Senkung der allgemeinen Kreisumlage um 2,86 %-Punkte einen Mehraufwand bei den Gesamtzahlungen an den Kreis nach sich zieht. Dennoch kann mit diesen Verbesserungen aus dem Finanzausgleich der Rückgang der Gewerbesteuer kompensiert werden, sodass sich das prognostizierte Ergebnis nur geringfü-

gig verändern wird. (siehe hierzu auch "Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnisund Finanzplanung") Aus diesen Gründen kann derzeit davon ausgegangen werden, dass auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden kann.

Im Einzelnen sieht der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 die gleichen fiktiven Hebesätze wie in 2017 vor:

Steuerart	vorauss. fiktiver Hebesatz GFG 2018	Gemeinde Niederkrüchten seit 2015
Grundsteuer A	217 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B 450 v. H.	429 v. H.	450 v. H.
Gewerbesteuer	417 v. H.	420 v. H.

Da bereits eine satzungsrechtliche Regelung besteht, ist kein erneuter Beschluss für die Beibehaltung der Steuerhebesätze erforderlich.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Informationen zu den Steuerhebesätzen mit der Prognose für das Haushaltsjahr 2018 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

12) Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen auf der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt 786-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11. September 2017 die Verwaltung beauftragt, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf Einrichtung von zwei Behindertenstellplätzen vor dem Haus Nr. 18 in Niederkrüchten-Elmpt zu stellen.

Der seinerzeit beschlossene Ausbauplan sah vor dem Haus Poststraße 18 eine Fläche für drei PKW-Stellplätze vor, von denen zwei als Behindertenstellplätze ausgewiesen werden sollten. Das Amt für Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Viersen hat nun mitgeteilt, dass bei dem vorgesehenen Ausbau der Poststraße lediglich ein Behindertenstellplatz vor dem Haus Poststraße 18 genehmigt würde und zwar der östliche

Stellplatz. Sofern vor dem Haus Poststraße 18 zwei Behindertenstellplätze eingerichtet werden sollen, wäre dies nur unter Wegfall des dritten Stellplatzes möglich.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat darüber zu beraten, ob der Ausbau der Poststraße vor dem Haus Nummer 18 in Niederkrüchten-Elmpt zwei Behindertenstellplätze oder einen Behindertenstellplatz mit zwei weiteren Stellplätzen beinhalten soll.

Um den weiteren zügigen Ausbau der Poststraße nicht zu gefährden, hat die Verwaltung die Angelegenheit in den Haupt- und Finanzausschuss gegeben, da die nächste Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss erst im Kalenderjahr 2018 stattfindet.

Herr Derix stellt die bisherigen Planvarianten vor.

Ratsmitglied Mankau sagt, es seien ausreichend fußläufig zu erreichende Parkplätze vorhanden, so dass vor dem Haus Poststraße 18 zwei Behindertenparkplätze eingerichtet werden sollten.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dass der Ausbau der Poststraße vor dem Haus Nr. 18 in Niederkrüchten-Elmpt zwei Behindertenparkplätze beinhalten soll.

13) Mitteilungen des Bürgermeisters

- 1. Bürgermeister Wassong teilt mit, dass am 4. Dezember 2017 ein Gespräch betreffend Unterbringung des Jugendrotkreuz stattgefunden habe. Hierbei sei eine Lösung gefunden worden, dass das Jugendrotkreuz zunächst den angebotenen Raum im Mehrzweckgebäude Am Kamp 23 nutzen werde. Der Raum werde dem Jugendrotkreuz kostenfrei seitens der Gemeinde überlassen.
- 2. Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass das Bethanien Kinderdorf Schwalmtal in Zusammenarbeit mit der Bauunternehmung Roemer aus Schwalmtal auf der Mittelstraße (ehemals Haus Botz) in Niederkrüchten eine neue Wohngruppe einrichten werde. Die unmittelbaren Nachbarn seien seitens des Bethanien Kinderdorfs bereits informiert worden.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong Bürgermeister gez. Bonus Schriftführer

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- 1. Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2018
- 2. Konzeptstudie der CONSTRATA Ingenieur-Gesellschaft mbH zum Neubau eines Kombibades
- 3. Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen
- 4. Entwurf der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
- 5. Entwurf der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung
- 6. Entwurf der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
- 7. Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen



Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus Aktenzeichen: 10 Niederkrüchten, den 04.12.2017

Vorlagen-Nr. 789-2014/2020

Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

<u>Beratungsweg</u>

Rat der Gemeinde Niederkrüchten 12.12.2017

Bekanntgabe der Niederschrift der 5. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 7. Dezember 2017

Sachverhalt:

Die Niederschrift der 5. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten wird bekanntgegeben. Über die Beschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Beschlussvorschlag:

Anlage:

Niederschrift über die 5. Sitzung des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten vom 7. Dezember 2017

gez. Wassong



Niederschrift

über die 5. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten

der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 07. Dezember 2017

Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:50 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzende Degenhardt, Anja

2. Ausschussmitglied Berlin, Birgitt vertritt Macko, Dennis

3. Ausschussmitglied Coenen, Theodor

- 4. Ausschussmitglied Consoir, Wilhelm
- 5. Ausschussmitglied Kelle, Frederik
- 6. Ausschussmitglied Korth, Helga
- 7. Ausschussmitglied Krueger, Mathias
- 8. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg
- 9. Ausschussmitglied Liebrecht, Ralf
- 10. Ausschussmitglied Meisel, Iris
- Ausschussmitglied Hoffmann, Hans-Georg

Seitens der Verwaltung:

- 1. Herr Schippers
- 2. Herr Janßen

Auf besondere Einladung:

- 1. Herr Müller, Kreis Viersen, zu Tagesordnungspunkt 1
- 2. Frau Lenz, "LAG REGION Schwalm-Mittlerer Niederrhein", zu Tagesordnungspunkt 2

Es fehlen:

- 1. Ausschussmitglied Dorsch, Natascha
- 2. Ausschussmitglied Goertz, Marco
- 3. Ausschussmitglied Lueger, Reinhardt
- 4. Ausschussmitglied Macko, Dennis
- 5. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
- 6. Ausschussmitglied Schouren, Marion
- 7. Ausschussmitglied von den Driesch, Martin

Öffentliche Sitzung

- 1) Bedarfsplanung der Kinderbetreuung für die Gemeinde Niederkrüchten 778-2014/2020
- 2) Vorstellung der "LAG REGION Schwalm-Mittlerer Niederrhein" 780-2014/2020
- 3) Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Ausschussvorsitzende Anja Degenhardt eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 23. November 2017 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentliche Sitzung

Bedarfsplanung der Kinderbetreuung für die Gemeinde Niederkrüchten 778-2014/2020

Der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2016 beschlossen, dass im ersten Kalenderhalbjahr eines jeden Jahres die Fortschreibung des Bedarfsplans der Kinderbetreuung für die Gemeinde Nieder-krüchten vorgestellt werden soll. Wie der Kreis Viersen nun mitgeteilt hat, sind die Bedarfsplanungen für das Kindergartenjahr 2018/2019 bereits abgeschlossen. Ein Vertreter des Amtes für Schulen, Jugend und Familie des Kreises Viersen wird daher bereits in dieser Sitzung die Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Gemeinde Nieder-krüchten vorstellen.

Herr Müller erläutert dem Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten ausführlich die grundsätzlichen Planungsparameter für die Kindergartenbedarfsplanung. Insbesondere erwähnt er hierbei den Rechtsanspruch auf Betreuung für 1- und 2-Jährige und eine Veränderung des im Plan zu berücksichtigenden Geburtenstichtages 01.11. eines jeden Jahres. Zudem weist Herr Müller auf die verhältnismäßig hohe Zahl an Einpendlern aus angrenzenden Kommunen hin, die Plätze in der Gemeinde Niederkrüchten belegen.

Im Anschluss stellt Herr Müller die Bedarfsplanung 2018/2019 und die Prognose für das Jahr 2019/2020 für die Gemeinde Niederkrüchten vor und erläutert die geplanten Maßnahmen in den einzelnen Kindertageseinrichtungen. Die Bedarfsplanung für die Betreuung von Kindern in Einrichtungen und Tagespflege ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Zur Reduzierung von 6 Plätzen in der Kindertageseinrichtung "Sausewind" in Brempt führt Herr Müller aus, dass diese aus einer Befristung der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Rheinland resultiere.

Ausschussvorsitzende Degenhardt fragt an, ob diese Betriebserlaubnis nicht für das Kindergartenjahr 2018/2019 verlängert werden könnte, um so die Bedarfe im Sozialraum Niederkrüchten befriedigen zu können.

Herr Müller teilt mit, dass das Landesjugendamt Rheinland auf Nachfrage durch den Kreis Viersen eine solche Verlängerung bereits abgelehnt habe.

Summarisch kann festgehalten werden, dass im Sozialraum Niederkrüchten ein Bedarf von 27 Plätzen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr vakant ist. Dieser kann im Planungszeitraum allerdings durch die im Sozialraum Elmpt vorgehaltenen 26 Plätze kompensiert werden.

Auf Nachfrage der Ausschussvorsitzenden Degenhardt führt Herr Müller aus, dass der zukünftige Bedarf im Sozialraum Niederkrüchten durch die Einrichtung einer zusätzlichen Gruppe in der Kath. Kindertageseinrichtung St. Bartholomäus in Niederkrüchten befriedigt werden könnten.

Ausschussvorsitzende Degenhardt schlägt daher vor, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, dass die Verwaltung beauftragt werden soll, mit dem Träger der Kindertageseinrichtung St. Bartholomäus Niederkrüchten Gespräche über die Einrichtung einer weiteren Gruppe zu führen.

Herr Müller und Herr Schippers beantworten sodann verschiedene Fragen der Ausschussmitglieder Coenen, Krüger, Meisel und Lachmann.

Der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten nimmt die Ausführungen zur Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Gemeinde Niederkrüchten zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, Gespräche mit der gemeinnützigen Trägergesellschaft für katholische Tageseinrichtungen für Kinder in den Regionen Krefeld und Kempen/Viersen mbH, Horizonte, über die Erweiterung der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Bartholomäus in Niederkrüchten zu führen, um ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 eine zusätzliche Gruppe einrichten zu können.

2) Vorstellung der "LAG REGION Schwalm-Mittlerer Niederrhein"

780-2014/2020

Am 15. Februar 2017 ist die lokale Aktionsgruppe "LAG Region Schwalm – Mittlerer Niederrhein" als Verein gegründet worden. Die LAG hat den Zweck, die Entwicklung, Planung und Durchführung von Projekten der Region im Sinne des Förderprogramms VITAL.NRW zu unterstützen und zu fördern. Mit diesem Förderangebot sollen die aussichtsreichen Entwicklungsstrategien, die unter großer Anteilnahme und aktiver Beteiligung der Bürger der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal im Rahmen der Bewerbung der Region "Schwalm - Mittlerer Niederrhein" zur Anerken-

nung als LEADER-Region entwickelt wurden, umgesetzt werden. Frau Alexandra Lenz hat am 3. Mai 2017 Ihre Tätigkeit als Regionalmanagerin der "LAG Region Schwalm – Mittlerer Niederrhein" aufgenommen und wird dem Ausschuss in der Sitzung Ihre Arbeitsfelder und Projekte vorstellen.

Frau Lenz stellt dem Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten die Arbeitsfelder und Projekte der "LAG Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein" vor und erläutert diese ausführlich. Im weiteren Verlauf beantwortet Frau Lenz verschiedene Fragen des Ausschussmitgliedes Krüger sowie der Ausschussvorsitzenden Degenhardt.

Ausschussvorsitzende Degenhardt und Ausschussmitglied Coenen bedanken sich bei Frau Lenz für die Präsentation und werben bei den Mitgliedern des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten für die Teilnahme an den einzelnen Arbeitskreisen und für die Unterstützung der geplanten Projekte.

Die Präsentation der "LAG Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein" ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Der Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten nimmt die Vorstellung der "LAG Region Schwalm – Mittlerer Niederrhein" zustimmend zur Kenntnis.

3) Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Die Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Degenhardt Ausschussvorsitzende gez. Janßen Schriftführer

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- 1. Skizze Ein- und Auspendler Kreis Viersen
- 2. Bedarfsplanung 2018 / 2019
- 3. Präsentation "LAG Region"